Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

Hans J. J. Tulkens	Orientierung auf die Gesellschaft – Pläne und Praxis des niederländischen Gefängniswesens –	259
Rüdiger Wulf	Soziales Lernen und Soziales Training, insbesondere im Strafvollzug	263
Johannes Fleck	Kann eine Intensivierung des Übergangsvollzuges die Rückfallhäufigkeit mindern?	269
Walter Sigel	Freistellung von der Arbeitspflicht nach § 42 StVollzG – zugleich eine Besprechung von OLG Koblenz, Beschluß vom 24. Januar 1985 – 2 Vollz (Ws) 98/84 –	276
Dietrich Simons	Die „Erforschung der Persönlichkeit" gemäß § 6 StVollzG – Probleme und Alternativen –	278
Ursel Harjes	„Frauenfreigang" zur Versorgung der Kinder und des Haushaltes. Vorschlag einer Verwaltungsvorschrift zu § 11 StVollzG	284
Alexander Böhm	Der schweizerische Strafvollzug	286
	Bericht aus der praktischen Arbeit	
Rudolf Schwab	Betreuung, Behandlung, Erziehung im Strafvollzug aus der Sicht eines Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes	292
	Aktuelle Informationen	295
	Für Sie gelesen	302
	Aus der Rechtsprechung	310
	Neu auf dem Büchermarkt	320

Unsere Mitarbeiter

Hans J. J. Tulkens	Soziologe, Wissenschaftl. Berater des niederländischen Justizministeriums in Strafvollzugsangelegenheiten, Juffermanstraat 23, 2341 JJ Oegstgeest (Niederlande)
Dr. Rüdiger Wulf	Staatsanwalt, Staufenstr. 4, 7400 Tübingen 9
Dr. Johannes Fleck	Regierungsdirektor, Leiter der JVA Rockenberg, Marienschloß 1, Postfach 20, 6309 Rockenberg 1
Walter Sigel	Regierungsdirektor, Justizministerium Baden-Württemberg, Postfach, 7000 Stuttgart 1
Dr. Dietrich Simons	Dipl.-Psych., Birkenstr. 15, 4355 Waltrop
Ursel Harjes	Langewedeler Straße 12, 2800 Bremen
Prof. Dr. Alexander Böhm	Raiffeisenstr. 15 a, 6309 Rockenberg
Rudolf Schwab	Amtsinspektor, Tagungsstätte „Berghof" der Strafvollzugsschule Baden-Württemberg, 6962 Adelsheim
Hans Peter Fröhlich	Oberlehrer, Aachener Straße 47, 5308 Rheinbach
Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, Bau 31, 6600 Saarbrücken 11
Klaus Koepsel	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der JVA Werl, 4760 Werl
Dr. Karl Peter Rotthaus	Präsident des Justizvollzugsamtes, Blaubach 9, 5000 Köln 1

Orientierung auf die Gesellschaft – Pläne und Praxis des niederländischen Gefängniswesens –*

Hans J. J. Tulkens

1. Was wird angestrebt?

In bestimmten Wissenschaftlerkreisen – insbesondere in der neoklassischen Schule – herrscht in den letzten Jahren eine sog. realistische Auffassung über Ziele und Funktion der Freiheitsstrafe vor. Man hat nicht nur die bereits früher kritisierte Behandlungsideologie über Bord geworfen, sondern auch das Konzept der Resozialisierung. Realistisch sein, heißt sich auf eine bestimmte Form der Rechtsprechung beschränken, die darin besteht, daß gerecht gestraft wird als Vergeltung für begangenes Unrecht („due justice", „just deserts"). Unrealistisch sein, heißt annehmen, die Gefängnisstrafe habe eine resozialisierende Wirkung.

Bis zu einem gewissen Grad ist dies richtig. Ein Gefangener kann unmöglich so beeinflußt werden, daß sein Verhalten für alle Zukunft makellos sein wird. Hierzu bedarf es zuallererst des festen Willens des Betroffenen selbst. In zweiter Linie muß die Gesellschaft ihm eine Chance geben. Und drittens müssen verschiedene Stellen ihm nach seiner Entlassung die notwendige Hilfe bieten. Und auch dann ist der Erfolg keineswegs sicher.

Da es viele Ursachen für kriminelles Verhalten gibt, wäre es unrealistisch zu glauben, ein einziges Heilmittel, die wenig flexible Freiheitsstrafe, reiche aus; aber es wäre unverantwortlich, deswegen überhaupt davon abzusehen, die Freiheitsstrafe so zu gestalten, daß sie auch ihren Beitrag dazu leistet, Menschen von ihrem kriminellen Lebenswandel abzubringen. Der einzig richtige Standpunkt ist ganz im Gegenteil, daß die Freiheitsstrafe Bestandteil einer Kriminalpolitik sein muß, in der die Verbrechensbekämpfung im Mittelpunkt steht. In der Kriminalpolitik darf und muß meiner Auffassung nach die Kriminalitätsverhütung im Vordergrund stehen. In der Strafrechtspraxis ist vor allem dafür zu sorgen, daß Freiheitsstrafen möglichst selten auferlegt werden, daß sie möglichst kurz sind und daß alternative Strafen Priorität erhalten. Das Strafrecht soll ja nicht nur der Vergeltung dienen, sondern auch zum Funktionieren der Gesellschaft beitragen. In dem allgemeinen Bemühen, das Verhalten der Menschen günstig zu beeinflussen, sollte die Freiheitsstrafe keine negative Ausnahme bilden, indem sie Menschen als Vergeltung für begangenes Unrecht Leid zufügt. Die Aufgabe der Freiheitsstrafe muß konkret formuliert und in die Kriminalpolitik integriert werden.

Ich denke, daß es unsere gemeinsame Überzeugung ist, daß es Aufgabe des Gefängniswesens ist, dafür zu sorgen, daß die Beziehungen der Gefangenen mit der Gesellschaft draußen aufrechterhalten werden, zu gewährleisten, daß das Leben im Gefängnis die wichtigsten Lebensbedürfnisse befriedigt, daß auch dort die Grundsätze der Menschlichkeit gelten und daß den Gefangenen die Möglichkeit geboten wird, sich selbst auf ein besseres Leben in der Gemeinschaft vorzubereiten. In diesem Sinne sehe ich die Resozialisierung – und deshalb die Orientierung der Gefängnisstrafe auf die Gesellschaft – als das notwendige Ziel der Freiheitsstrafe.

In den Niederlanden wurden auf diesem Gebiet einige Entwicklungen eingeleitet, über die ich Ihnen berichten möchte. Dabei gehe ich davon aus, daß mein Bericht nicht allgemeingültig ist. Ich hoffe lediglich, daß unsere Erfahrungen und Ideen für Sie Denkanstöße oder Hilfen bei Ihren Überlegungen zur Lösung Ihrer Probleme sein können. In dieser Beziehung halte ich internationale Kontakte für sehr nützlich.

Sie werden zwei halboffene Gefängnisse in den Niederlanden besuchen, und ich hoffe, meine Ausführungen können eine gewisse Vorbereitung für Ihren Besuch sein.

2. Der Rahmen der Freiheitsstrafe

Sie haben statistische Übersichten vor sich, damit Sie meine Ausführungen im richtigen Zusammenhang sehen können.

Aus der ersten Tabelle wird deutlich, daß die Freiheitsstrafe zwar beschränkt angewandt wird. In den letzten zehn Jahren haben Zahl und Dauer der Freiheitsstrafen aber wieder zugenommen. Der Raummangel in den Strafvollzugsanstalten ist so groß, daß mindestens 200 Personen ständig in Polizeizellen untergebracht werden müssen.

Man sucht nun sowohl nach Vergrößerung der Zellenkapazität als auch nach alternativen Sanktionen und Maßregeln, um das Kapazitätsproblem zu verringern. Vor kurzem wurden als echte Alternative zur Freiheitsstrafe sog. Dienstleistungen nach dem Beispiel der englischen „communutity service order" eingeführt. Des weiteren wurde ein Gesetzentwurf eingebracht, nach dem die Aussetzung des Strafrests zur Bewährung als Regel, also praktisch automatisch, erfolgen soll, und zwar bereits bei Strafen von sechs Monaten. Nach dem Gesetzentwurf wäre es auch möglich, Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren – statt wie heute bis zu einem Jahr – unter Aussetzung eines Teils der Strafe zur Bewährung zu verhängen. Ob damit, wie beabsichtigt, die tatsächliche Dauer der Freiheitsstrafe verringert werden kann, bleibt abzuwarten.

Die zweite Tabelle zeigt, daß sich die Vollzugssysteme in verschiedenen Ländern wesentlich voneinander unterscheiden. Ich kann mir nämlich kaum vorstellen, daß Systeme, die sich nicht grundsätzlich voneinander unterscheiden, derartig große Unterschiede im Personalbestand aufweisen können. Da meiner Meinung nach das Personal entscheidend für das ist, was man im Strafvollzug für die Gefangenen tun kann, und weil gerade in diesem Punkt die Unterschiede zwischen den verschiedenen Ländern so auffallend sind, möchte ich mich im folgenden insbesondere mit den Aufgaben und der Arbeitsweise des Personals befassen, die sich in den letzten Jahren drastisch geändert haben.

* Referat anläßlich der 61. Sitzung des Strafvollzugsausschusses der Länder am 7. Mai 1985 in Xanten. Der Verfasser, langjähriger Leiter des Gefängniswesens in den Niederlanden, ist seit 1985 wissenschaftlicher Berater des Justizministeriums in Den Haag.

3. Resozialisierungsversuche

Es würde zu weit führen, auf die Maßnahmen einzugehen, die bereits getroffen wurden oder geplant sind, um die Beziehungen zwischen Vollzugsanstalten und Gesellschaft, also die Orientierung auf die Gesellschaft, zu fördern. Erwähnen möchte ich jedoch die Urlaubsregelungen für die geschlossenen, halboffenen und offenen Anstalten, die ich in diesem Zusammenhang für sehr wichtig halte.

Seit circa acht Jahren erhalten die Gefangenen in den offenen Einrichtungen an jedem Wochenende Urlaub, die in den halboffenen alle vier Wochen. Gefangene in geschlossenen Anstalten können auf Antrag jährlich höchstens sechsmal Wochenendurlaub erhalten.

Da vielen Gefangenen in geschlossenen Anstalten aus Sicherheitserwägungen kein Urlaub gewährt werden kann, wurde vor zwei Jahren der Besuch ohne Aufsicht eingeführt. Die Gefangenen können dann einige Stunden mit ihrer Frau, Freundin, ihren Kindern oder anderen Besuchern in einem Besuchszimmer allein sein. Diese Art des Besuchs, die im englischsprachigen Raum auch als „conjugal visit" bezeichnet wird, sollte nicht nur als eine Konzession an sexuelle Bedürfnisse gesehen werden. Die Kontakte ohne Aufsicht und ohne daß man den Blicken Dritter ausgesetzt ist, bedeutet den Gefangenen und ihren Besuchern gefühlsmäßig sehr viel. Der Bau von sogenannten Wochenendhäusern auf dem Anstaltsgelände einiger geschlossener Anstalten, in denen Gefangene ein oder zwei Tage mit ihren Besuchern bleiben können, ist geplant.

Die Orientierung auf die Gesellschaft kommt zuallererst und am deutlichsten in der Anstaltsstruktur zum Ausdruck. In den Niederlanden gibt es normale Gefängnisse für verurteilte Gefangene und Untersuchungshaftanstalten (Bewahrhäuser), in denen namentlich Untersuchungsgefangene aber auch verurteilte Gefangene, die auf ihre Verlegung in ein Gefängnis warten, als auch Gefangene untergebracht werden, die zu sehr kurzen Freiheitsstrafen verurteilt worden sind. Diese Untersuchungshaftanstalten sind über das ganze Land verteilt – d.h. regionalisiert; in jedem der 19 Gerichtsbezirke gibt es mindestens eine Anstalt. Seit einigen Jahren gilt das Konzept der Regionalisierung auch für die Gefängnisse. Es kann jedoch wegen der hohen Kosten zur Zeit noch nicht in die Praxis umgesetzt werden. Man hat sich für dieses Prinzip entschieden, weil man den Kontakt der Gefangenen mit der Außenwelt für wichtiger hält als ihre Inhaftierung und Behandlung aufgrund bestimmter Anforderungen und Kriterien. Das bedeutet nicht, daß das differenzierte Anstaltssystem abgeschafft werden soll. Die Differenzierung soll sich jedoch mehr auf die Kontakte mit der Außenwelt als auf die verschiedenen Behandlungsmethoden beziehen. Die auffallendsten Unterschiede zwischen den einzelnen Gefängnissen betreffen den Sicherheitsgrad.

Tabelle 3 zeigt den Unterschied zwischen geschlossenen, halboffenen und offenen Gefängnissen. Die geschlossenen Vollzugsanstalten sind von Mauern umgeben, die Gefangenen halten sich ständig in geschlossenen Räumen auf. Die halboffenen Anstalten sind gar nicht oder nur wenig gesichert. Die Gefangenen haben in der Anstalt mehr Bewegungsfreiheit und arbeiten meistens unter Aufsicht in Gruppen außerhalb der Anstalt. Die offenen Anstalten sind eigentlich große Wohngemeinschaften für 20 bis 25 Gefangene; die Gefangenen begeben sich unbeaufsichtigt jeden Tag zu ihrer Arbeitsstätte außerhalb der Anstalt.

Zu dem System der regionalen Streuung von Vollzugsanstalten – die, ich wies bereits darauf hin, noch nicht verwirklicht werden kann – und zu dem System der geschlossenen, halboffenen und offenen Anstalten paßt das Prinzip der Einteilung des Vollzugs in Phasen: Die Gefangenen werden, sobald dies vertretbar ist, von der geschlossenen in eine halboffene und später in eine offene Anstalt verlegt. Gefangene mit einer Strafzeit von cirka einem Jahr sollen überhaupt nicht in eine geschlossene Anstalt eingewiesen werden. Aber auch dieses Prinzip konnte wegen des Kapazitäts- und Geldmangels noch nicht verwirklicht werden. Aber ich wollte diese Pläne doch nicht unerwähnt lassen, um deutlich zu zeigen, daß man das Prinzip der Orientierung auf die Gesellschaft ernst nimmt und systematisch auf das gesamte Anstaltssystem und die Art und Weise des Umgangs mit den Gefangenen anwendet.

4. Das Personal – der entscheidende Faktor

Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß für die Verwirklichung der Ziele des Vollzugs die Arbeit des Personals ausschlaggebend ist. Nur wenn die Anstaltsmitarbeiter engagiert und motiviert sind, ist eine sinnvolle persönliche Betreuung der Gefangenen möglich, eine Betreuung, die ihren Bedürfnissen weitgehend entspricht und den korrekten Vollzug der verhängten Strafe gewährleistet. Das bereits angesprochene Vollzugskonzept, nämlich die Orientierung auf die Gesellschaft impliziert, daß der Betreuung hohe Priorität zukommt, was seinen Ausdruck auch in den Hausordnungen der Anstalten findet, daß also die Anstaltsmitarbeiter, insbesondere die Aufsichtsbeamten, eine Betreuungsaufgabe haben und nicht nur eine Kontrollaufgabe.

Der Begriff Betreuung hat nur langsam in die Anstaltsordnungen Eingang gefunden. Im traditionellen Zellensystem stand früher wie anderswo auch die Aufsicht im Vordergrund. Im Augenblick, da die Gefangenen ihre Zellen verlassen, um an Gemeinschaftsveranstaltungen teilzunehmen, ändert sich jedoch ihre Aufgabe und Rolle.

Trotz der Zunahme der Gemeinschaftsveranstaltungen bleiben Stellung, Funktion und Verantwortung der Aufsichtsbeamten formal und strukturell fast unverändert. Nur in einigen Sonderanstalten wurde eine neue Art von Mitarbeiter eingeführt, nämlich die Gruppenleiter, wie sie im Strafvollzugstrainingslager „De Corridor" in Zeeland arbeiten. Die Gruppenleiter erhielten in dieser Anstalt eine ganz neue Aufgabe; ihr Auftrag lautete: Zusammenarbeit mit den Gefangenen. Ausgangspunkt war die Frage, wieso es in Kinder- und Jugendheimen, in Krankenhäusern und in psychiatrischen Anstalten möglich ist, dem Personal Betreuungsaufgaben zu übertragen, und wieso das in Gefängnissen nicht möglich sein sollte. Wenn man den Gefangenen wirklich bei ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft helfen will, dann muß man sie zunächst von der Aufrichtigkeit dieser Absicht überzeugen. Das ist unmöglich, wenn einerseits ein arbeitsintensiver Apparat eingesetzt wird, der die Gefangenen von der Gesellschaft isolieren soll, und andererseits Mitarbeiter

– von derselben Stelle – eingestellt werden, die mit diesem Apparat nichts zu tun haben wollen und ihre Aufgabe lediglich darin sehen, den Gefangenen zu helfen.

Die Gefangenen haben kein Verständnis für eine solche Zweiteilung: Für sie handelt es sich entweder um reine Vergeltung, mag diese Absicht noch so sehr hinter irrelevanten Vorschriften und Prozeduren versteckt sein, oder um einen Strafvollzug, in dem sie eigenverantwortlich an der Änderung ihres Verhaltens arbeiten können. Entscheidet man sich für das zweite, muß der Strafvollzug und somit auch die Arbeit des Anstaltspersonals ganz darauf ausgerichtet sein. Im neuen System, das ich Betreuungssystem nennen möchte, entwickelte sich auch eine neue Art des Aufsichtsbeamten, eine neue Anstaltsorganisation und ein neues Aktivitätenprogramm. Das Betreuungssystem unterscheidet sich grundsätzlich vom alten Aufsichtssystem. Seine Einführung geht langsam vonstatten. Das Ziel liegt also noch in weiter Ferne. Manche Anstalten haben allerdings schon einiges erreicht. Die Anstalt „Ter Peel" in Sevenum, die Sie ebenfalls besuchen werden, ist die erste gewesen, in der das System versuchweise unter nicht besonders günstigen Umständen nach und nach eingeführt worden ist.

5. Das Betreuungssystem

Mit der allgemeinen Einführung des Systems in den Niederlanden wurde vor zehn Jahren ein Beginn gemacht. Man kann sieben Phasen unterscheiden, die nicht überall gleichzeitig und nicht immer in ein und derselben Reihenfolge ablaufen. Das Tempo, in dem die Einführung des Systems in den einzelnen Anstalten erfolgt, ist unterschiedlich. In vollem Umfang eingeführt ist es noch nirgendwo, denn die aktuellen Probleme sind der Sache nicht gerade förderlich. In jeder Phase wurde die Funktion der Aufsichtsbeamten und der Anstaltsorganisation erweitert. Ich möchte die einzelnen Phasen kurz erläutern: die Reihenfolge entspricht nicht immer der Praxis. Im allgemeinen sind wir jetzt in der vierten Phase angelangt.

Die erste – nicht geplante – Phase ergab sich aus der Abkehr vom Zellensystem. Dadurch, daß Gefangene in Gruppen zusammengebracht wurden, entstanden neue Situationen, neue Probleme und Bedürfnisse, mit denen sich die Aufsichtsbeamten auseinandersetzen mußten. Sie mußten Entscheidungen treffen, Streit schlichten, Informationen erteilen, Rat geben, Veranstaltungen organisieren – alles Tätigkeiten, für die sie nicht ausgebildet waren. Sie traten mehr oder weniger unvorbereitet in eine neue Ära des Strafvollzugs ein.

In der zweiten Phase wurden kleine feste Gruppen mit Gefangenen gebildet, mit denen persönliche Kontakte möglich waren und mit denen die Anstaltsmitarbeiter gut umgehen konnten.

Die dritte Phase, die sich logisch aus der zweiten ergab, diente der Gestaltung von Teams. Die Aufsichtsbeamten erhielten als Team die Verantwortung für eine Gruppe von Gefangenen. Das war eine schwierige Operation. Man stellte sich von dem System der Schichtarbeit mit Früh-, Spät- und Nachtschichten, in dem ein Mitarbeiter willkürlich überall eingesetzt werden konnte, auf ein Teamsystem um, in dem den Mitgliedern des Teams, die einem Teamleiter unterstehen, die Sorge für eine bestimmte Gruppe von Gefangenen übertragen wurde. Wegen der ungünstigen baulichen Voraussetzungen konnte dieses System noch nicht überall in vollem Umfang eingeführt werden.

Durch die Teambildung wurden – in der vierten Phase – Arbeitsberatungen notwendig. In einer Anstalt mit zahlreichen Gruppenveranstaltungen entstehen so viele unvorhersehbare Situationen, daß schriftliche Anweisungen auf keinen Fall ausreichen, um einen guten und reibungslosen Ablauf des Anstaltslebens in einer entspannten Atmosphäre zu gewährleisten. Deshalb sind regelmäßige Beratungen notwendig. Nur so ist zu erreichen, daß die Mitglieder eines Teams einheitlich auftreten und aus eigener Überzeugung heraus handeln. Von den vierzig Wochenarbeitsstunden sind circa zwei Stunden für Arbeitsberatungen vorgesehen. Diese vierte Phase haben die Anstalten mehr oder weniger erreicht.

6. Die letzten drei geplanten Phasen

In der fünften Phase stehen die Veränderungen im Bereich der Leitung, des Anstaltsmanagements auf der Tagesordnung.

Der Anstaltsleiter ist nicht mehr nur der Verwalter eines Bewachungsinstituts; er muß vielmehr richtungsweisende Konzepte entwickeln, er muß komplizierte Führungsaufgaben bewältigen und delegieren können, Situationen beurteilen, koordinieren, inspirieren und motivieren. Er hat es nicht mehr nur mit bürokratischen Vorschriften zu tun, sondern er muß aktiv zwei große Gruppen von Menschen leiten, die sich gewissermaßen als Gegner gegenüberstehen; er muß dafür sorgen, daß Verständigung und Zusammenarbeit zwischen ihnen möglich wird, wobei er aber auch die Gefahren einer zu weit gehenden Annäherung nicht aus den Augen verlieren darf. Eine äußerst anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit, für die die Anstaltsleiter in der Regel nicht ausgebildet oder ausgewählt worden waren und für die sie auch nicht angemessen bezahlt werden.

Um ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu helfen, wurden verschiedene Maßnahmen getroffen, die allerdings bei weitem nicht ausreichend sind. Dazu gehörten unter anderem: Interne Fortbildungskurse für Anstaltsleiter und leitende Mitarbeiter, Einsatz von Sachverständigen zur Beratung des Leiters und zur Begleitung des Aufsichtspersonals bei Funktionsveränderungen und Änderungen in der Organisationsstruktur der Anstalten.

In der sechsten Phase wurde die Funktion des Aufsichtsbeamten zu einem echten Beruf ausgebaut. Der Aufsichtsbeamte mußte, um einen wirklich sinnvollen Beitrag zur Betreuung der Gefangenen leisten zu können, im Bereich der Gefangenenarbeit, der Bildungs- und Freizeitaktivitäten eine aktivere Rolle spielen. Auf die Dauer konnte es keine sinnvolle Aufgabe sein, nur ab und zu mit den Gefangenen zu plaudern und sie pünktlich von einer Stelle zur anderen zu führen. Die Funktion des Aufsichtsbeamten wird erst dadurch zu einem echten Beruf, daß ihm bestimmte Aufgaben nicht als Zugabe übertragen werden, sondern daß sie als wesentlicher Bestandteil seiner Arbeit gelten, für die er

dann selbst verantwortlich ist. Solche Aufgaben sind soziale und technische. Soziale Aufgaben sind das Umgehen mit individuellen Gefangenen auf verständnisvoller, taktischer und doch leitender, entschlußfähiger und stimulierender Weise; die Organisation von Veranstaltungen, die Unterstützung der Werkdienstleiter, selbständige Leitung im Bereich der Arbeit, des Sports und der Freizeit. Technische Aufgaben sind Verweisung der Gefangenen an Spezialisten, Unterrichtung der Spezialisten über Probleme der Gefangenen. Im Zuge der Veränderung seiner Funktion erhielt der Aufsichtsbeamte auch eine neue, wenn auch nicht besonders schöne oder originelle Berufsbezeichnung: Er heißt von nun an Strafvollzugsmitarbeiter, und auch sein Gehalt wurde aufgebessert.

Damit sind wir bei der siebten Phase angelangt, die noch lange nicht abgeschlossen ist: Die Ausbildung der Strafvollzugsmitarbeiter. Die Ausbildung erstreckt sich auf sechs Jahre. Der Auszubildende steht von Anfang an im Dienst einer Vollzugsanstalt. In den ersten zwei Jahren erhält er eine partielle theoretische Grundausbildung am Ausbildungsinstitut für das Gefängniswesen. In den folgenden vier Jahren muß er mehrere mehrwöchige Praktika absolvieren und an den internen, von Experten organisierten Lehrgängen teilnehmen. Er wird dann in technischen Fächern ausgebildet, in Handfertigkeit, Sport und insbesondere in sozialer Arbeit und Gruppenarbeit. Durch diese fundierte Ausbildung werden fähige Anstaltsmitarbeiter herangebildet, die auch bessere Aufstiegsmöglichkeiten außerhalb des Gefängniswesens erhalten.

7.

Mit diesen Hinweisen konnte ich Ihnen nur einige wenige Hauptpunkte der Strafvollzugspolitik in den Niederlanden kurz erläutern. Vor Ihnen, glaube ich, brauche ich die Pläne und Veränderungen nicht zu verteidigen.

In der Resozialisierung, in dem Bestreben, dem Gefangenen eine Chance zu geben, in der Orientierung auf die Gesellschaft sehe ich, wie ich eingangs bereits sagte, die Rechtfertigung der Freiheitsstrafe, und nur mit diesem Ziel vor Augen können die Anstaltsmitarbeiter Befriedigung in ihrer Arbeit finden. Allerdings machen uns heute Kapazitätsprobleme und die Wirtschaftskrise zu schaffen. Aber auch im Gefängniswesen lassen sich die gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten zwanzig bis dreißig Jahre nicht mehr zurückdrehen. Demokratisierung und Bewußtwerden sind kennzeichnende Entwicklungen der letzten Jahrzehnte, die auch nicht vor den Toren der Gefängnisse haltmachen. Dies gilt sowohl für die Gefangenen als auch für die Anstaltsmitarbeiter. Beide Gruppen fordern mehr Mitbestimmung, mehr Eigenverantwortung. Wenn sich ein Wandel in allen Lebensbereichen vollzieht, gibt es keinen Grund dafür, daß dies nicht auch im Gefängnis geschehen soll und daß die überholten Strukturen im Gefängniswesen erhalten bleiben müssen.

Wenn wir bei der Freiheitsstrafe bleiben wollen, muß der Strafvollzug aus seiner gesellschaftlichen Isolation heraustreten. Dies kann aber nur dann gelingen, wenn das Anstaltspersonal in die Lage versetzt wird, sinnvolle Arbeit zu leisten.

8. Einige Daten über die Kriminalität und die strafrechtliche Praxis in den Niederlanden 1983

Tabelle 1

Gesamtbevölkerung	14.000.000	
Delikte registriert durch die Polizei	1.000.000	100,0%
Delikte aufgeklärt durch die Polizei	250.000	25,0%
Anzahl der Beschuldigten	245.000	
Abgehandelte Strafsachen	215.000	100,0%
– durch den Staatsanwalt	133.000	62,0%
wovon nicht verfolgt mangels öffentlichen Interesses	85.000	40,0%
– durch den Richter	81.500	39,0%
wovon verurteilt	78.200	36,0%
Anzahl der verurteilten Personen	78.200	100,0%
Strafe: keine Strafe oder Tadel	2.000	2,5%
Geldstrafe (bedingt, unbedingt, kombiniert)	35.600	45,0%
bedingte Freiheitsstrafe (teilweise kombiniert mit einer Geldstrafe)	23.200	30,0%
(teilweise) unbedingter Jugendarrest	1.100	1,5%
(teilweise) unbedingte Freiheitsstrafe	16.300	20,0%
Dauer der erkannten Freiheitsstrafe	16.300	100,0%
weniger als 1 Monat	7.750	48,0%
1 – 3 Monate	3.400	21,0%
3 – 6 Monate	2.400	15,0%
bis 6 Monate	13.550	83,0%
6 Monate – 1 Jahr	1.450	9,0%
1 – 3 Jahre	1.020	6,0%
3 – 6 Jahre	210	1,3%
6 Jahre und mehr	50	0,3%
6 Monate und mehr	2.730	17,0%
Durchschnittliche Anzahl der Gefangenen	4.500	33 pro 100.000 Einwohner
wovon verurteilt	2.500	
unverurteilt	2.000	

Die durchschnittliche Zeit in einem Gefängnis ist zwar noch ziemlich kurz (ungefähr 3 Monate), sie nimmt aber in den letzten sechs Jahren zu, insbesondere soweit es sich um schwere Delikte handelt. Die Zahl der Personen in Untersuchungshaft (durchschnittliche Dauer ebenfalls ca. 3 Monate), ist auf rund 7.500 pro Jahr gestiegen.

Tabelle 2

1983	Zahl der Gefangenen pro 100.000 Einwohner	Zahl des Personals pro 100 Gefangene	Jährliche Kosten des Gefängniswesens pro Einwohner	Budget des Gefängniswesens als Teil vom National-Rohertrag
Belgien	65	58	f 22,–	97
Dänemark	62	118	f 33,–	133
Bundesrepublik Deutschland	102	42	f 31,–	112
England/Wales	88	53	f 47,–	200
Finnland	92	55	f 44,–	192
Frankreich	70	41	f 16,–	65
Irland	39	124	f 26,–	214
Norwegen	48	71	f 25,–	92
Österreich	114	38	f 27,–	108
Schweden	55	147	f 58,–	187
Die Niederlande (vor Personalsbeschränkungen)	29	112	f 25,–	93
Die Niederlande (nach Personalsbeschränkungen)	29	96	f 22,–	82

Tabelle 3 *Differenzierung und Kapazität der Justizvollzugsanstalten in 1983*

		Anzahl	Kapazität	Durchschnittliche Belegung	
Untersuchungshaftanstalten		24	2496	2394	96%
Gefängnisse:	geschlossen	10	753	710	94%
	halboffene	7	832	750	90%
	offene	6	107	93	87%
		47	4214	3971	94%

*Soziales Lernen und Soziales Training, insbesondere im Strafvollzug**

Rüdiger Wulf

Das Soziale Training im baden-württembergischen Strafvollzug ist weder eine „moderne Erfindung" noch ein „alter Hut". Es kann sich vielmehr auf bestimmte Behandlungsmaßnahmen stützen, die auf soziales Lernen abzielen und wesentliche Elemente „unseres" Sozialen Trainings aufweisen. Diese Formen des sozialen Lernens sollen einleitend skizziert werden, um zu verdeutlichen, daß die Einführung des Sozialen Trainings in den baden-württembergischen Strafvollzug eine wissenschaftlich fundierte Weiterentwicklung des Behandlungsgedankens darstellt, allerdings verbunden mit einer methodischen und inhaltlichen Neuorientierung. Zugleich zeigt diese Übersicht, daß die Grenzen vom Sozialen Training zu anderen Behandlungsformen fließend und Abgrenzungsversuche für die Vollzugspraxis weitgehend unergiebig sind.

Zunächst weisen *handlungs- und erlebnispädagogische Ansätze* innerhalb und außerhalb des Strafvollzuges Berührungspunkte zum Sozialen Training auf. Handlungs- und erlebnisorientierte Maßnahmen finden überwiegend in offenen Gruppen statt. Ausgehend von der Annahme, daß straffällig gewordene junge Menschen ihr Bedürfnis nach Spannung, Abenteuer und Auseinandersetzung in ihrem Alltag nicht sozialadäquat befriedigen können, werden Mofa- und Motorradfahren, Videoarbeit, Elektrotechnik, Sport, Bootsbau, Schreinerei u.a.m. angeboten. Mit ihrer Beteiligung an den Aktivitäten übernehmen die Teilnehmer Verantwortung, Verpflichtungen, Rechte, erproben ihre physische Belastbarkeit, haben Erfolgserlebnisse, erleben Konkurrenz usw. Das Nachdenken über Vorgänge in der Gruppe und über Verhaltensweisen einzelner Gruppenmitglieder, aber auch allgemeine Probleme bilden den Einstieg zu Gruppendiskussionen oder zu Einzelgesprächen zwischen den Betreuern und Teilnehmern bzw. unter Teilnehmern. Vor dem Hintergrund der unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung erfolgt eine Motivation zur Änderung des eigenen Verhaltens, wobei die Betreuer auf das soziale Umfeld Einfluß nehmen und konkrete Hilfe bei Alltagsproblemen leisten, z.B. bei Schulschwierigkeiten, Arbeitsplatzsuche, Schuldenregulierung und Wohnungssuche.[1)] Ansatzpunkt ist stets das nützliche gemeinsame Tun, in dessen Verlauf die gemeinsame Beziehung zwischen Betreuer und Betreutem weiterführende Gespräche über individuelle Probleme des einzelnen ermöglicht. Ein Beispiel aus der ambulanten Betreuung dissozialer Jugendlicher ist die in Stuttgart praktizierte *mobile Jugendarbeit.*[2)] Sie besteht in einer aufsuchenden gruppen- und lebensfeldbezogenen Jugendberatung im Rahmen der Gemeinwesenarbeit durch sog. „street workers"; ihnen geht es um das Erkennen und die Weiterentwicklung neuer

* Teil 1 der schriftlichen Fassung eines Vortrags zum Thema „Das Soziale Training in der Vollzugspraxis. Konzepte und Erfahrungen aus Baden-Württemberg", gehalten am 11. Oktober 1984 bei einem Kolloquium des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal in Murten/Schweiz

Herrn Regierungsdirektor Dr. Kofler, Pädagogischer Referent in der Strafvollzugsabteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg, danke ich herzlich für anregende Diskussionen zum Thema.

Lernfelder für die gefährdeten Jugendlichen, die positive Verhaltensweisen in ihrem Alltag erproben sollen. Im Rahmen einer attraktiv gestalteten Clubarbeit, wobei meist die bestehenden – zum Teil bereits straffällig gewordenen – Straßengruppen einen Club bilden, gestalten die Berater gemeinsam mit den Jugendlichen ein Programm, das Bedürfnisse nach Zugehörigkeit, Sicherheit, Status und Solidarität berücksichtigt und den einzelnen stabilisiert. Freizeitaktivitäten sind etwa Tagesausflüge, Wochenendfreizeiten, Sommerfahrten, Zeltlager, öffentlich veranstaltete Musik- und Tanzfeste, Theaterarbeit, Diskussionsgruppen über verschiedene Themen aus der Lebenswelt der Jugendlichen und themenbezogene Gelände- und Stadtspiele. Auch die Erlebnispädagogik im Sport wird eingesetzt.[3] Hier können sportliche Erfolge oder Mißerfolge die Erfahrung erweitern und den Menschen formen, besondere Erlebnisse in der Natur prägende Eindrücke vermitteln, Freundschaften entstehen und eine spannungsfreie Atmosphäre den Ausgangspunkt für soziales Verhalten bilden; unter diesen Gesichtspunkten kommt der sportlichen Erlebnispädagogik gerade bei Randgruppen ein hoher Stellenwert zu. Dies haben auch Vollzugspraktiker erkannt. Wenn sie mit Gefangenen aus unserer Jugendvollzugsanstalt Adelsheim bergsteigern, wandern, skilaufen oder kajakfahren, so geht es ihnen nicht darum, aus dem Vollzug Bergsteiger, Wanderer, Skiläufer oder Kajakfahrer hervorzubringen, sondern die mit der sportlichen Betätigung verbundenen Gemeinschaftserlebnisse zu erzielen und – darauf aufbauend – die Gefangenen zu einem prosozialen Verhaltensstil zu motivieren.[4] *Die vollzugspraktischen Beispiele* aus der Erlebnispädagogik lassen sich fortsetzen; sie sind nicht nur auf den Jugendvollzug beschränkt. Selbst die Vollzugsanstalt Bruchsal, eine Hochsicherheitsanstalt, führt regelmäßig mit ausgewählten Gefangenen Hüttenfreizeiten im Schwarzwald und gelegentliche Rad- und Wandertouren durch; derartige Unternehmungen wirken in erster Linie schädlichen Folgen eines langen Freiheitsentzuges entgegen, beeinflussen das Leben in der Anstalt positiv, geben den begleitenden Bediensteten wertvolle diagnostische Hinweise und tragen auch ein Stück weit zur Eingliederung bei.

Dennoch sind die Möglichkeiten für handlungs- und erlebnispädagogische Ansätze im Strafvollzug aus unterschiedlichen Gründen begrenzt. Vieles kommt aus Gründen der Sicherheit und Ordnung im geschlossenen Vollzug nicht in Betracht, manches eignet sich nicht für die Gefangenenpopulation und einiges fände bei der Bevölkerung keine Zustimmung, sondern trüge dem Vollzug – zu Unrecht – das Etikett „Hotelvollzug" ein. Zu beachten ist auch, daß handlungs- und erlebnisorientierte Maßnahmen offene Gruppen brauchen und nicht die festen Strukturen vollzuglicher Gruppen. Ernstzunehmen ist auch der Einwand, daß die Aufarbeitung der Probleme zu kurz kommt, weil die Teilnehmer in die Aktivitäten ausweichen und diese wegen des unbestreitbaren Freizeitwerts gegenüber den im folgenden darzustellenden *themen- und problemorientierten Ansätzen* bevorzugen.

Bei diesen Formen des sozialen Lernens lassen sich *erwachsenenpädagogische, sozial- und verhaltenstherapeutische und vollzugspraktische Wurzeln* unterscheiden, während die handlungs- und erlebnispädagogischen Ansätze von der Sozialarbeit und Sozialpädagogik befruchtet wurden. Möglicherweise erklärt sich daher, was an späterer Stelle eingehender auszuführen sein wird, die Zurückhaltung der baden-württembergischen Sozialarbeiter im Vollzug bei der Umsetzung des Sozialen Trainings.

Der *erwachsenenpädagogischen Wurzel* des sozialen Lernens liegt die Erkenntnis von Pädagogen zugrunde, daß die Gründe für eine fehlende Lebensbewährung häufig weniger in bestimmten schulischen und beruflichen Bildungsdefiziten als vielmehr in fehlenden Techniken zur Bewältigung von Alltagsschwierigkeiten zu suchen sind. Diese Schwierigkeiten können, müssen aber nicht mit Straffälligkeit in Zusammenhang stehen; es kann sich um Schwierigkeiten handeln, die jeder Mensch – mehr oder weniger – hat und meistern muß. Hier wollen und können die Pädagogen helfend eingreifen, weil es sich dabei nicht um eine persönlichkeitsumfassende Therapie, sondern um eine soziale Bildungsmaßnahme ohne Schulcharakter handelt. So enthält zum Beispiel ein empfehlenswertes *Seminarmodell für die Erwachsenenbildung* der Pädagogischen Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung in Baden-Württemberg e.V. (PAE) unter dem Titel „Leben und Lernen"[5] Spiele zur Selbstentfaltung, die in entspannender Form folgende Themen ansprechen: Probleme lösen, Lernen lernen, optimales Lernen, Entspannung, Zusammenarbeit, ungezwungen Reden, Selbstbehauptung, Gesprächsführung mit Partnern, Kontakt finden, Familie und Freizeit. In einer lebendigen und für Wünsche der Teilnehmer offenen Veranstaltungsreihe – wöchentliches Seminar, Betriebsseminar, Wochenendseminar – sollen Lebenssituationen ohne künstliche Trennung von einzelnen Lebensbereichen vor dem Hintergrund der eigenen Biographie mit Mut zur Phantasie bewältigt werden. Spiele, auch Rollenspiele und Gruppengespräche, stehen methodisch im Vordergrund dieses lehrreichen Seminarmodells, das mit gutem Erfolg auch in unserer Sozialtherapeutischen Anstalt und in einer Kurzzeitvollzugsanstalt eingesetzt wurde und eingesetzt wird.

Diesem nicht vollzugsspezifischen Konzept stehen verschiedene Gesamtkonzepte gegenüber, die Unterrichtskurse und Wissensvermittlung für Gefangene betreffen und ihnen im Sinne der neueren Vorstellungen zur Erwachsenenbildung zur sozialen Kompetenz verhelfen wollen; hier steht in aller Regel der Gesichtspunkt des sozialen Lernens im Vordergrund, das auf Problemlösung und sinnvolle Lebensbewältigung und damit letztlich auf gesellschaftliche Eingliederung gerichtet ist.[6] Ein Beispiel dafür ist das *Frankfurter Modell zur sozialen Rehabilitation und Berufsausbildung weiblicher Strafgefangener;*[7] es strebt eine Integration von allgemeiner Ausbildung, sozialtherapeutischen Maßnahmen und Berufsausbildung an. Ein anderes Beispiel sind die *Volkshochschulkurse für Strafgefangene zur Vorbereitung auf die Entlassung in Bremen und Bremerhaven.*[8] Es sah vor: Diskussion mit Juristen über Rechtsangelegenheiten, Aussprache über einen gemeinsam betrachteten vollzugsbezogenen Film, Angehörigen- und Besuchertreffen, Gesprächsabend mit dem Anstaltsleiter, Kontakte zu Sozial- und Arbeitsamt, Diskussionen mit Sozialarbeitern, Bewährungshelfern und Richtern über Rückfallgefahr u.a.m. Während das Bremer Modell recht grob ausfällt, konzeptionelle Mängel aufweist und über Gesprächsrunden nicht hinauskommt, gingen den Veröffentlichungen der *„Arbeitsgruppe für empirische Bildungsforschung" in Heidelberg*[9] eingehende Vorarbeiten und sorgfältige Feldstudien in baden-

württembergischen, berliner und hessischen Vollzugsanstalten voraus, die zu einem in sich geschlossenen Konzept führten, das den Trainingsteilnehmern Lebenstechniken vermittelt und sie vor sozialem Fehlverhalten bewahrt. Veröffentlicht wurde ein dreibändiges Werk zu den Grundlagen des Sozialen Trainings, zu praktischen Erfahrungen mit diesem Behandlungsansatz und zu einem *Curriculum als Beitrag zur Weiterbildung im Strafvollzug.*[10] Als Trainingsbereiche werden behandelt: „Geld und Schulden", „Rechtsfragen des Alltags", „Arbeits- und Berufswelt", „Freizeitgestaltung", „Suchtabhängigkeit", „Soziale Beziehungen." Von der Erwachsenenbildung her kommend steht die Vermittlung sozialen Alltagswissens im Vordergrund dieses Ansatzes, wenngleich mehrfach die Notwendigkeit eines Übens in der Trainingsgruppe betont wird. Das Justizministerium Baden-Württemberg hat die Veröffentlichungen der AFeB seinen Vollzugsanstalten zur Verfügung gestellt, und es mag auf diese erwachsenenpädagogische Wurzel und das Lernen in der Gruppe zurückzuführen sein, daß sich Anstaltslehrer an der Erarbeitung unseres vollzuglichen Konzepts rege beteiligt haben und nach der landesweiten Einführung weiterhin kreativ im Sozialen Training beteiligt sind.

Die erwachsenenpädagogische Wurzel des sozialen Lernens hat vor allem die Inhalte des Sozialen Trainings geprägt; von der *sozial- und verhaltenstherapeutischen Wurzel* gingen fruchtbare methodische Impulse aus. So wurde vor allem das *im sozialtherapeutischen Bereich* entwickelte und eingesetzte Rollenspiel übernommen, wobei Spielformen zur Verbesserung der Selbst- und Fremdwahrnehmung, des Sozialverhaltens in Gruppen sowie der Wahrnehmung, Strukturierung und Lösung aktueller Probleme im Vordergrund stehen.[11] Wahrnehmungszentrierte Spiele (Erlebnisspiele, Einfühlungsspiele, Phantasiebilder) dienen der Selbst- und Fremdwahrnehmung, beschäftigen sich mit bewußten und vergessenen Anteilen der eigenen Geschichte, mit Schuldgefühlen und Sinnkrisen. Gruppenzentrierte Spiele (gruppenzentrierte Phantasiespiele, realitätsorientierte Gruppenspiele, Beziehungsspiele, Gruppenbegegnungen, Gruppenmaskeraden und -bilder) greifen Erlebnisse in Gruppen auf und ermöglichen solche. Sie spiegeln die Struktur der Gruppe und den Gruppenprozeß oder befassen sich mit den Besonderheiten der Beziehungen in einer Gruppe oder zu anderen Gruppen. Sie zielen auf die Aufarbeitung von Sozialisationsdefiziten, die Veränderung von Einstellungen und die Verbesserung der Entscheidungs- oder Konfliktfähigkeit. Die für das Soziale Training besonders relevanten problemzentrierten Spiele haben den Erlebnis- und Handlungsaspekt einer problematischen oder frustrierenden Situation zum Gegenstand. Sie dienen der Analyse des Problems und der Entwicklung von Alternativen des Handelns, der Verarbeitung von Insuffizienzgefühlen und von Allmachtsdenken. Mit dem Rollenspiel hat der Trainer ein Instrument, mit dem er – auch und gerade unter vollzuglichen Bedingungen – die Bewältigung von Alltagssituationen vermitteln kann; dennoch ist Soziales Lernen nicht mit Rollenspiel gleichzusetzen. Auf die Kombination von Rollenspiel und Modell-Lernen bauen zwei sich ergänzende Trainingsprogramme für dissoziale und delinquente Jugendliche auf. Inhaltlich behandelt *das Modellunterstüzte Rollentraining* (MURT)[12] die Trainingsbereiche „Arbeitswelt", „Verhalten gegenüber Gleichaltrigen", „Verhalten in der Freizeit", „Verhalten gegenüber Autoritäten und Behörden" und „Verhalten im Strafvollzug"; Lernziele sind Selbstsicherheit und Selbstbehauptung, Aktivität und Eigenverantwortlichkeit, Selbstkontrolle u.a.m. Mit ähnlichen Problemkreisen befaßt sich das *Training sozialer Verhaltensweisen,* das am *Wissenschaftlichen Institut des Jugendhilfswerks Freiburg e.V.* entwickelt wurde:[13] „Arbeit/Beruf", „Freizeit", „Familie/Institution", „Lebensbewältigung". Das Programm besteht aus 24 Trainingseinheiten; der Bogen spannt sich vom Bewerbungsgespräch über Verführungsabwehr, riskantes Imponiergehabe im Straßenverkehr bis hin zur Schadenswiedergutmachung bei Körperverletzung. Damit umfaßt dieses Trainingsprogramm ein denkbar breites Spektrum von Anpassungsproblemen aus verschiedenen Lebensbereichen der Altersgruppen zwischen 12 und 26 Jahren; es ist im Erziehungsheim, in der Bewährungshilfe, in offenen Einrichtungen der Jugendhilfe und in Jugendvollzugsanstalten verwendbar. Die übergeordneten Lernziele der Modellszenen liegen in der adäquaten Wahrnehmung eigener Interessen gegenüber Erwachsenen bzw. Gleichaltrigen, in der Rücksichtnahme auf berechtigte Interessen von Erwachsenen bzw. Gleichaltrigen und in der Abwehr von Normüberschreitungsversuchen. Den beiden zuletzt genannten Trainingsprogrammen ist gemeinsam, daß sie verhaltenstherapeutisch orientiert und damit entsprechend qualifizierte Trainer erfordern, die Wirksamkeit des Lernens am positiven Modell betonen und auf die Lebenswelt von Jugendlichen und Heranwachsenden einfühlsam zugeschnitten sind.

Es verwundert nicht, daß die bisher dargestellten Formen des sozialen Lernens von Vollzugspraktikern mit Interesse zur Kenntnis und bei den eigenen Behandlungsbemühungen berücksichtigt wurden, weil sie zentrale und immer wieder festzustellende Sozialisationsdefizite beheben. So hat die *Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung* als umfassendste kriminologische Erhebung im deutschen Sprachraum ergeben, daß bei 60% der 200 untersuchten Gefangenen folgende kriminolvalente Konstellation im Lebensquerschnitt zur Zeit der letzten Tat vorlag: Vernachlässigung des Arbeits- und Leistungsbereichs sowie familiärer und sonstiger Pflichten, zusammen mit fehlendem Verhältnis zu Geld und Eigentum, unstrukturiertem Freizeitverhalten und fehlender Lebensplanung.[14] Dieser knappe Hinweis verdeutlicht, daß in der *Vollzugspraxis* schwerpunktmäßig die damit zusammenhängenden Alltagsschwierigkeiten aufzuarbeiten sind und daß das Soziale Training genau jene Trainingsbereiche enthält.

Der erste vollzugspraktische Versuch wurde im *Haus IV der Vollzugsanstalt Berlin-Tegel* bereits Anfang der 70er Jahre unternommen und in einem mehreren Jahre tätigen Arbeitskreis fortentwickelt. In folgenden Trainingsbereichen wurden Alltagsschwierigkeiten angegangen; „Arbeitswelt", „Familienrecht und Unterhaltsprobleme", „Partnerschaftsprobleme", „Sexualprobleme", „Freizeitprobleme", „Umgang mit Geld", „Rechtsfragen des Alltags", „Verkehrsrechtliche Probleme", „Überwindung suchtabhängiger Verhaltensweisen", wobei Information, Problembewußtsein und Therapie mit Selbsthilfecharakter angestrebt wurde.[15] Nicht zuletzt weil das Tegeler Modell wissenschaftstheoretisch und zum Teil auch ideologisch überfrachtet war,[16] wird das Soziale Training dort nicht mehr durchgeführt, zumal man sich – auch bedingt durch Personalwechsel – wieder mit „klassischen" Therapieformen befaßt.

Gleichwohl hat das Tegeler Modell – was die praktische Arbeit betrifft – die *Entwicklung des Sozialen Trainings im Justizministerium Baden-Württemberg* beeinflußt, insbesondere weil es ehrenamtlichen Vollzugshelfern und Trainern aus dem allgemeinen Vollzugsdienst einen angemessenen und sinnvollen Platz im Behandlungsprozeß eingeräumt hat. Darüberhinaus wurde das baden-württembergische Trainingsprogramm entscheidend vom erwachsenenpädagogischen Ansatz der „Arbeitsgemeinschaft für empirische Bildungsforschung" und von den skizzierten verhaltenstherapeutischen Trainingsprogrammen befruchtet. Entstanden ist ein Leitfaden[17] für ein Entlassungstraining in den Trainingsbereichen „Arbeits- und Berufswelt", „Umgang mit Geld", „Recht im Alltag", „Freizeit" und „Soziale Beziehungen". Der Leitfaden wurde von einer Arbeitsgruppe unter Leitung von Dr. Rössner erarbeitet; ihr gehörten ein erfahrener Anstaltspsychologe und mehrere Anstaltslehrer an. Die zur Mitarbeit eingeladene Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter im Vollzug hatte die Mitwirkung abgelehnt, weil sie u.a. zu Unrecht davon ausging, die Einbeziehung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Angehörigen des allgemeinen Vollzugsdienstes würde die Sozialarbeit im Vollzug schwächen; das Gegenteil war und ist beabsichtigt. Das Soziale Training im baden-württembergischen Vollzug soll sich nicht nur auf eine rein „technische" Behebung sogenannter Sozialisationsdefizite beschränken, sondern die Vermittlung von Werten und sozialen Einstellungen beinhalten, die erst auf Dauer zu einem Leben der Gefangenen in sozialer Verantwortung führen. Im Einführungsrunderlaß vom 18. April 1983, mit dem der obengenannte Leitfaden den Vollzugsanstalten in Baden-Württemberg übersandt wurde, ist ausgeführt, daß das Soziale Training die Gefangenen befähigen soll, Situationen des Lebensalltags besser zu bewältigen. Es stellt eine Verbindung von theoretischem Lernen und praktischem Üben dar. Darüber hinaus soll durch das Einüben von Verhaltensweisen versucht werden, die Einstellung der Gefangenen zu beeinflussen und zu ändern. Durch die herkömmlichen Behandlungsmaßnahmen des Strafvollzugs werden diese Zwecke nicht in vollem Umfang erreicht. Insbesondere ist das Soziale Training für einen größeren Personenkreis geeignet als z.B. die schulische oder berufliche Ausbildung. Der Erlaß betonte, daß mit dem Sozialen Training bestehende Behandlungsansätze im Strafvollzug nicht ersetzt, sondern ergänzt und gestärkt werden sollen. Im Rahmen des Sozialen Trainings kann auch ein breiterer Mitarbeiterkreis, nämlich Mitarbeiter aller Dienste, als Trainer tätig werden (in dieser Überzeugung unterscheidet sich der vollzugspraktische Ansatz von verhaltenstherapeutischen Ansätzen des sozialen Lernens). Das Zusammenwirken von Mitarbeitern der verschiedenen Dienste bei diesen neuen behandlungsbezogenen Bemühungen soll nicht nur den Erfolg des Sozialen Trainings fördern, sondern allgemein das Zusammenwirken aller Dienste weiter verbessern. Durch den ergänzenden Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitern mit besonderen Fachkenntnissen stellt das Soziale Training im Strafvollzug praktische Sozialarbeit dar, ohne auf den Sozialdienst begrenzt zu sein. Methode und Inhalt des Sozialen Trainings haben aber mit der Ausbildung und dem Tätigkeitsfeld der Sozialarbeiter viele Berührungspunkte. Um sich nach der anfänglichen Zurückhaltung des Sozialdienstes die tatkräftige Unterstützung dieses Fachdienstes innerhalb der einzelnen Trainingsbereiche und bei der Trainergewinnung zu sichern, veranstaltete das Justizministerium Baden-Württemberg am 8./9. Dezember 1983 für Sozialarbeiter im Vollzug eine Fortbildungstagung zum Thema „Soziales Training und Sozialarbeit"; hieraus ist eine den Leitfaden ergänzende Dokumentation mit wissenschaftstheoretischen Beiträgen entstanden;[18] Rössner wies in einer Abhandlung zur Theorie sozialer Arbeit nach, daß das Soziale Training die erlernte soziale Hilflosigkeit von kriminell gefährdeten Menschen abbauen kann;[19] Goderbauer faßte die Grundzüge des Sozialen Trainings im Strafvollzug in einem engagierten Vortrag zusammen[20] und ging auf das dem Sozialen Training zugrundeliegende Menschenbild sowie die Beziehungsgestaltung zwischen Trainer und Trainierendem aus psychologischer Sicht ein; Bargmann und der Verfasser berichteten über das Soziale Training in der baden-württembergischen Vollzugspraxis bis zum damaligen Zeitpunkt und gaben methodisch-didaktische Hinweise zur Planung und Nachbereitung einzelner Trainingseinheiten. Während die Dokumentation für die verschiedenen Fachdienste im Vollzug bestimmt ist, hat der Leitfaden zum Ziel, das Soziale Training durch eine umfassende und allgemeinverständliche Darstellung allen Bediensteten in seinen Grundlagen nahezubringen. Er soll ermöglichen, daß das Soziale Training in jeder baden-württembergischen Vollzugsanstalt eingerichtet und ausgebaut werden kann. Er gibt zum einen Anregungen und Hilfestellung zur Gestaltung bestehender Gesprächs- und Freizeitgruppen, da die Einbeziehung von Elementen des Sozialen Trainings in bestehende Gruppen und nicht die Neubildung neuer Gruppen im Vordergrund des Interessen stand. Das Justizministerium Baden-Württemberg sah und sieht den Leitfaden für die Vollzugsanstalten seines Geschäftsbereichs nicht als allgemeingültiges und verbindliches Konzept an, sondern als Rahmenentwurf, der den Anstalten den notwendigen Spielraum läßt, ihre jeweiligen Möglichkeiten mit allen Querverbindungen zu bestehenden Behandlungsmaßnahmen zu finden. Er gibt vor allem Hinweise, wie das Soziale Training systematisch als spezifische Behandlungsmaßnahme im Rahmen der Entlassungsvorbereitung ausgebaut werden kann; hierzu enthält er eine Reihe praxisbezogener beispielhafter Anregungen. Der dem sozialen Training zugrundeliegende Gedanke des sozialen Lernens ist in der Vollzugspraxis für die Untersuchungshaft, den Vollzug der kurzen Freiheitsstrafe und den Langzeitvollzug besonders aufzubereiten und geschlechts- bzw. altersspezifischen Bedürfnissen der Gefangenen anzupassen;[21] landesweit geht das Justizministerium Baden-Württemberg diese Probleme mit Programmen zur Gestaltung des Langzeitvollzuges und der Untersuchungshaft während der laufenden Legislaturperiode der Landesregierung an. Über die bisherigen und zukünftigen Publikationen hinaus will das Justizministerium Baden-Württemberg seinen Vollzugsanstalten, den Trainern und Trainierenden bei der Bewältigung organisatorischer, inhaltlicher und methodischer Schwierigkeiten behilflich sein. Zu den einzelnen Trainingsbereichen wurden bzw. werden in den Jahren 1984/85 landesweite Tagungen ausgeschrieben, die für alle interessierten Bediensteten und für ehrenamtliche Trainer offen sind. Ergänzend sind Tagungen vorgesehen, in denen es weniger um inhaltliche Fragen geht, als vielmehr um die Methoden sozialpädagogischer Gruppenarbeit, also um ein „Training für Trainer" geht. Ferner hat das Justizministerium Baden-Württemberg eine erfahrene Soziologin, eine frühere Mitarbeiterin der „Arbeitsgruppe für empirische Bildungsfor-

schung" e.V. in Heidelberg als Beauftragte für das Soziale Training eingestellt. Sie hat – um den notwendigen Kontakt zur Vollzugspraxis zu halten – ihren Dienstsitz in einer Vollzugsanstalt und ist durch regelmäßige Besuche in Vollzugsanstalten und durch „Rundbriefe zum Sozialen Training" bemüht, den Vollzugsanstalten Hilfestellung zu geben. Sie wird in den einzelnen Vollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg von Koordinatoren für das Soziale Training unterstützt; sie sollen die Organisation der Trainingskurse auf Anstaltsebene verantwortlich in die Hand nehmen. Nach der ersten Hälfte einer dreijährigen Einführungsphase hat das Justizministerium Baden-Württemberg Ende des Jahres 1984 die Vollzugsanstalten um Bericht über die bisherigen Erfahrungen mit dem Sozialen Training gebeten, um die weiteren Maßnahmen darauf abzustimmen. Das Soziale Training nach den Empfehlungen des Justizministeriums Baden-Württemberg ist damit – soweit ersichtlich – in der Bundesrepublik Deutschland das erste und bislang einzige Programm dieser Art, das in einem Flächenstaat landesweit eingeführt ist.

Soweit dies aus der Literatur zu übersehen ist, läuft nur noch *in der Jugendvollzugsanstalt Hameln/Niedersachsen ein Projekt, das Jugendstrafgefangene in einem sechsmonatigen Programm auf den Freigang vorbereiten soll* und wesentliche Elemente des Sozialen Trainings enthält.[22] Lernfelder sind dabei „Arbeit", „Geld/Schulden", „Soziale Beziehungen", „Freizeit", „Rechte/Pflichten" und „Alkohol/Drogen". Als Ziele sind formuliert: Erwerb von Alltagswissen, Bewußtmachung von Problemen, Defiziten, Bedürfnissen, Änderungswünschen und Stärken, Entwicklung von Perspektiven oder Lösungsmöglichkeiten, wobei das Rollenspiel als Probehandlung vor das Handeln in der Wirklichkeit geschaltet ist. Ferner soll es in der *Jugendvollzugsanstalt Ottweiler/Saar ein Entlassungstraining* geben, das außerhalb der Anstalt mit Gefangenengruppen durchgeführt wird.[23] Im Jugendvollzug der Bundesrepublik Deutschland wird sich die Bedeutung des Sozialen Trainings erheblich vergrößern, wenn das Soziale Training in das zur Zeit erarbeitete Jugendstrafvollzugsgesetz aufgenommen wird; der Arbeitsentwurf für ein Jugendstrafvollzugsgesetz (Stand: 1. Juni 1984) sieht sozialpraktische Trainingskurse als Bildungsmaßnahmen neben Schule, Ausbildung und arbeitstherapeutischer Förderung vor. Die Erfahrungen in den baden-württembergischen Jugendvollzugsanstalten Adelsheim, wo kurze sog. „flexible Blockangebote" mit Trainingseinheiten von jeweils zwei bis vier Stunden laufen, und Schwäbisch Hall, wo man ein intensives Soziales Training in dreiwöchigen dem Elementarunterricht gleichkommenden Kompaktkursen durchführt, werden für das weitere Gesetzgebungsverfahren nicht ohne Bedeutung sein.

Ähnlich wie gegen handlungs- und erlebnispädagogische Ansätze läßt sich auch *gegen themen- und problemzentrierte Ansätze* des sozialen Lernens und damit gegen das Soziale Training *inhaltliche und methodische Kritik* anführen; welcher Behandlungsansatz wäre aber davon frei? So läßt sich nicht leugnen, daß gerade unter vollzuglichen Bedingungen trotz aller aktivierenden Maßnahmen eine nicht nur verbale Aufarbeitung der Probleme schwierig ist, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß die Gefangenen überwiegend aus unteren sozialen Schichten kommen, keinen Schulabschluß besitzen und demzufolge wenig sprachgewandt sind. Hier sind Wissenschaft und Vollzugspraxis gefordert, Trainingsformen zu entwickeln, die der Lebenswelt der Gefangenen entsprechen. Soweit manche Therapeuten allerdings meinen, das Soziale Training sei eine allzu oberflächliche und dementsprechend abzulehnende Behandlungsmaßnahme, ist zu entgegnen, daß das Soziale Training eine Therapie nicht ersetzen will, sondern eine lebenspraktische Bildungsmaßnahme ohne Schulcharakter für Gefangene ist, von denen viele trainingsbedürftig, aber nur relativ wenige therapiebedürftig sind. Ebenso unbegründet ist der Einwand der „Gegenseite", der Trainingscharakter komme einer „Verhaltensdressur" gleich: Gerade bei sprachunbegabten Probanden empfiehlt sich ein verhaltensbezogener Ansatz, der allerdings schon deshalb weit von einer „Dressur" entfernt ist, weil er auch die Einstellungsebene erreichen und damit die soziale Verantwortung des Gefangenen ansprechen will.

Zum Schluß soll der Versuch unternommen werden, aus den bisher skizzierten konkreten Formen sozialen Lernens abstrakt *Elemente und Begriff des sozialen Lernens* zu bestimmen und das Soziale Training dazu in Beziehung zu setzen.

Dabei empfiehlt sich zunächst eine *Ausgrenzung* nicht dazu gehörender inhaltlicher und methodischer Ansätze. Inhaltlich auszugrenzen sind einerseits reine schulische und berufsfördernde Bildungsmaßnahmen, die selbstverständlich ihre eigene Berechtigung haben und mit sozialem Lernen sinnvoll verknüpft werden müssen; andererseits scheiden reine Freizeitbeschäftigungen mit entspannendem Charakter („Hobbies") aus, wenngleich auch sie zu einem sozial integrierten Lebensstil gehören und durch Formen des sozialen Lernens gefördert werden sollten. In methodischer Hinsicht unterscheidet sich soziales Lernen vom Einzellernen, weil die soziale Komponente des Lernens das Lernfeld „Gruppe" benötigt; innerhalb des Lernens in Gruppen hebt sich das soziale Lernen von reinen Gesprächsgruppen ab, da in ihnen das soziale Verhalten und prosoziale Einstellungen nur angesprochen, nicht aber geübt und verinnerlicht werden können.

Eingrenzend gehört zum sozialen Lernen inhaltlich die Bewältigung von Alltagsschwierigkeiten, d.h. die Vermittlung von Alltagswissen und alltäglichen Fähigkeiten und Techniken, mit denen Probleme des Alltagslebens in der jeweiligen Lebenswelt sozialadäquat gelöst werden können. Zu diesem inhaltlichen Element treten bestimmte methodische Erfordernisse hinzu. Soziales Lernen sollte stets entschultes Lernen sein; dies läßt sich insbesondere in Form eines handlungs- oder erlebnisorientierten Ansatzes erreichen, ist aber auch im Rahmen von themen- oder problemzentrierten Veranstaltungen möglich. Soziales Lernen ist stets Lernen in der Gruppe und ein Lernen durch das Verhalten in der Gruppe. Gelernt wird regelmäßig am sozial erwünschten Modell, sei es durch das unmittelbare Vorbild des Lehrenden, sei es anhand mittelbarer Modelle, etwa durch Rollenspiele. Lernebenen sind der Bereich des Wissens, des Verhaltens und der Einstellungen; gerade das Erreichen der Verhaltens- und Einstellungsebene ist für den Erfolg von entscheidender Bedeutung. Erst wenn die personellen, sachlichen und örtlichen Beziehungen eines Menschen, die für ihn im alltäglichen Leben besonders bedeutsam sind, die

er am meisten pflegt, als letztes vernachlässigt und sich unter allen Umständen zu erhalten oder verschaffen versucht,[24] sozial tragfähig sind, wird ihm eine sozialadäquate Lebensbewältigung gelingen. Soziales Lernen ist damit aber keine nur auf Straffällige oder Strafgefangene beschränkte Bildungsmaßnahme; es ist für jeden in die Gesellschaft hineinwachsenden Menschen notwendig. Es vollzieht sich bei sozial unauffälliger Lebensentwicklung in den Lebensbereichen von Herkunfts- und eigener Familie, Arbeits- und Freizeitwelt. Gezielte Maßnahmen des sozialen Lernens empfehlen sich bei allen sozial hilflosen Menschen zur Erzielung sozialer Kompetenz, etwa bei sozial gefährdeten Jugendlichen und ihren Eltern, bei problematischen Familienverhältnissen, bei psychisch auffälligen Personen oder bei (immer wieder) straffälligen Erwachsenen.[25] Abgesehen vom sozialen Lernen für besondere Zielgruppen kommt als Lehrender im Grunde jedermann in Betracht, der eigene Lebensbewältigung und Lebensbewährung aufweist und die dazu notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Einstellungen vermitteln kann. Auch dies weist darauf hin, daß *soziales Lernen* eine lebenspraktische Bildungsmaßnahme ohne Therapiecharakter ist. Zusammenfassend läßt sich das soziale Lernen definieren als *entschultes lebenspraktisches Lernen in Gruppen an Modellen sozial erwünschten Verhaltens auf den Lernebenen Wissen – Verhalten – Einstellungen zur Bewältigung von Alltagsschwierigkeiten.*

Aus dieser Definition folgt zwanglos, daß *Soziales Training* innerhalb und außerhalb des Strafvollzuges als besondere Form *Teil des sozialen Lernens* ist. Der Trainingscharakter betont das Einüben sozial erwünschter Verhaltensweisen, reicht auch bei einer relativ kurzen Vollzugsdauer für eine Teilnahme aus und eignet sich für Straffällige, die nicht therapie-, wohl aber sozial lernbedürftig sind. Insbesondere bietet sich ein Gruppentraining an, wenn in vergleichsweise kurzer Zeit Techniken und Fertigkeiten vermittelt werden sollen, die bei Lockerungen des Vollzuges und nach einer Entlassung aus der Haft bzw. aus dem Vollzug für eine praktische Lebensbewältigung unerläßlich sind. *Soziales Training zur Vorbereitung auf die Entlassung* nach dem vom Justizministerium Baden-Württemberg herausgegebenen Leitfaden ist damit ein *problem- und themenzentriertes lebenspraktisches Kursangebot, das die typischen Alltagsschwierigkeiten immer wieder Straffälliger im Gruppentraining zu beheben versucht.*[26] Ergänzend sind zur Bewältigung persönlichkeitsspezifischer Probleme andere Formen des sozialen Lernens, etwa Seminare und Gesprächskreise,[27] und therapeutische Maßnahmen angezeigt. Soziales Training im Strafvollzug ist damit ein wesentlicher Bestandteil des sozialen Lernens sozial hilfloser Straffälliger. Der übergeordnete Gedanke des sozialen Lernens sollte die zukünftige vollzugs- und kriminalpolitische Entwicklung stärker als bisher beeinflussen und zu einem Verbund aus sozialpädagogischen, schulischen bzw. berufsfördernden sowie therapeutischen Maßnahmen beitragen.

„Die Erziehung, wie sie allenthalben ist, hat überflüssige Mittel für einzelne Zwecke und ihr mangeln allenthalben Fundamente für den ganzen Menschen."

Pestalozzi (1746 – 1827)

Anmerkungen und weiterführende Literatur

1) Vgl. insoweit die ausgezeichnete Übersicht von *Fischer:* Erzieherisch gestaltete Gruppenarbeit/Erziehungskurse. Überlegungen zur Vereinheitlichung ihrer Praxis; in: *Institut für soziale Arbeit e.V.* (Hrsg.): Soziale Trainingskurse. Zur ambulanten Arbeit mit straffälligen Jugendlichen; Münster: Eigenverlag 1983, S. 60 – 88, insb. S. 73 ff.

2) Zusammenfassend *Specht:* Mobile Jugendarbeit; in: *Eyferth* (Hrsg.): Handbuch zur Sozialarbeit/Sozialpädagogik; Darmstadt, Neuwied: Luchterhand 1984, S. 549 – 557 m.w.N.

3) Grundlegend *Nickolai/Quensel/Rieder:* Sport in der sozialpädagogischen Arbeit mit Randgruppen; Freiburg i.Br.: Lambertus-Verlag 1982. *Nickolai:* Sport als Gemeinschaftsarbeit, in: *Nickolai u.a.:* Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug; Freiburg i.Br.; Lambertus-Verlag 1985, S. 119 – 134.

4) Dazu den Erfahrungsbericht von *Nickolai/Sperle:* Resozialisierung durch Bergsteigen? Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1980, S. 34/35.

5) Veröffentlicht sind ein Anleitungsbuch und Lehrmaterial (Ringbuch) mit didaktisch geschickt aufgebauten Arbeits- und Spielanleitungen, vgl. *Belgrad:* Leben und Lernen. Lernspaß und Spiele zur Selbstentfaltung: Weil der Stadt: Hablitzel 1982.

6) So treffend *Müller-Dietz:* Strafvollzug. Weiterbildung; in: *Sieverts/Schneider* (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie; 2. Aufl., Band 5, Lieferung 1; Berlin: de Gruyter 1983, S. 234/235 mit weiteren Nachweisen aus der Literatur.

7) Vgl. *Traxler:* Erfahrungsbericht eines Modellversuches zur sozialen Rehabilitation und Berufsausbildung weiblicher Strafgefangener; Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1980, S. 199 – 203.

8) *S. Wendtland:* Weiterbildung und Soziales Training. Vorbereitung auf die Entlassung – Ein Kursangebot; Bremen: Eigenverlag 1980.

9) *Braun-Heintz (Bargmann)/Schradin/Wehle:* Weiterbildung im Strafvollzug. Band 1: Grundlagen des Sozialen Trainings. Band 2: Praktische Erfahrungen mit dem Sozialen Training. Band 3: Curriculum für das Soziale Training; Heidelberg: AFeB-Taschenbücher 1980.

10) Vgl. dazu die positive Rezension von *Müller-Dietz:* Weiterbildung und Soziales Training im Strafvollzug: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1983, S. 344 – 348.

11) Die vorliegende Darstellung folgt der ausgezeichneten Übersicht von *Stein:* Das sozialtherapeutische Rollenspiel in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik; Frankfurt a.M.: Diesterweg 1983.

12) *Steller/Hommers/Zienert* (Hrsg.): Modellunterstütztes Rollentraining (MURT). Verhaltensmodifikation bei Jugendfrlinquenz; Berlin u.a.: Springer Verlag 1978.

13) *Pielmaier* (Hrsg.): Training sozialer Verhaltensweisen. Ein Programm für die Arbeit mit dissozialen Jugendlichen; München: Kösel 1980.

14) Vgl. *Göppinger:* Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Ergebnisse aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung; Berlin u.a.: Springer-Verlag 1983, S. 198 ff., 200/202.

15) Nach *Müller-Dietz* a.a.O. (Anmerkung 6).

16) Vgl. allein den Titel der Veröffentlichung von *Kremer:* Aktionsforschung „Tegeler Modell" – Zur Praxis und Strategie des sozialen Trainings im Strafvollzug; in: *Hollstein/Meinhold* (Hrsg.): Sozialpädagogische Modell. Möglichkeiten der Arbeit im sozialen Bereich; Frankfurt/New York: Campus Verlag 1977, S. 65 – 82.

17) *Justizministerium Baden-Württemberg:* Das soziale Training im Strafvollzug. Ein Leitfaden; Stuttgart 1983 (über den Verfasser zu beziehen).

18) *Justizministerium Baden-Württemberg:* Soziales Training und Sozialarbeit. Eine Dokumentation; Stuttgart 1984 (zur Zeit vergriffen).

19) Vgl. auch *Rössner:* Soziale Kompetenz und Kriminalität. Die Grundlagen des Sozialen Trainings im Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1984, S. 131 – 136.

20) Vgl. auch *Goderbauer:* Die Grundzüge des Sozialen Trainings im Strafvollzug; Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1984, S. 13 ff.

21) Vgl. insoweit die konzeptionellen Anregungen bei *Bargmann/Wulf:* Soziales Training in der baden-württembergischen Vollzugspraxis. Erste Erfahrungen und Konzepte, in: *Justizministerium Baden-Württemberg* a.a.O. (Anmerkung 18), 1984, S. 59 – 84, insb. 68 ff.

22) *Stemmer-Lück:* Vorbereitung und Begleitung des Freigangs. Ein Projekt der Jugendanstalt Hameln; Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1983, S. 272 – 278, insb. die Übersicht über die Gruppensitzungen S. 276 f.

23) Zitiert nach *Busch/Hartmann:* Soziale Trainingskurse im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes; Bonn-Bad Godesberg: Bundesministerium der Justiz 1983, S. 273; zur ambulanten Arbeit mit straffälligen Jugendlichen im übrigen instruktiv die Broschüre des *Instituts für Soziale Arbeit e.V.* (siehe Anmerkung 1).

24) Zum Begriff der Relevanzbezüge und zu ihrer Bedeutung für die soziale Bewährung eines Menschen vgl. *Göppinger:* Kriminologie; 4. Aufl.; München: Beck 1980, S. 325 und *Göppinger* a.a.O. (Anmerkung 14), S. 242 ff.

25) Zum Anwendungsbereich vgl. *Rössner* a.a.O. (Anmerkung 19), S. 135.

26) Vgl. ergänzend neuerdings *Naber:* Entlassungstraining als Bestandteil des Sozialen Trainings; bei *Nickolai* (Anmerkung 3) 1985, S. 135 – 148; zu einem großartigen Spiel für Jugendliche im Vollzug, mit dem soziale Fertigkeiten erlernt, geübt und gefestigt werden, s. *Breuer:* „Runden-dreh'n", Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1981, S. 289 – 296.

27) Vgl. die Systematik von Veranstaltungsmodellen für das Lernen in der Erwachsenenbildung bei *Frommer:* Kleine Didaktik für die Praxis der Erwachsenenbildung; Villingen-Schwenningen: Neckar-Verlag 1983, S. 23 ff. (Schriften zur Erwachsenenbildung in Baden-Württemberg Nr. 10).

Kann eine Intensivierung des Übergangvollzuges die Rückfallhäufigkeit mindern?

- Überlegungen zum Jugendvollzug in der JVA Rockenberg -

Johannes Fleck

Anknüpfend an die in der Zeitschrift für Strafvollzug[1)] und in der Schriftenreihe des Rockenberger Fliedner-Vereins[2)] abgedruckte Diskussion zu einer angestrebten Intensivierung der Erziehungsarbeit im Jugendvollzug sollen einige Überlegungen, gleichsam alternativ im Denkansatz zum Regelvollzug erörtert werden. Veranlassung dazu gibt die im Rahmen der Rückfalluntersuchungen erneut bestätigte Erkenntnis,[3)] daß sich Rückfallhäufigkeit ebenso wie Rückfallintensität mehr oder weniger schnell nach der Entlassung beobachten lassen. So werden beispielsweise – bezogen auf den Entlassungsjahrgang 1979 – 21% der Gefangenen, die eine neue Strafe über 24 Monate erhalten haben, zu 57,6% innerhalb der ersten 6 Monate, zu 21,2% innerhalb des ersten Jahres und nochmals zu 21,2% bis zum Ablauf von 2 Jahren rückfällig. Neben diesen *besonders* schwer Rückfälligen werden 16,55% *schwer* rückfällig, d.h. erneut zu Straftaten bis zu 2 Jahren verurteilt, und zwar für Taten, die zu 69,2% innerhalb der ersten 6 Monate zu liegen kommen, zu 15,4% innerhalb des ersten Jahres. *Erheblich* rückfällig, das bedeutet eine neue Bestrafung von 7 bis 12 Monaten, werden 26,1%, davon 46,4% innerhalb der ersten 6 Monate, 39% zwischen 6 und 12 Monaten, 14,6% ein Jahr nach der Entlassung. *Leicht* rückfällig, also nur mit einer neuen Strafe von einem halben Jahr belegt, werden lediglich 4,46%, allerdings prozentual jeweils gleich zu 28,6% innerhalb von 6 Monaten, 12 Monaten und 24 Monaten nach der Entlassung.

Zum Vergleich sind die Zahlenwerte, bezogen auf den Entlassungsjahrgang 1978 angeführt, soweit sie die Intensität des Rückfalls spiegeln. Dabei ist auch für diesen Jahrgang Rückfälligkeit angenommen, wenn der Betroffene erneut mit einer Jugend- bzw. Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten belegt wurde.

Als Ergebnis kann festgestellt werden, daß die überwiegende Zahl der Rückfälligen den Zeitpunkt unmittelbar nach der Entlassung nicht geschafft haben, offen bleibt die Frage nach den dieses Phänomen bedingenden Ursachen. Sie könnten Veranlassung geben, die individuelle Vollzugsgestaltung in ihrer Zielorientierung zu verändern, d.h. „die Übergangssituation in die Freiheit" mit einem wesentlich günstigeren Stellenwert in die Gestaltung des Regelvollzuges einzubauen. Zur Herausarbeitung der Ursachen erscheint es unumgänglich, das Augenmerk einmal auf den Vollzugsbeginn eines Verurteilten zu lenken. Seine defizitäre psycho-soziale Situation zu diesem Zeitpunkt bildet nicht nur den Einstieg, sondern die Grundlage für die einschlägigen Überlegungen. Das nachstehende Schema könnte dabei als Erleichterung für die Darstellung der komplexen Problemlage dienen.

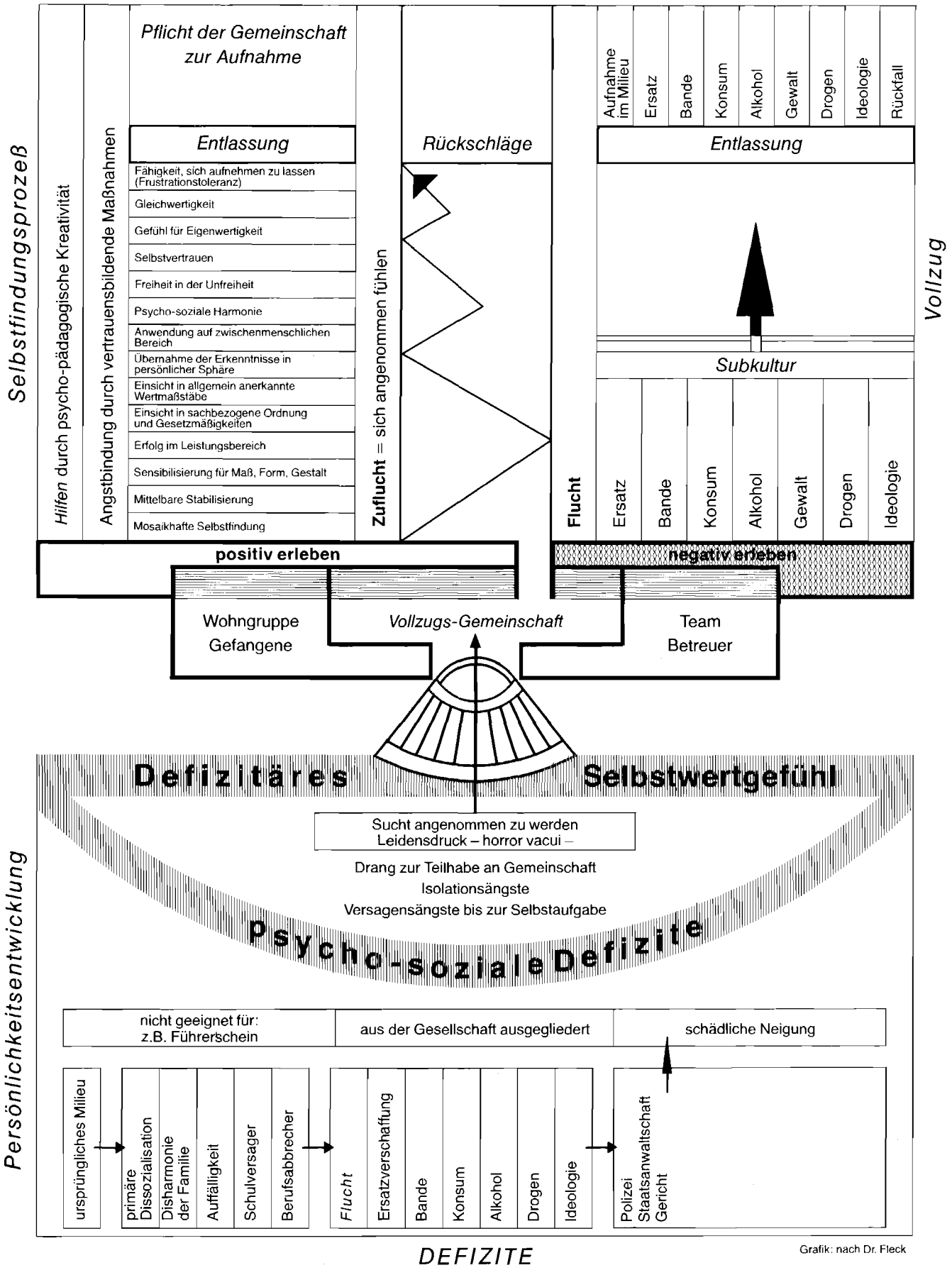

Grafik: nach Dr. Fleck

Rückfallgeschwindigkeit

Rückfall 1979	Rückfall 1978	Rückfall 1978 + 1979
157 Verurteilungen	145 Verurteilungen	302 Verurteilungen
keine Eintragung 23,5%	keine Eintragung 17,9%	keine Eintragung 20,80%
nur Geldstrafe 8,3%	nur Geldstrafe 18,7%	nur Geldstrafe 13,29%

erneute Verurteilung zu Freiheitsstrafe 1979 insgesamt in Monaten Strafhöhe		erneute Verurteilung zu Freiheitsstrafe 1979 nach Monaten seit der letzten Verurteilung				erneute Verurteilung zu Freiheitsstrafe		Bemerkungen
		innerhalb 6 Monaten	7 bis 12 Monate	13 bis 24 Monate	nach mehr als 24 Monaten	1978	1978 + 1979	
bis 6 Monate	4,46%	28,60%	28,60%	28,60%	14,20%	0,69%	2,659%	leicht rückfällig
7 bis 12 Monate	26,10%	46,40%	39,00%	7,30%	7,30%	12,45%	19,590%	erheblich rückfällig
13 bis 24 Monate	16,55%	69,20%	15,40%	11,50%	3,86%	22,03%	19,250%	schwer rückfällig
über 24 Monate	21,00%	57,60%	21,20%	21,20%	——	28,20%	24,500%	besonders schwer rückfällig

An diesem Schema läßt sich bereits ablesen, daß die originäre Persönlichkeitsentwicklung der meisten Verurteilten im ursprünglichen Milieu in erheblichem Maße gestört ist, primär bedingt durch eine markante Disharmonie innerhalb der Familienstruktur. Deshalb ist die entscheidende Prägephase flächendeckend so beeinträchtigt, daß sie verquert zu der als normal zu bezeichnenden Persönlichkeitsrasterung dargestellt werden kann. Nach außen erkennbar in Erscheinung tretende Auffälligkeiten werden in der weiteren Entwicklung besonders evident. Im Schulbereich gibt es nicht integrierbare Störer, die von amts wegen aus der Klassengemeinschaft ausselektiert werden müssen, im Berufsausbildungssektor zeichnen sich nicht belastbare „Abbrecher" sowie Arbeitsscheue ab.

Der Prozeß der Auffälligkeiten setzt sich fort in die Flucht aus der Eigenverantwortung in Richtung Ersatzbefriedigung für die in der Vergangenheit nicht erfahrene Zuwendung an ideellen Gütern. So kommt es beispielsweise, daß infolge des dominierenden Gefühls, nicht angenommen zu sein, die Bereitschaft zum Anschluß an eine Bande geradezu logische Konsequenz ist. Die Bande wird Auffanginstitution. Gleichzeitig fördert insbesondere entgangene Liebeszuwendung im Elternhaus den Drang zur Ersatzbefriedigung an materiellen Gütern. Unvermeidbar ist der Sog in den Konsum und damit verbunden – gleichsam als Vehikel der Flucht – die steigende Abhängigkeit von Alkohol und Drogen, gegebenenfalls von extremer Ideologie. In der gegenseitigen Verstärkung der genannten Übel erreicht ein Gefährdeter bald in seiner Auffälligkeit die Streuungsbreite juristischer Tatbestände und macht Bekanntschaft mit Polizei, Staatsanwalt und Gericht.

Spätestens nach Durchlauf aller nur erdenklichen Vorwarnungen einschließlich eingeräumter Bewährung wird die Einweisung in eine Jugendstrafanstalt unumgänglich aufgrund der Feststellung, daß schädliche Neigungen eine längere Gesamterziehung dort erfordern. Damit ist die Ausgliederung aus der Gemeinschaft erfolgt mit allen stigmatisierenden Folgen. Angeführt sei ein Beispiel aus der Rechtsprechung. Zur Geeignetheit eines Strafgefangenen hinsichtlich der Teilnahme am öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr heißt es in einem Gerichtsbeschluß:[4)]

„Bei der großen Mehrzahl der Strafgefangenen ist eine labile Persönlichkeitsstruktur zu vermuten. Diese manifestiert sich in zahlreichen Symptomen, nicht zuletzt in der – meist wiederholten – Begehung von Straftaten, in fehlender Frustrationstoleranz, in Aggressivität, in feindlicher oder doch zumindest gleichgültiger Haltung gegen die Gebote der Rechtsordnung und damit in mangelnder Achtung vor den Rechten anderer. In der Gesamtschau ist daher die Befürchtung begründet, daß von Strafgefangenen im öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr generell eine überdurchschnittliche Gefährdung ihrer selbst und anderer Verkehrsteilnehmer ausgeht. Die Gefahr unkontrollierter Reaktionen wäre im Falle kritischer Situationen bei Strafgefangenen größer als bei freien Verkehrsteilnehmern. (...)
Gelten die bislang erörterten Gesichtspunkte für alle Gefangene schlechthin, so kommen bei zahlreichen Gruppen spezielle Bedenken hinzu: Bei vielen Gefangenen waltet eine Alkohol- und Drogenproblematik ob. Erfahrungsgemäß ist die Mehrzahl unter Alkohol- und Drogeneinfluß straffällig geworden, wobei eine sichere Prognose, die entsprechende Problematik sei durch die bisherige Einwirkung des Vollzuges bewältigt, nicht getroffen werden kann. Solche Häftlinge am öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr teilnehmen zu lassen, wäre unverantwortbar."

Das objektiv nachvollziehbare Abtriften eines Verurteilten ins Kriminelle zeitigt für den Betroffenen aber auch ein höchst bedeutsames subjektives Desaster, das sich begrifflich als „defizitiäres Selbstwertgefühl" treffend beschreiben läßt. Es ist mit enormen Versagensängsten besetzt bis hin zur Selbstaufgabe. Logischerweise ist auch die amtlich bescheinigte Ausgliederung aus der Gesellschaft von Isolationsängsten begleitet, die das Gefühl der Wertlosigkeit ins Uferlose steigern. Allerdings wird gleichzeitig ein Leidensdruck, ja eine „Sucht" erzeugt, unter gar keinen Umständen isoliert, d.h. allein zu bleiben, sondern Annahme zu erheischen, von und bei wem auch immer; ist doch der Mensch als „Zoon politikon" ein nur für die Gemeinschaft geschaffenes Wesen. Poetisch ist der Drang eines einsamen Menschen in die Gemeinschaft von Johanna Moosdorf eindrucksvoll bestätigt:

„Stimmen: Schnee auf Gräbern
Holzkreuz und Steinmal
starren kalt
Kalkgrauer Himmel
Wolkenstechende Pappel
Kahl
Ein vergessenes Blatt zittert am Zweig.
Plötzlich von Ferne
Menschenstimmen
Süchtig
gehe ich ihm nach."

An der Stelle größtmöglicher Verdichtung dieses Dranges, in der schematischen Darstellung als schmaler Trichter in die Vollzugsgemeinschaft markiert, durch den die objektiv vorhandene und subjektiv erdrückend empfundene Belastung mündet, eröffnet sich die große Chance des Vollzuges. Ihre Realisierung indessen stößt naturgemäß auf Grenzen, kann doch der der aus der freien Gemeinschaft Ausgegliederte nur in der Unfreiheit Gemeinschaft üben, also in atypischer Umgebung. Dennoch ist zunächst die Vollzugsgemeinschaft für ihn die einzige Gemeinschaft, also das Nadelöhr und mithin das entscheidene Instrument des Vollzuges, durch das psycho-soziale Harmonie, d.h. Gemeinschaftsfähigkeit vermittelt werden soll. Der Hygiene der Vollzugsgemeinschaft ist folglich größte Bedeutung beizumessen, soll sie ihre Aufgabe erfüllen, nämlich in der Unfreiheit, wie es das Bundesverfassungsgericht formuliert,[5] nicht nur die Risiken einer freien Gemeinschaft zu vermitteln, sondern vor allem ihre Chancen. Dies bedeutet, daß die Vollzugsgemeinschaft größtmögliche Homogenität anstreben und erreichen muß, obgleich sie aus heterogenen Elementen besteht. Wie leicht aus dem Schema erkennbar ist, setzt sie sich zusammen aus den strukturierten Wohngruppen der Verurteilten einerseits und den dazu gehörenden Betreuerteams einschließlich aller in der Anstalt verfügbaren Fachkräften andererseits. Je besser es gelingt, die in beiden Elementen vorherrschenden gruppendynamischen Prozesse zu einer sich gegenseitig befruchtenden Harmonie zu integrieren, um so größer wird der sozialisierend stabilisierende Nutzeffekt für den einzelnen Verurteilten.

An den Dimensionen, die die gegenseitigen Interaktionen ausmachen, um den einzelnen Verurteilten zu erreichen, läßt sich die Sisyphusarbeit der Vollzugsgemeinschaft spiegeln und eine plastische Vorstellung ihrer selbst vermitteln. Besonders eindrucksvoll wird diese Vorstellung, wenn die Perspektiven beider Komponenten der Vollzugsgemeinschaft, also die der Verurteilten ebenso wie die der Betreuer einfließt. Dabei kann für die überwiegende Mehrzahl der Verurteilten davon ausgegangen werden, daß Sirenenklänge der Vollzugsgemeinschaft niemanden begeistern aber nahezu alle zusätzlich verunsichern werden.

Wer von ihnen kann sich so ohne weiteres einer „etablierten" Gemeinschaft zuwenden, die ihn vorher als „wertlos" ausgegliedert hat und von der er fürchtet, daß sie ihm nach der Entlassung als „Vollzugsstigmatisierten" möglicherweise die Aufnahme verweigert? Infolgedessen wird er zunächst einmal den Drang verspüren, sich von dem subkulturellen Geflecht der Anstalt auffangen zu lassen. Die hier bestehende Aufnahmebereitschaft würde er nicht nur an gewohnten Gepflogenheit rasch erkennen. Manchem bleibt sogar eine gewaltsame Vereinnahmung nicht erspart! Die großen Schwierigkeiten demgegenüber, den anderen Weg in Richtung Vollzugsgemeinschaft zu finden und die infolgedessen enormen Anstrengungen, die die Vollzugsgemeinschaft machen muß, dazu die notwendigen *Hilfen* anzubieten, werden von den Verurteilten klar gesehen und auch unmißverständlich zum Ausdruck gebracht.

Dies weist zum Beispiel eine Zeichnung eines Verurteilten aus. Ein Kopf, der gespalten ist und sich in einer durchsichtigen Blase befindet, wird an Stelle des fehlenden Rumpfes von einer Hand getragen. Diese allerdings ist an einer dikken Kette verankert. Der Verurteilte, der sein Leben „in die eigene Hand nehmen möchte", bleibt dem bisherigen Milieu, versteht sich, verhaftet, das im Prinzip vergleichbar ähnlich ist zu dem subkulturellen der Anstalt.

Die bildhaft dargestellte Situation schildert ein anderer Verurteilter im Rahmen einer therapeutischen Übung bei dem langjährigen Anstaltspsychologen der JVA Rockenberg, Herrn PsychORat Neuland, bestätigend. Die von Herrn Neuland[6] herausgehörte Passage lautet wie folgt:

„Wenn ich so nachdenke über mich, dann ist das eigentlich ganz eigenartig. Ich sitze hier im Knast, und wenn ich mich so anschaue, dann sieht das in mir genauso aus,

wie im Knast. In mir selbst ist auch eine Zelle. In dieser Zelle ist irgendwas drin, was eingesperrt ist. Ich spüre, daß diese Zelle da ist. Der Unterschied zum Knast ist der, daß ich zu dieser Zelle den Schlüssel für deren Türe habe, den habt ihr nicht, aber ich mache nicht auf. Ich mache nicht auf, weil das etwas ganz Gefährliches ist, wenn ich die Zelle aufmache. Wenn ich das tun würde, würdet ihr euch wundern, da würde etwas ganz Schlimmes rauskommen. Ich habe schon ganz böse Erfahrungen mit mir gemacht, was aus mir herausbricht, wenn ich dieses Tierische oder wie man es auch nennen will, in mir mal rauslasse. So muß ich viel Energie verwenden, um diese Tür zuzuhalten. Ja ganz schön viel Energie. Ich mache die Tür aber auch deshalb nicht auf, weil dann jemand von euch zu mir hereinkäme. Davor habe ich genauso viel Angst, wenn nicht noch mehr."

Aufgabe der Vollzugsgemeinschaft ist es nun, gleichsam die Kette zu sprengen, möglicherweise dazu das schwächste Glied ausfindig zu machen, um beim ersten Bild zu bleiben bzw. zu versuchen, die innere Tür so weit wie möglich unter behutsamem Abbau der inneren Widerstände zu öffnen, um es mit dem zweiten Bild zu verdeutlichen.

Dabei darf neben dem erwartungsgemäß vorhandenen Drang eines Verurteilten in die Subkultur, die geradezu „Fliegenfängerwirkung" aufweist, das bereits angedeutete, kaum durchschaubare Phänomen der gewaltsamen Vereinnahmung nicht übersehen werden. Dieses schildert ein Verurteilter in einer Beschwerde wie folgt:

„Nach anfänglichen größtenteils seelischen Problemen gelang es mir schließlich, mit meiner Situation fertig zu werden. Ich sah dann auch sehr schnell meine wahren Probleme und ging gegen diese vor. Ich wollte ein neues Leben beginnen. Mit guten Vorsätzen kam ich in die JVA Rockenberg. Ich begann eine Ausbildung in der elektronischen Datenverarbeitung, die mir auch heute noch große Freude bereitet. Aber kurze Zeit nach meiner Ankunft hier in Rockenberg mußte ich die Feststellung machen, daß von seiten meiner Mitgefangenen mir hier noch sehr viel Ärger bevorstand. Ich werde genötigt und bedroht, ja ich bin schon geschlagen worden. ...denn es gibt hier viel zu wenig Sozialarbeiter, Psychologen oder Anstaltspfarrer, die sich mit meinen Problemen gemeinsam beschäftigen können. Ich spreche auch die Probleme an, die zu meiner Straffälligkeit geführt haben, und die ich abbauen will, um nicht wieder straffällig zu werden. Dabei möchte ich auch darauf hinweisen, daß ich diese Probleme fast gelöst habe und Angst habe, durch meine Mitgefangenen wieder in diese Probleme hineingedrängt zu werden. *So lange ich mich aber gegen meine Mitgefangenen stelle, bin ich durch diese gefährdet, ziehe ich aber mit meinen Mitgefangenen mit, so habe ich fast keine Chance, später ein geordnetes Leben zu beginnen,* obwohl ich dieses zur Zeit schaffen würde. Um es noch deutlicher zu sagen: Staatliche Kontrollinstanzen (hier der Jugendstrafvollzug) orientieren sich an den Schwierigkeiten, die Jugendliche machen, anstatt an den Schwierigkeiten anzusetzen, die Jugendliche haben. So doktert man also an den Folgen des jugendlichen Fehlverhaltens herum, indem junge Menschen eingesperrt werden. Die Ursachen, die ganz woanders liegen, werden viel zu wenig berücksichtigt. Familiäre Gründe, eine verkorkste Kindheit, eine schlechte Schulausbildung, keine Lehrstelle, dies alles sind Dinge, die eine kriminelle Karriere wahrscheinlicher machen. Und sind Jugendliche, wie ich, bereits auf der schiefen Bahn, dann verschlimmert eine reine Bestrafung die Situation nur noch. Ich möchte sie an dieser Stelle gerne fragen, wie ich mich nun verhalten soll. Auf der einen Seite bin ich momentan in der Lage, ein geordnetes Leben zu beginnen, auf der anderen Seite sehe ich, wie ich langsam hier zugrunde gehe. Es ist für mich schlimm am eigenen Leibe zu erleben, wie die vernünftige Denkweise ein straffreies Leben zu führen, von meinen Mitgefangenen wieder aus mir herausgeprügelt wird. In Höchst habe ich versucht, Selbstmord zu begehen, ich wurde gerettet. Jeder sagte mir damals, daß ich den Mut wieder finden würde, nun habe ich diesen Mut gefunden, aber dieser wird wieder langsam von Mitgefangenen zerbrochen."

Der von dem jugendlichen Verurteilten klar beschriebene „Fangeffekt" wird also durch eine gewaltsame Einbeziehung ins Milieu bewirkt. Dabei ist die Vielfalt, wie Gewalt ausgeübt wird, unüberschaubar und umfaßt ihre gesamte Bandbreite. Von vergleichbaren in der freien Gesellschaft üblichen Aufnahmeriten, z.B. in Studentenverbindungen, von Zugehörigkeitsmerkmalen wie Tätowierung, reicht die Skala über brutale Unterdrückung bis hin zu pervers-sexuellem Verhalten unter Gewalt.

Sicherlich darf nun die andere Seite, d.h. die Vollzugsgemeinschaft nicht ebenfalls mit Gewalt reagieren, etwa mit ausschließlicher Befehlsgabe zu einem hausordnungsgemäßen Verhalten, einem ständigen Weg- oder Einschließen oder gar, um es in der Überzeichnung zu verdeutlichen, mit dem Gummiknüpppel. Die Vollzugsgemeinschaft muß vielmehr Dämme gegen den Sog des Abtriftens in die weitere kriminelle Verfestigung aufrichten, die aber müssen, sollen sie halten, aus einem anderen Stoff geformt sein. Genau diesen beschreibt Pater Gabriel[7] in seinem Buch „Angst oder Vertrauen" treffend wie folgt:

„Von der Angst zu sprechen oder zu schreiben, ist überaus modern, während das Vertrauen weniger gefragt zu sein scheint. Was nützt es aber, wenn wir den Hunger in allen Formen analysieren, darstellen und ergründen. Damit ist dem Hungrigen nicht geholfen. Ähnlich ergeht es der Angst, die mit dichterischer und wissenschaftlicher Begabung erforscht und in allen Farben gemalt wird; aber wie ist es mit der Nahrung für die Darbenden? Wenn man unsere Zeit das Jahrhundert der Angst nennt oder wenn man von ihr wie von einer abendländischen Krankheit spricht, so könnte man eine weit verbreitete Neigung annehmen, der Angst das Übergewicht einzuräumen. Es soll der Versuch gemacht werden, ganz eindeutig dem Vertrauen den Vorrang einzuräumen. Darum lautet der Titel des Buches nicht „Angst und Vertrauen", sondern „Angst oder Vertrauen". ... Zwar soll auch hier in diesen Blättern die Angst zur Sprache kommen, sie wird nicht verharmlost, aber der Triumph wird ihr nicht überlassen."

Wie soll dies die Vollzugsgemeinschaft aber umsetzen, d.h. Angst binden und Vertrauen an den Verurteilten heranbringen?

Bei soviel erlebtem Mißtrauen kann Vertrauen nur in Kleinstschritten, mit atypischen, d.h. gerade nicht mit erwarteten „Knastmaßnahmen" gebildet werden. Der Vollzug muß gleichsam mit dem jungen Menschen auf „Umwegen" Kleinsterfolge zu erreichen suchen. Diese Umwege sind steinig und unwegsam. Auf ihnen verläuft, wie die Jugendstrafvollzugskommission[8] richtig in ihren Grundsatzthesen festgestellt hat, die Persönlichkeitsentwicklung nicht ohne Rückschläge. „Auf sie muß die Vollzugsgemeinschaft sich einstellen, gegebenenfalls sind sie zum Anlaß zu nehmen, die individuell erforderlichen Hilfen und Bemühungen fortzusetzen, zu verändern oder zu verstärken."

Der erwähnte „Umweg" führt über den sachbezogenen Bereich. Dieser Bereich ist in angstfreien Zonen angesiedelt, in denen sich die totale Blockade bei einer Vielzahl von Verurteilten leichter neutralisieren läßt, und in denen sich ihre eigenen Interessen nutzen lassen.

Interesse verspüren nun fast alle Jugendlichen zum einen an gegenständlichen, technischen Dingen. Hier anzusetzen, bedeutet ganz allgemein gesehen, nichts anderes als Stoffgestaltung zu vermitteln. Ob dies im beruflichen Ausbildungsprozeß oder im großen Fächer freizeitgestaltender Aktivitäten (z.B. Bastelarbeiten) geschieht, ist im Prinzip gleich. Wichtig und entscheidend ist, daß diese mittelbare Stabilisierung für Maß, Form und Gestaltung auf den Weg, hier besser gesagt, auf den Umweg, gebracht wird. Die Schule, vor allem die Sonderschule, muß im Stoffverteilungsplan vergleichbare Einstiegsangebote vorhalten, bzw. im Rahmen der theoretischen Stoffvermittlung unterstützend einbauen. Bereitschaft mitzumachen besteht daneben fast bei allen Jugendlichen auf dem sportlichen Sektor.

Dennoch erfordert der Einstieg zur Persönlichkeitsstabilisierung auch im *sachlich gegenständlichen Bereich* eine enorme Phantasie psycho-pädagogischer Kreativität. Angstbindung durch eine dort erforderliche Vielzahl mosaikhaft sich ergänzender, sinnvoller Maßnahmen werden den Umweg in Richtung Zuflucht schneller ebnen und den Fluchtweg versperren, je deutlicher und eindrucksvoller sie überzeugen. Was das heißt, bei der subtilen und unwägbaren Verflechtung psychosozialer Bindungsmechanismen, wird deutlich, wenn man ausgehend von dem lateinischen Begriff „persuadere" für überzeugen die wörtliche Bedeutung zu Rate zieht. Jemanden durch und durch (per) von einer Sache versüßen (suavis) kann nur gelingen, wenn sie jemanden in einer Art nahegebracht wird, die dieser verinnerlichen kann. Von innen nach außen also muß dann der Weg persönlichkeitsstabilisierend münden in die Bahn des Selbstfindungsprozesses, d.h. zu einer stabilen Eigenpersönlichkeit. Dabei bedeutet Selbstfindungsprozeß wiederum auch das rechtzeitige Loslösen des Betroffenen von den institutionell gegebenen Stützen. Die Jugendstrafvollzugskommission[9] beschreibt diesen Prozeß ähnlich, wenn sie feststellt, „die notwendigen und geeigneten Hilfen müßten in einer Weise gestaltet und vermittelt werden, die dem jungen Gefangenen einsichtig macht, daß sie in seinem eigenem Interesse liegen."

Auf diese Weise werden die Jugendlichen mit der Zeit größere Fertigkeiten erwerben und insoweit Erfolgserlebnisse im Leistungsbereich selbst verspüren, die naturgemäß nach Vervollkommnung streben, d.h. weiter motivieren. Unspürbar aber wird sich „uno actu" dabei die Einsicht in sachbedingt vorgegebene Ordnung und Gesetzmäßigkeit, d.h. den Sachzwang, notwendige Regeln zu beachten, ebenso wie in anerkannte Wertmaßstäbe heranbilden und mehr und mehr mitschwingen. Wenn nun dieser Prozeß von den Betreuern, also den Mitgliedern der zweiten Komponente der Vollzugsgemeinschaft, geschickt mit den Jugendlichen reflektiert wird, wird eine so erfahrene sachbezogene Einsicht allmählich zur Akzeptanz und Übernahme für und in die persönliche Sphäre Bedeutung gewinnen. Dabei muß selbstverständlich, da der Mensch als ein nur in der Gemeinschaft sinnvolles Wesen gedacht werden kann, jede Individualstabilisierung auch stets Bezug zur Gemeinschaft, hier zunächst zur Vollzugsgemeinschaft, herstellen. Im Vollzug selbst kann – wie dargelegt – nur sie das Gefühl für psychosoziale Harmonie – das eigentliche Vollzugsziel – vermitteln. Auch die herausragendste Spezialtherapie würde vom Sog in die Subkultur mitgerissen, würde sie nicht Früchte für den zwischenmenschlichen Bereich zeitigen, d.h. in einer positiv erlebten Vollzugsgemeinschaft Wurzeln schlagen. Vor diesem gedanklichen Hintergrund erhalten scheinbar nur flankierende Maßnahmen Gewicht, ja eine besondere eigene Bedeutung.

Eine gewichtige Unterstützung erfährt die sich selbst stabilisierende Persönlichkeitsentwicklung durch sinnvolle Gemeinschaftsveranstaltungen. Als beispielsweise der Rokkenbergverein[10], der einen Kochlehrgang finanziert, unter Beteiligung zahlreicher Mitglieder ein Fest in der Anstalt arrangierte, wurde dies deutlich. Die Kochlehrlinge hatten nicht nur eine bildschöne Tafel mit selbst zubereiteten Speisen ausgerichtet. Sie selbst zeigten sich voller Stolz in blendend weißer Berufskleidung einschließlich langem Hut und bedienten so die Gäste.

In die gleiche Zielrichtung wirksam sind Sportfeste Sie werden im wesentlichen mitausgerichtet durch den ortsansässigen Fliedner-Verein. Hier ringen die Jugendlichen nicht nur um anstaltsinterne Siege, sondern treten gegen externe Mannschaften im Fußball-, Handball- und Tischtenniswettbewerb an. Höhepunkt ist der Kampf um einen von der Frankfurter Rundschau gestifteten Fußball-Wanderpokal. Die farblich bestechenden Trikots und Trainingsanzüge der Verurteilten vermögen nicht nur die Zuschauer zu begeistern, sondern auch den Ehrgeiz und die Leistungsbereitschaft der Jugendlichen zu beflügeln.

Nicht weniger beeindruckend arbeitet die Rockenberger Freiwillige Feuerwehr, wenn sie mit den Jugendlichen in kompletter Ausrüstung einschließlich eines von der Stadt Frankfurt gestifteten riesigen Feuerlöschfahrzeuges Interessierte zu Feuerwehrleuten in der Anstalt ausbildet. Den beruflichen Ausbildungssektor betreffend, konnten Vertreter der Innung im Rahmen einer Freisprechungsfeier in der Anstalt zwei Jugendlichen im Rahmen einer Feierstunde Preise überreichen, weil sie von 600 freien Jugendlichen am besten die Gesellenprüfung bestanden hatten. Den Presseartikel, der davon eine breite Öffentlichkeit unterrichtete, haben alle Gruppen am Schwarzen Brett ausgehängt.

Schließlich sind die Begegnungen einer großen Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter und ihre Aktivitäten mit den Jugend-

lichen von herausragender Bedeutung zur Unterstützung der von der Anstalt selbst zur Verfügung gehaltenen flankierenden Angeboten.

All diese Maßnahmen tragen dazu bei, das Netz stabilisierender „Reize" enger zu knüpfen, letztendlich mit dem Ziel, nicht nur ein Gefühl für Eigenwertigkeit bei den Verurteilten aufzubauen, sondern darüber hinaus auch das der Gleichwertigkeit gegenüber den Mitgliedern der freien Gesellschaft zu erzeugen. Denn nur mit einem solchen Gefühl von sich selbst hat ein Jugendlicher, wenn er die Anstalt verläßt, auch den Mut, sich von der freien Gesellschaft aufnehmen zu lassen. Sicherlich wird ihm zusätzlich ein eigens zur Bewältigung der Übergangsphase eingerichetes Vollzugsprogramm helfen können, wenn sich bereits nach der beschriebenen Entwicklung eine ausgebaute Frustrationstoleranz gegenüber Negativerlebnissen gebildet hat.

Darüberhinaus lassen die aufgezeigten Beispiele nun aber auch noch eine andere, fundamentale Bedeutung der sogenannten flankierenden Maßnahmen erkennen. An ihnen wird deutlich, daß auch der geschlossene Vollzug viele Möglichkeiten zur Verfügung hat, notwendige Aktivitäten der freien Gemeinschaft in die der Vollzugsgemeinschaft zu integrieren. Jene bewirkt nämlich nicht nur deshalb eine bedeutsame Effektivität, weil die Verurteilten wissen, daß freie Bürger nicht der Hierarchie der Institution unterworfen sind. Sie genießen infolgedessen einen Vertrauensvorschuß und können daher die Vollzugsgemeinschaft in ihrem Bemühen wesentlich unterstützen, vertrauensvolle Bindungen aufzubauen, d.h. die Kette der Verankerung zum negativen Milieu zu lösen, bzw. den Mut eines Verurteilten zu bestärken, die innere Türe vielleicht doch mit einem größeren Spalt zu öffnen. Zusammen mit der Vollzugsgemeinschaft könnte es deshalb leichter gelingen, bei dem Verurteilten ein gutes Gefühl hervorzurufen, wenn er verspürt, daß ihm verstärkt Verständnis und Zuwendung, menschliche Wärme, also entgegengebracht werden.[11] Hat der Verurteilte doch im Zeitpunkt der Ausgliederung das Gefühl, die genannten Güter würden ihm von der freien Gesellschaft verweigert. Deshalb ist es nicht nur in hohem Maße sinnvoll, genau ab diesem Zeitpunkt freie Bürger über die Vollzugsgemeinschaft an der Behandlung mitwirken zu lassen; es besteht darüberhinaus eine pädagogisch-therapeutische Notwendigkeit hierzu, um den Verurteilten vor Augen zu führen, daß die freie Gesellschaft engagiert versucht, sie auch dort wieder abzuholen. Je früher dies ein Verurteilter verspürt, um so griffiger wird er selbst an dem Vollzugsziel mitarbeiten.

In einem so miteinander verknüpften Prozeß der Persönlichkeitsstabilisierung wird ein therapeutisch geschickt vorgehender Sozialarbeiter oder Psychologe manchen Verurteilten schon recht früh zur Einsicht in das von ihm begangene Unrecht führen und bei ihm Verständnis für die im Urteil ausgesprochene Strafe wecken können. Selbst die Bewältigung einer schweren Schuld wäre leichter vorstellbar. Jeder Verurteilte, der auf diese Weise Hilfsangebote verinnerlicht, wird es schneller schaffen, Freiheit in der Unfreiheit zu erfahren und die Zeit seiner Inhaftierung nicht als bestrafte, sondern als lebensintensive Zeit nützen. Das beweist die relativ häufig vorkommende Situation, daß ein Verurteilter auf eine mögliche vorzeitige Entlassung verzichtet. Ebenso vermag ein Verurteilter eher Verständnis aufzubringen, wenn einmal aus Gründen der Schwere der Schuld Vollzugslockerungen zeitlich später als üblich gewährt werden.[12]

So wie es nun logisch und geboten ist, daß die freie Gemeinschaft über die Vollzugsgemeinschaft in den Vollzug hineinwirkt, ist es auch erforderlich, den Verurteilten selbst, sobald dies verantwortbar erscheint, über Lockerungen schrittweise auf die reale Freiheit zugehen zu lassen. Der Zeitpunkt ist dann richtig gewählt, wenn Anzeichen in der Einstellung eines Verurteilten erkennbar werden, die bestätigen, daß der beschriebene persönlichkeitsstabilisierende Prozeß zu greifen begonnen hat. Ab diesem Zeitpunkt nämlich läßt sich für die Vollzugsgemeinschaft der Zielkonflikt zwischen Behandlung einerseits und Sicherheit andererseits zugunsten der Behandlung relativieren. Sobald es gelungen ist, einen Jugendlichen interessebesetzt und zielstrebig auf seinen Weg zum Vollzugsziel zu führen, bindet ihn das gleichzeitig sich verfestigende Vertrauen mehr und nachhaltiger als z.B. mechanische Sicherungsvorkehrungen.

Deshalb werden in der JVA Rockenberg recht früh geeignete Lockerungen in Kleingruppen, die betreut werden, durchgeführt. Auch hier ist der große Fächer an Möglichkeiten auf sportlichem Sektor besonders hervorzuheben. Über den in der JVA bestehenden Gefangenen-Sportverein sind ausreichende Beziehungen zu umliegenden Sportvereinen geknüpft. In zahlreichen Disziplinen, wie Fußball, Handball, Tischtennis, Schwimmen usw. finden Begegnungen außerhalb des Vollzuges statt. Auch die Durchführung von Wanderungen, Lagerfreizeit und Fahrradtouren sowie vergleichbare Maßnahmen spielen in dem Zusammenhang eine große Rolle. Von herausragender Bedeutung ist auch die Gestaltung auswärtiger Gottesdienste durch Jugendliche, unterstützt von einer eigenen dabei mitwirkenden Musikgruppe. Dem Erfindungsreichtum der Vollzugsgemeinschaft steht hier ein weites Betätigungsfeld offen.

Wenn nun der Regelvollzug schwerpunktmäßig noch weit mehr als bisher in der aufgezeigten Art und Weise als ein in sich schlüssiger Übergangsvollzug ausgestaltet würde, besteht begründete Hoffnung, die eingangs dargestellte hohe Rückfallhäufigkeit unmittelbar nach der Entlassung zu vermindern.

Anmerkungen

1) ZfStrVo 1984, Seite 74-81.
2) Heft Nr. 52/1984.
3) vgl. Böhm: „Rückfall und Bewährung nach verbüßter Jugendstrafe". Schriftenreihe des Fliedner-Vereins Rockenberg Nr. 41/1973
4) OLG Stuttgart, Beschluß vom 21. 2. 1984 (4 Ws 109/83).
5) BVerfG, NJW 1973, 1226 ff.
6) Günter Neuland: „Das Geheimnis des Bösen", 1983.
7) Gabriel Busch: „Angst oder Vertrauen". 1975.
8) Abschlußbericht, S. 33.
9) Schlußbericht, S. 32.
10) Gefangenenhilfsverein in Dreieich-Gelnhausen.
11) vgl. Neuland, a.a.O.
12) OLG Frankfurt/Main, Beschluß vom 29. 2. 1984 (3 Ws 603/83); Böhm, StZ 1984, S. 414.

Freistellung von der Arbeitspflicht nach § 42 StVollzG – zugleich eine Besprechung von OLG Koblenz, Beschluß vom 24. Januar 1985 – 2 Vollz (Ws) 98/84 –

Walter Sigel

I. Ausgangstatbestand

Neben dem „Urlaub aus der Haft" (§§ 13, 35) gewährt das Strafvollzugsgesetz in § 42 einen bezahlten „Arbeitsurlaub" (Freistellung von der Arbeitspflicht) von 18 Werktagen, wenn der Gefangene ein Jahr lang zugewiesene Tätigkeiten ausgeübt, also seine gesetzliche Arbeitspflicht (§ 41 StVollzG) ein Jahr lang erfüllt hat. Diese Vorschrift dient u.a. der Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse (vgl. § 3 Abs. 1 StVollzG) und hat insoweit die Regelung des Bundesurlaubsgesetzes über den Erholungsurlaub für Arbeitnehmer zur Vorlage gehabt (BT-Drucks. 7/918 S. 63). Ergänzend bestimmt § 42 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, daß „Zeiten, in denen der Gefangene infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert war, auf das Jahr bis zu sechs Wochen jährlich angerechnet" werden. Gerade auch aufgrund dieser zusätzlichen Anrechnungsbestimmung sind die Landesjustizverwaltungen einhellig vom Erfordernis eines feststehenden zwölfmonatigen Berechnungszeitraumes ausgegangen, innerhalb dessen die Arbeitspflicht „ein Jahr lang" erfüllt sein muß. Damit ist gleichzeitig die Frage aufgeworfen, ob außer den gesetzlich genannten Krankheitsfehlzeiten noch andere Arbeitssäumnisse angerechnet werden sollen.

Bis 1979 waren insoweit weitere 12 Anrechnungstage eingeräumt, indem die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften die Voraussetzungen für eine Freistellung als erfüllt ansahen, wenn der Gefangene innerhalb des Jahreszeitraumes insgesamt mindestens 238 Tage (von 250 Tagen) gearbeitet hatte. Ab 1980 bestimmten die Verwaltungsvorschriften sodann noch weitergehend, daß auf das Jahr (§ 42 Abs. 1) u.a. Zeiten angerechnet werden, „in denen der Gefangene aus anderen als Krankheitsgründen unverschuldet an seiner Arbeitsleistung verhindert war, bis zu drei Wochen jährlich" (VV Nr. 2 b zu § 42 StVollzG). Damit war die Anrechnung verschuldeter Fehlzeiten – insbesondere Arbeitsverweigerung und Arrest – grundsätzlich ausgeschlossen, was zur Folge hatte, daß eine solche schuldhafte Arbeitssäumnis als Unterbrechung (im rechtstechnischen Sinne) des Berechnungszeitraumes angesehen und ein neuer Lauf der Jahresfrist angenommen wurde.

II. Problematik

(Bundesverfassungsgericht ZfStrVo 1984, 312 ff.)

Diese ländereinheitliche Praxis, die vor den Obergerichten Bestand hatte (vgl. etwa OLG Nürnberg Beschl. v. 2. Oktober 1980 – Ws 735-736/80, OLG Karlsruhe Beschl. v. 19. Juni 1981 – 1 Ws 92/81, OLG Hamm Beschl. v. 1. Oktober 1981 – 7 Vollz (Ws) 129/81), führte sodann zu dem bekannten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Februar 1984 (ZfStrVo 1984, 312 ff.).

Im zugrundeliegenden Fall hatte ein Gefangener am 10. Juli 1980 ein Jahr lang gearbeitet gehabt mit Ausnahme dreier Tage vom 28. April bis 1. Mai 1980, an denen Arrest vollzogen wurde. Das Bundesverfassungsgericht beurteilte hier die Unterbrechung und damit Versagung des Freistellungsanspruchs als eindeutig unangemessen und unverhältnismäßig. Eine verfassungskonforme Auslegung des § 42 Abs. 1 StVollzG verbiete es, „daß *jede* verschuldete Fehlzeit bei der Arbeit – im Extremfall also auch das Fernbleiben von einigen Stunden oder einem Tag – nicht nur auf das Jahr nicht angerechnet wird, sondern den Lauf dieses Jahres mit der Folge unterbricht, daß es nach Beendigung der Fehlzeit neu zu laufen beginnt". Dabei stellt das Bundesverfassungsgericht insbesondere auf das Verhältnis der Dauer von Arbeitsleistung (Anwartschaftszeit) und Arbeitssäumnis sowie auf den Zeitpunkt letzterer ab. In welcher Weise solche schuldhaften Fehlzeiten im Wege der Auslegung des § 42 Abs. 1 StVollzG zu behandeln sind, bleibt nach dem Karlsruher Beschluß den Strafvollzugsbehörden und den Instanzgerichten überlassen. Das Bundesverfassungsgericht steckt lediglich rahmenmäßig ab, daß eine solche Arbeitssäumnis den Lauf der Jahresfrist etwa nur hemmen (d.h. verlängern) oder gar auf das Arbeitsjahr angerechnet werden oder „sich in anderer Weise auf den Freistellungsanspruch auswirken" könnte.

III. Verwaltungslösung

Auf der Grundlage des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses und in Ausfüllung dieser Vorgabe hat der Strafvollzugsausschuß der Länder auf seiner 60. Sitzung im Oktober 1984 in Langenargen beschlossen, die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 42 StVollzG mit Wirkung ab 1. Januar 1985 dahingehend neu zu fassen, daß auf das Jahr Zeiten angerechnet werden, „in denen der Gefangene aus anderen als Krankheitsgründen eine zugewiesene Tätigkeit nicht ausgeübt hat, in der Regel bis zu drei Wochen jährlich, wenn dies angemessen erscheint".

Der Vorteil dieser generalklauselartigen Lösung liegt darin, daß Fehlzeiten nicht streng schematisch behandelt werden, sondern im Interesse einer weitgehenden Einzelfallgerechtigkeit – wie sie das Bundesverfassungsgericht fordert – einer Billigkeitsentscheidung unterworfen werden. Diese Wertungsentscheidungen können den Leitern der Arbeitsverwaltungen und insbesondere den Anstaltsleitern ohne weiteres anverlangt werden. Sie sind nicht schwieriger oder problematischer als etwa die für Lockerungsbewilligungen notwendigen Ermessensentscheidungen. Als Raster wird man vorgeben können, daß die Anrechnung verschuldeter Fehlzeiten (insbesondere Arbeitsverweigerung, Disziplinarverstöße und -maßnahmen) in der Regel nicht angemessen ist, es sei denn, daß im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände – wie insbesondere Anlaß (etwa einer Arbeitsverweigerung), bisherige Anwartschaftszeit, sonstiges Arbeitsverhalten, übrige Fehlzeiten – eine Nichtanrechnung und damit ein Anwartschaftsausfall unbillig erscheine.

IV. OLG Koblenz, Beschluß vom 24. Januar 1985 – 2 Vollz (Ws) 98/84 –

Das Oberlandesgericht Koblenz sucht nun – soweit ersichtlich als erstes Obergericht – mit seiner Entscheidung vom 24. Januar 1985 einen eigenen Ausweg aus der vom Bundesverfassungsgericht aufgeworfenen Problematik. Leitsatzartig lassen sich seine Ausführungen wie folgt zusammenfassen:

1. Nach der in § 42 Abs. 1 Satz 1 StVollzG getroffenen gesetzgeberischen Bestimmung („ein Jahr lang") sind Freistellungsansprüche an einen Jahresrhythmus anzubinden, wie es auch das Bundesurlaubsgesetz vorsieht.
2. Mit diesem Prinzip wäre eine Hemmung der Jahresfrist durch Fehlzeiten nicht vereinbar, weil dann unterschiedlich lange Berechnungszeiträume von tatsächlich mehr als einem Jahr entstünden.
3. Wortlaut und Zweck des Gesetzes verbieten eine schrankenlose Anrechnung von Fehlzeiten auf die Jahresfrist, weil der Gefangene ggf. tatsächlich weit weniger als „ein Jahr lang" gearbeitet hat.
4. In Anlehnung an die Regelung des Bundesurlaubsgesetzes erscheint es zur Wahrung des Jahresrhythmus angemessen, bei nicht vollständiger Erfüllung der „Wartezeit" von einem Jahr auch nur einen Teil des gesetzlich vorgesehenen Freistellungsanspruches zu gewähren. Danach wäre für jeden Monat voller Arbeitsleistung ein Zwölftel der vollen (18tägigen) Freistellung zu bewilligen. Bei der Berechnung der Freistellungstage wären (mindestens) halbe Tage aufzurunden (vgl. § 5 Abs. 2 Bundesurlaubsgesetz).

Die „Leitsätze" 1 bis 3 entsprechen der Auffassung der Strafvollzugsbehörden und bestätigen die vom Strafvollzugsausschuß beschlossene Verwaltungslösung. Die im „Leitsatz" 4 vorgeschlagene Methode der Minderung des Freistellungsanspruches ist nach dem o.g. Bundesverfassungsgerichtsbeschluß zum Teil von den Vollzugsbehörden erörtert, im Ergebnis aber nicht für geeignet gehalten worden, hauptsächlich weil das Strafvollzugsgesetz eben schlechthin von 18 Werktagen Freistellung ausgeht und – im Gegensatz zum Bundesurlaubsgesetz – einen „Teilurlaub" nicht vorsieht. Ob insoweit eine (versehentliche) Gesetzeslücke vorliegt und damit eine Analogie zum Bundesurlaubsgesetz zulässig wäre, erscheint zweifelhaft.

In der jetzigen Ausprägung durch das OLG Koblenz bedeutet die Minderungsmethode jedenfalls keine Problemlösung. Der Beschluß läßt vielmehr die entscheidende Frage der Anrechnung bestimmter Fehlzeiten offen und verlagert insoweit lediglich die Problematik. Bei der Feststellung, „wieviel Monate volle Arbeitsleistung die über ein Jahr erbrachte Tätigkeit des Strafgefangenen ergibt", muß nämlich gerade diese Frage beantwortet werden – und zwar unabhängig davon, ob man jeweils auf den einzelnen Monat oder auf den Gesamtjahreszeitraum abstellt. Wären danach nur krankheitsbedingte Fehlzeiten (bis zu insgesamt sechs Wochen) zu berücksichtigen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 StVollzG)? Oder dürften darüber hinaus auch gewisse andere, insbesondere unverschuldete Artbeitssäumnisse berücksichtigt werden, wie sie jetzt in den Verwaltungsvorschriften Nr. 2 lit. a) b) c) zu § 42 StVollzG aufgezählt sind? – nach der Formulierung des OLG Koblenz wohl nicht. Wo verliefe gegebenenfalls die Angemessenheits- und Verhältnismäßigkeitsgrenze?

Wie auch immer: Jenseits der Anrechenbarkeitsgrenze würde nach der Methode des Oberlandesgerichtes schwerlich ein gerechtes Ergebnis herauskommen. Sowohl derjenige, der nur *einen* nicht anrechenbaren Fehltag hat, als auch der mit z.B. 20 nicht anrechenbaren Fehltagen hätte nämlich – bei der Gesamtjahresbetrachtung – insgesamt nur elf Monate „volle Arbeitsleistung" erbracht und damit einen Freistellungsanspruch von 11 Zwölftel. Im Ergebnis wäre also in beiden – kraß ungleichen – Fällen die gleiche Freistellung von 17 Werktagen (16,5) zu gewähren. Entsprechende Unbilligkeiten ergeben sich, wenn man jeweils auf den einzelnen Monat abstellt; schon ein nicht anrechenbarer Fehltag bringt ihn genauso in Wegfall, wie es z.B. 20 Tage Arbeitsverweigerung tun, und zwei auf verschiedene Monate entfallende Fehltage mindern den Freistellungsanspruch bereits um 2 Zwölftel und damit auf 15 Werktage.

Insgesamt dürfte daher die Entscheidung des OLG Koblenz den Landesjustizverwaltungen keinen Anlaß geben, von dem Beschluß des Strafvollzugsausschusses in Langenargen abzugehen.

Die „Erforschung der Persönlichkeit" gemäß § 6 StVollzG: – Probleme und Alternativen –

Dietrich Simons

Zusammenfassung

Das Strafvollzugsgesetz schreibt die Erforschung der Persönlichkeit (§ 6) vor, und zwar unter Berücksichtigung einer potentiellen Behandlung. Wie und wie umfassend die Analyse der Persönlichkeit angelegt sein muß, um Behandlungsziele und -wege festlegen zu können, muß dann unklar bleiben, wenn Rahmenkonzepte für die Beurteilung fehlen. Ein weiteres Problem stellt die letztlich notwendige Verbindung zwischen Tat und Persönlickeit dar. In der vorliegenden Arbeit wird der persönlichkeitspsychologische Ansatz bei der Erforschung der Persönlichkeit analysiert: im 1. Teil geht es um die praktischen Probleme bei der Anwendung dieses Konzepts, im 2. Teil wird ein alternatives Diagnose-Verfahren vorgeschlagen: die Analyse von Handlungsstrukturen, und zwar getrennt nach formalen („wie" des Handelns) und inhaltlichen („warum/wozu") Aspekten. Dieses Konzept könnte bei der Beantwortung der üblichen Fragestellungen im Vollzug (z.B. Lockerungen) hilfreich sein.

Summary

The "Strafvollzugsgesetz" requires the analysis of the prisoner's personality with regard to later treatment. There are two problems: 1. What is necessary and what is sufficient to know about the prisoner's personality so to find out what the treatment should be; 2. How can the different traits of character be brought in relation to the punishable act itself? The present article discusses the actual personality approach and proposes another concept basing on action research and problem-solving theories. It is argued that many prisoners would profit by a detailed analysis of the formal and motivational structures of their actions, starting from the punishable act itself.

Es ist häufig genug gesagt und geschrieben worden, daß Behandlung im Strafvollzug „eigentlich" nicht möglich sei. Von einer „Krise der Behandlungsideologie" *(Schneider* 1981) wird gesprochen, von einem „Dilemma" *(Häussling* 1976), denn: Strafvollzug ist allemal „Zwang" *(Reinke-Köberer* 1984), der zu unerwünschten Anpassungen, zur Heuchelei *(Goderbauer* 1984) führt. Die allgemeine Entmutigung erfährt ihre Steigerung in den – völlig zutreffenden – Hinweisen auf die letztlich nicht lösbaren methodischen Probleme bei der Überprüfung der Sinnhaftigkeit des/eines Behandlungsvollzuges *(Kury* 1983).

Mit der allgemeinen Ratlosigkeit mag vielleicht der leben können, der außerhalb des Vollzuges arbeitet, doch der Praktiker hat sich nicht nur am Strafvollzugsgesetz zu orientieren, das eine – wie auch immer geartete – Behandlung vorsieht, er muß sich schlicht und einfach den unmittelbaren menschlichen Problemen stellen. Manch eine makro-soziokriminologische Theorie mag es sich erlauben können, den individuellen Menschen „außen vor" zu lassen, die im Strafvollzug arbeitenden Psychologen, Soziologen, Sozialarbeiter etc. können sich das nicht leisten.

Der potentiellen Behandlung (im Vollzug) geht die Diagnose voraus, festgeschrieben in § 6 des Strafvollzugsgesetzes:

(1) Nach dem Aufnahmeverfahren wird damit begonnen, die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Gefangenen zu erforschen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint.

(2) Die Untersuchung erstreckt sich auf die Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung des Gefangenen im Vollzuge und für die Eingliederung nach seiner Entlassung notwendig ist.

(3) Die Planung der Behandlung wird mit dem Gefangenen erörtert.

Ein Grundpfeiler der Diagnose ist also die Erforschung der Persönlichkeit. Die persönlichkeitsdiagnostische Arbeit im Strafvollzug steht im Zentrum der vorliegenden Analyse. Die Probleme eines persönlichkeitspsychologischen Ansatzes sollen herausgearbeitet werden. Verbesserungsvorschläge werden diskutiert, ein anderer diagnostischer Ansatz – nämlich die Handlungsstrukturanalyse – wird dem persönlichkeitspsychologischen Ansatz gegenübergestellt. Bei der Handlungsstrukturanalyse (im folgenden Handlungskonzept oder H-Konzept) geht es um die Herausarbeitung übergreifender Handlungsstrukturen. Aus pragmatischen Gründen wird zwischen der formalen (Handlungsplanung, -ausführung einschließlich Handlungs-Steuerung und -kontrolle) und inhaltlichen (Einzelmotive, Motivgefüge, Abhängigkeiten etc.) Seite einer Handlung unterschieden.

Bevor aber das H-Konzept vorgestellt wird, soll die Praxis des persönlichkeitspsychologischen Ansatzes kurz skizziert werden.

I. Labeling im Strafvollzug?

1. Tat und Persönlichkeit

Obwohl man vermuten darf, daß Kriminelle und Nichtkriminelle keine nennenswerten Persönlichkeitsunterschiede aufweisen (vgl. *Schneider* 1981), was für den Einzelfall natürlich nichts aussagt, steht sowohl vor Gericht als auch in der Einweisungsuntersuchung die Analyse der Persönlichkeit im Vordergrund. Die Versuchung ist nicht zu übersehen, eine Persönlichkeit „passend zur Tat" zu konstruieren, d.h. eine Persönlichkeit, der man zutraut, eben diese Tat begangen zu haben. Auch der Gutachter hat also mit „Dissonanzen" zu kämpfen. *Wegener* argumentiert in diesem Zusammenhang, daß „mit dem Grad der Normabweichung auch die Tendenz des Beobachters ansteigt, extreme Persönlichkeitsmerkmale als ursächlich für das Verhalten zuzuschreiben" (1983, 41). Danach widerstrebt es einem also, in einem „Mörder" eine „ganz normale" Persönlichkeit zu sehen. *Rasch* wird noch deutlicher: „Die Tat wird zum Symptom für die Persönlichkeit, und mit unverblümter Tautologie wird ein Sexualdelikt einer triebhaften Persönlichkeit zugeschrieben, ein Gewaltdelikt wird auf die Charaktermerkmale

Aggressivität und Gefühlsarmut zurückgeführt, dem rückfälligen Eigentumsdelinquenten, der sich nicht an den Strafrechtsnormen orientiert, wird Halt- und Willensschwäche attestiert" (1983, 48).

Dabei kann die für das Verständnis der Tat eigentlich notwendige Verbindung zwischen Tat und Persönlichkeit sogar „ausgeklammert" werden (vgl. *Schumacher,* 1983). So muß sich auch der forensische Gutachter immer wieder fragen, ob er nicht doch oder auch – was K. Kraus einst den Psychoanalytikern vorwarf – nach „Eiern sucht, die er selber versteckt hat". Und natürlich versteckt der Soziologe die Eier woanders als der Psychoanalytiker oder Lerntheoretiker.

Bei persönlichkeitspsychologischen Gutachten, die im Strafvollzug (zu einem großen Teil in den sog. Einweisungsanstalten) erstellt werden, kommt zu dem Problem, Tat und Persönlichkeit zu integrieren, noch ein weiteres Problem hinzu: die (zukünftige) kriminelle Gefährdung (keine – gering – stärker) muß beurteilt werden. Die Gesamtbeurteilung erfolgt unter einem gewissen Zeitdruck einerseits, andererseits sollte von aktuellen Einflüssen auf die Persönlichkeitsstruktur (z.B. infolge einer erstmaligen Inhaftierung bzw. infolge negativer Reaktionen auf den „geschlossenen" Vollzug) abstrahiert werden. Es liegt auf der Hand: ein Persönlichkeitsbild, das Wochen später schon hinfällig ist, wäre wenig sinnvoll.

Aufgrund des bisher Gesagten überrascht es nicht, daß Persönlichkeitsgutachten im Strafvollzug Mängel aufweisen:

1. Der bereits diskutierte Zusammenhang zwischen Tat und Persönlichkeit ist nicht immer nachvollziehbar.
2. Die Persönlichkeitsbeschreibungen sind bisweilen zu „statisch", eventuelle Behandlungsmöglichkeiten oder gar prognostische Beurteilungen sind dadurch erschwert.
3. In Anlehnung an die Tat und – verständlicherweise – unter Verkennung aktueller „Überlagerungen" der Persönlichkeit infolge von Haft- bzw. Verurteilungsreaktionen wird die Persönlichkeit eher zu negativ beurteilt. Diese negative Tendenz kann auch rein sprachlicher Natur sein, indem etwas leichtfertig mit den Zusätzen „sehr", „extrem", „groß" etc. umgegangen wird. Doch auch wenn es sich eher um Sprach- als um Beurteilungsfehler handelt, die Beurteilung ist fortan aktenkundig.
4. Von der „systematischen Beobachtung" her altbekannt: mit Zunahme negativer Aspekte wächst die Tendenz, die für eine Behandlung bzw. für die Erstellung der Prognose wichtigen positiven Seiten der Persönlichkeit zu „vergessen".
5. Therapie- und Behandlungsziele werden nicht immer erkennbar.

Bei Beurteilungen von Lebenslänglichen werden die hier aufgezeigten Probleme der Persönlichkeitsdiagnostik besonders augenfällig: Im Anschluß an die Tat bzw. Verurteilung finden sich z.T. sehr negative Persönlichkeitsbeurteilungen, denen man wenig Hoffnung auf Veränderungen in der Persönlichkeit entnehmen kann. Im Verlaufe der Haft werden die Gutachten häufig sehr viel positiver. Nicht selten waren sie zum Zeitpunkt der Inhaftierung „überschießend" negativ, später dagegen „überschießend" positiv – unter Vernachlässigung der Tatsache, daß der Gefangene im Vollzug viele Probleme nicht hat, nicht haben kann. Allemal zeigen die tiefgründigen Änderungen in der Beurteilung einer Person, daß – berechtigt oder nicht – eben solche Änderungen auftreten. Oder: Die Gültigkeitsdauer von Gutachten ist zeitlich eingeschränkt.

Es sei erneut darauf hingewiesen, daß die zeitlichen und situativen Bedingungen einer umfassenden Persönlichkeitsdiagnostik zuwiderlaufen: dennoch scheint die Diskussion der aktuellen Praxis notwendig, um vielleicht Verbesserungen zu erreichen.

2. Persönlichkeit und „sozial abweichend"

Die Beurteilung der Persönlichkeit, das heißt – neben der (quantitativen) Intelligenzbestimmung – Rückschau auf die soziale Entwicklung (z.B. „im Heim aufgewachsen") und Analyse aktueller sozialer Probleme („unerfüllter Wunsch nach fester Bindung"). Auch für „sozial abweichendes Verhalten" dürfte das gelten, was bereits über die Persönlichkeit gesagt worden ist: nennenswerte Unterschiede zwischen Kriminellen und Nichtkriminellen gibt es nicht. In dem Sinne, in dem kriminelles Handeln „normal" ist *(Haferkamp* 1972, *Keckeisen* 1974), denn Dasein und Sosein der Kriminalität läßt sich nur unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Werte und Strukturen verstehen, so muß auch „sozial abweichendes Verhalten" als „normal" bezeichnet werden. Unsere Gesellschaftsform begünstigt un-soziales Verhalten. Der Aufsteiger, der sich durch Veruntreuung und Betrug sozialschädlich verhält, mag sich sozial „abweichend" erst dadurch verhalten, daß er seine Familie über Jahre vernachlässigt – aus Gründen der Karriere. Bei tatsächlichen Defiziten in der sozialen Kompetenz (mangelnde Bindungsfähigkeit, mangelnde Fürsorge, Gefühlsarmut etc.) wäre grundsätzlich eine Form der Sozialtherapie angebracht, doch ist diese Notwendigkeit für die Mehrzahl der Kriminellen nicht gegeben, auf jeden Fall nicht mehr als für Nichtkriminelle.

Nicht nur die Beziehung zwischen Tat und Persönlichkeit bleibt vielfach offen, auch die zwischen dem aktuellen Persönlichkeitsbild und Sozialisationseinflüssen. In jedem Falle sind die angenommenen Verbindungen hypothetisch, oft wird man über eine korrelative Darstellung nicht hinauskommen. Und wer frühen Sozialstrukturen besondere Bedeutung für aktuelles – kriminelles – Handeln beimißt, wird mit großer Wahrscheinlichkeit „etwas" finden; das soziale Verursachungsmodell validiert sich so selbst.

3. Persönlichkeitstest: das diagnostische Feigenblatt?

Die Beziehung zwischen der Persönlichkeitsbeschreibung und der Tat ist hypothetisch, die zwischen Test und Persönlichkeit ist es auch. Sieht man einmal ab von dem Problem, wenn Persönlichkeitstests in belasteten Situationen (Beginn der Inhaftierung; Aufenthalt in einer geschlossenen Anstalt) durchgeführt werden, so gibt es vier Möglichkeiten, die Relation zwischen dem – in der Exploration gewonnenen – Bild, das der Gutachter von der Persönlichkeit bekommen hat, und dem Testergebnis darzustellen.

Im einfachsten Falle (Alternative 1 und 2) stimmen Testergebnis und persönlicher Eindruck überein, sei es positiv oder negativ. Die Regel ist das aber nicht. Man kann sich

also fragen, wie ist zu verfahren, wenn der persönliche Eindruck des Gutachters und das Testbild deutlich auseinanderklaffen.

Die beiden übrigen Fälle (Alternative 3 und 4) sind nicht häufig, so scheint es: Gar nicht so selten weisen – für jedermann sichtbare – problematische Persönlichkeiten keinerlei Auffälligkeiten im Testbild auf (i.d.R. FPI, 16 PF, MMPI). Etwas seltener scheint mir der Fall, wo das Testbild negativ ist, der persönliche Eindruck dagegen positiv. Man könnte dieses Ergebnis (wenn es so stimmt; das wäre eine Arbeit für sich, dies inhaltsanalytisch zu untersuchen) so interpretieren: Im Zweifel tendiert die Beurteilung zum Negativen. Ist der persönliche Eindruck positiv, könnten in dem negativen Testbild „dahinterliegende" Eigenschaften gesehen werden, im umgekehrten Fall wird die Validität des Tests in Zweifel gezogen (an der man ja ohnehin zweifeln kann und darf). Es dürfte sich also nicht um Testgläubigkeit handeln, wenn das negative Testbild wider die eigene Erkenntnis mitberücksichtigt wird, sondern vielleicht um eine gewisse Angst vor Fehlbeurteilungen. Das Problem bleibt: Welchen Stellenwert sollen Persönlichkeitstests im Rahmen einer umfassenden Diagnostik haben, wie ist bei Widersprüchen zwischen Test und persönlichem Eindruck zu verfahren?

4. (Psychologische) Stellungnahmen im Strafvollzug
Für wen werden sie verfaßt?

Das, was dem Gefangenen in der von der Auswahlanstalt erstellten „Entschließung" mitgeteilt („eröffnet") wird, enthält den Kern der Beurteilung bzw. der daraus abgeleiteten Empfehlungen. Sofern die Persönlichkeit des Gefangenen beurteilt wurde, wird ihm in der Regel die Beurteilung selbst (im Wortlaut) nicht mitgeteilt. (Auch hier gäbe es organisatorische Probleme, wollte man jedem das Ergebnis der Persönlichkeitsbeurteilung detailliert mitteilen: bisweilen ist ein Gefangener schon in eine andere Anstalt verlegt, bevor das Gutachten erstellt werden konnte.)

Man muß aber festhalten, daß immerhin die Persönlichkeit beurteilt wird und diese Beurteilung außer dem Gefangenen jeder/jede lesen kann, der/die Zugang zu den Akten hat. Und: Man erwartet (Verhaltens-)Änderungen des Gefangenen, d.h. Korrekturen in Relation zum Persönlichkeitsbild, das aber dem Gefangenen gar nicht bekannt ist. Es sollte deutlich werden, daß allein aus „methodischen", aber auch aus „humanitären" Gründen, wie ich meine, diese Vorgehensweise *nicht* akzeptabel ist.

Der Gefangene hat unmittelbar keinen Einfluß auf das Gutachten, weil er es im Wortlaut nicht kennt (i.d.R.). Eine Einspruchsmöglichkeit entfällt, das Gutachten stellt eine Form von Zwang dar.

Für eine potentielle Behandlung oder für die Prognose wäre jedoch wichtig: Selbst wenn der Gutachter die Persönlichkeit des Gefangenen „richtig" beurteilt, wie sieht es der Gefangene? Ist der anderer Meinung, so wäre interessant, wie er auf die Fremdbeurteilung reagiert, wie er damit umgeht, ob er zu Änderungen seiner Sichtweise fähig ist, ob sie ihn nachdenklich stimmt etc. Das „Selbstbild" des Gefangenen ist m.E. eine notwendige (nicht hinreichende) Voraussetzung für die Erstellung einer Prognose, für Behandlung überhaupt. Das Bild des Gutachters allein ist keine ausreichende Basis für weitere Entscheidungen, z.B. hinsichtlich einer Behandlung. Die bisherigen Ausführungen gelten auch für die Beurteilung der „kriminellen Gefährdung". Manch einer ist mit seiner Einstufung nicht einverstanden, und zwar nicht nur dahingehend, daß er sich weniger gefährdet sieht, nein, auch das Umgekehrte kommt durchaus vor.

Überspitzt formuliert: „Entschließungen" werden unterzeichnet sei es von Juristen, Soziologen, Psychologen, Sozialarbeitern, Vertretern des Allgemeinen Vollzugsdienstes, nur nicht von der Person, um die es geht, dem Gefangenen. Ist es eigentlich völlig undenkbar, daß der Gefangene mitunterzeichnet? Dies mag andere Vorgehensweisen implizieren, auch im Bereich der Persönlichkeitsdiagnostik, aber ist es so undenkbar? Ich meine, die Möglichkeiten der Förderung von Eigenverantwortung sollten bei jeder Gelegenheit genutzt werden, auch hier. Den Entzug der Freiheit kann man vertreten, aber innerhalb des Freiheitsentzuges wäre wiederum ein Höchstmaß an Freiheit im Sinne von Mitverantwortung denkbar.

5. Auswege im Rahmen der traditionellen Persönlichkeitserforschung

Sofern man die Erforschung der Persönlichkeit (§ 6 StVollzG) an den Anfang der (potentiellen) Behandlung im Vollzuge stellt, muß man mit einigen der hier aufgezeigten Problemen leben. „Systemimmanente" Veränderungen wären jedoch denkbar:

1. Die inhaltliche, formale und verbale Struktur von Gutachten könnte vereinheitlicht werden, z.B. in dem Sinne, daß zu bestimmten Bereichen (bspw. Bindung, Aggressivität...) etwas ausgesagt würde, auch wenn dieser Bereich gerade nicht problembeladen ist.
2. Die Beziehung zwischen Tat und Persönlichkeit könnte deutlicher herausgestellt werden. Dies vielleicht zuungunsten einer eher korrelativen Aufzählung früherer Sozialisationsereignisse.
3. Positive Ansatzpunkte sollten deutlicher gemacht werden, um Behandlungsziele erkennen zu lassen.
4. In der verbalen Formulierung könnte man sich etwas mehr an der Test-Statistik orientieren, d.h. die Zusätze „sehr", „extrem" etc. analog den Extremwerten im Test (FPI: 1 oder 9) einsetzen. Besonders wäre zu berücksichtigen, inwieweit aktuelle Überlagerungen der Persönlichkeit [durch Inhaftierung bzw. (erstmalige?) Verlegung in den „geschlossenen" Vollzug] erfaßt und kenntlich gemacht werden können.
5. Schließlich: Wäre es nicht denkbar (sinnvoll ohnehin in vielen Fällen), das Ergebnis der Beurteilung dem Gefangenen detaillierter mitzuteilen als dies bisher der Fall ist? Im Extrem: Könnte er nicht auch die Entschließung sozusagen „mittragen", also auch abzeichnen?

II. Ein alternatives diagnostisches Konzept: die Handlungsstrukturanalyse (H-Konzept).

Vorbemerkungen:

Das H-Konzept ist primär ein diagnostisches Verfahren und keine Therapie (Übergänge sind unvermeidbar und gewollt). Es ist eine Diagnose mit dem Gefangenen, verlangt also (noch) mehr Kooperation von ihm. Das H-Konzept

verringert ein wenig die Gefahr der innervollzuglichen Stigmatisierung und Pathologisierung, schränkt also das „labeling" im Strafvollzug ein. Seine Anwendung könnte prognostische Urteile erleichtern, es wird aber keineswegs der Anspruch erhoben, es sei diesbezüglich hinreichend (bestenfalls notwendig). Auch in wiederholter Anwendung ist das H-Konzept kein Ersatz für Sozialtherapie. Realiter mag es mannigfaltige Überschneidungen zwischen dem H-Konzept und bestimmten diagnostischen/therapeutischen Vorgehensweisen in der Sozialtherapie geben. Das H-Konzept könnte sich auch vollständig als Teilmenge eines speziellen Behandlungsprogrammes wiederfinden. Kurz: Das H-Konzept steht nicht in Konkurrenz zu irgendeiner Behandlungsform, es ist zunächst einmal nur ein alternativer Diagnose-Ansatz (auf kognitions- und verhaltenstheoretischer Basis).

Grundlagen des Konzepts:

In Anlehnung an *Dörners* (1976) Trennung zwischen heuristischen und epistemischen Strukturen (beim Problemlösen) wird hier zwischen der formalen und inhaltlichen Struktur einer Handlung unterschieden. Letztlich ist alles Denken und Handeln sowohl ganzheitlich als auch bereichsspezifisch (vgl. *Simons* 1981), sodaß derartige Trennungen nicht zwingend sind. Aus pragmatischen Gründen ist sie jedoch sinnvoll, weil so die Handlungsanalyse erleichtert wird. Bei der „formalen" Betrachtungsweise einer Handlung (dem *„Wie"*) stehen die Aspekte der Handlungsplanung und -durchführung, bei letzterer wiederum Steuerungs- und Regelungsvorgänge im Blickpunkt des Interesses.

Bei der „inhaltlichen" Betrachtungsweise einer Handlung (dem *„Warum", „Wozu"*) stehen im Blickpunkt des Interesses Motiv-Strukturen, Bedürfnis- und Abhängigkeitsstrukturen, Normen und Werte bzw. Wertgefüge. Natürlich kann die Entwicklung eines Motivs selbst wiederum als Ergebnis eines Problemlöseprozesses aufgefaßt werden, bei dem die „formale" Seite analysiert werden kann.

Sowohl die formale als auch inhaltliche Betrachtungsweise kann auf verschiedene Inhalte („Lebensbereiche") bezogen werden, auch „soziale" Inhalte, jedoch nicht ausschließlich. Die „inhaltliche" Betrachtungsweise wird nicht so sehr erstaunen, die formale dagegen eher. Dazu zwei Beispiele: Nicht selten wird Gefangenen eine „Opfer-Mentalität" nachgesagt, d.h. sie sehen die Verantwortung für ihr Handeln nicht so sehr in sich, sondern in situativen Gegebenheiten bzw. den Handlungen anderer begründet. Manch einer mag sich so auf einfachste Weise zu exkulpieren versuchen, manch einer mag so die eigene Schuld abzuwehren versuchen, weil er diese einfach nicht akzeptieren kann. Es bleiben viele, deren Ent-Schuldigung auf mangelnde Einsicht, also auf die Unfähigkeit zur Einsicht in formale und inhaltliche Strukturen des Handelns zurückzuführen ist. Manch einer weiß gar nicht, wie er denkt/handelt, wie er dadurch andere beeinflußt (z.B. provoziert); assoziatives Denken/Handeln, mangelnde Kontrollmöglichkeiten gegenüber spontanen Gefühlen/Emotionen können für manche Schwierigkeiten verantwortlich sein. Es gibt sie doch, die da sagen, „ich habe immer Pech, wo ich bin, gibt's immer irgendwie Ärger", und sie wissen wirklich nicht warum.

Die „Opfer-Mentalität" mag auch mit (unbewußten?) Motiv-Strukturen zusammenhängen, mit vielfältigen Abhängigkeiten allemal. Manch einer ist zutiefst erstaunt, wenn man ihm in stundenlanger Diskussion klar macht, wie vielfältig seine Abhängigkeiten sind, wie wenig er selbst sein Handeln bewußt steuert und kontrolliert.

Das *„Wie"* und *„Warum/Wozu"* des Handelns wird selten klar genug erkannt, die Therapie kann das abändern: Nach einer längeren Sozialtherapie – das Beispiel ist bewußt so gewählt – gibt ein Gefangener auf die Frage, was sich bei ihm durch die Therapie/Haft geändert habe, sinngemäß an, er habe sich um 180° gedreht, sei früher sehr wild gewesen, überlege heute mehr, sähe Alternativen, wo er früher keine gesehen hätte, denke und rede mehr als früher, müsse nicht mehr rechthaben, sei immer noch gleich impulsiv und aktiv, aber man könne ihn nicht gegen seinen Willen aus der Reserve locken, seine Basis sei nun seine Familie, vor allem sein Sohn, er könne sich nun gut kontrollieren etc. Es ist offensichtlich, daß sich das Handeln dieses Gefangenen sowohl in formaler als auch inhaltlicher Hinsicht geändert hat. Diese veränderten Handlungsstrukturen würden sich in einem Persönlichkeitsgutachten vielleicht in der Form wiederfinden: der Gefangene ist „fähig, seine Aggressionen zu kontrollieren; hat die traditionellen sozialen Normen (Ehe, Familie) übernommen; hat an Ich-Stärke gewonnen" etc.

Also: Die Informationen, die in der Beantwortung der Fragen nach dem „Wie" und dem „Warum/Wozu" notwendig sind, sind natürlich in der „traditionellen" Persönlichkeitsdiagnostik mehr oder minder enthalten. Aussagen über „Gefühlskontrolle", „Labilität", „Flexibilität", „Realitätsangepaßtheit" etc. gehören selbstverständlich in die Handlungsstrukturanalyse. Der Vorteil des H-Konzepts könnte darin bestehen, daß Aspekte/Eigenschaften wie die eben genannten nicht mehr oder weniger beziehungslos nebeneinanderstehen, sondern unter einem speziellen Blickwinkel erfaßt und interpretiert werden. Das Konzept der Handlungsstrukturanalyse wäre demnach eine *konzeptionelle Klammer,* und zwar mit dem Vorteil, Informationen zueinander in Beziehung setzen zu können und gezielt nach Informationen suchen zu können. Ohne ein Rahmenkonzept ist es generell schwierig, Zufälligkeiten bei der Heraushebung bzw. Gewichtung von Persönlichkeitsdaten zu vermeiden. Unter Führung eines solchen H-Konzepts wäre dann ein detaillierter Explorationsleitfaden zu erarbeiten und übergreifende inhaltliche Strukturen von Gutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen festzulegen. Das H-Konzept basiert auf kognitions- (Handlungs-) und verhaltenstheoretischen Ansätzen, denen sich wahrscheinlich die meisten Psychologen verpflichtet fühlen.

Was unter „formalen" und „inhaltlichen" Strukturen im einzelnen zu verstehen ist, soll nun – allerdings nur skizzenhaft – erläutert werden.

1. Die formale Seite des Handelns

Bei der formalen Betrachtung der Handlung steht einerseits die Handlungsplanung – werden alternative Handlungsziele gesucht, (wie) wird verglichen und bewertet; werden die Auswirkungen der Handlungen (auf das Selbst, auf das soziale Umfeld, auf materielle Bedingungen) durchdacht, verglichen, bewertet? – und andererseits die Handlungsausführung – wie erfolgen Steuerung und Regelung des Handlungsplanes; können während der Handlungsausführung (auch widersprüchliche) Informationen

aufgenommen werden, die zu einem Handlungsabbruch führen könnten; sind noch Änderungen des Handlungszieles oder -planes während der Ausführung möglich? – im Vordergrund der Betrachtung.

Ganz allgemein läßt sich fragen, welche sozialen und/oder materiellen Bedingungen eine rationale Handlungsplanung (-ausführung) erschweren oder gar unmöglich machen; welche Art von Wahrnehmungs- und Beurteilungsfehler (pers. bias) zu Fehleinschätzungen führen; inwieweit die Sprache gezielt für die Handlungsplanung und -ausführung eingesetzt wird, inwieweit also von ihrer kontrollierenden und steuernden Funktion Gebrauch gemacht wird.

Wir alle erleben es regelmäßig an uns selbst: Der Mensch ist zwar grundsätzlich zum zielgerichteten, ja sogar rationalen Handeln fähig, tut sich aber im Alltag – vor allem in sozialen Bezügen – nicht leicht. Denken wird beeinflußt von der Anschauung, der Erfahrung, von Emotionen (Streß und Denken), von sozialen Einflüssen und Abhängigkeiten, von der Sprache etc. Zielgerichtetes Denken ist also nicht einfach, wie das Umgehen mit Aufgaben zeigt, die eigentlich „logisches Denken" testen sollen und Kernstück vieler Intelligenztests sind:

Es handelt sich um sog. Analogieaufgaben, die i.d.R. in Form einer mathematischen Gleichung formuliert werden: Löwe : Tiger = Pferd : a) Haus b) Himmel c) Esel d) Spinne e) Glück. Die Analyse des Problemlöseverhaltens bei solchen Aufgaben zeigt (vgl. *Simons & Langheinrich* 1980), daß überzufällig häufig Lösungen angekreuzt werden, die 1. eine assoziative Beziehung zum Vergleichswort haben (also Nichtbefolgen der Testanweisung), die 2. als Lösung halbwegs akzeptierbar sind (also nicht die „beste" Lösung wird gesucht), und die 3. an den vorderen Positionen stehen. Fordert man Versuchspersonen nach der Testdurchführung auf, nach Fehlern zu suchen (oder gibt sogar die Zahl der Fehler vor), so werden bei durchschnittlicher Intelligenz viele – häufig die meisten – Fehler gefunden. Der Test mißt also nicht (nur) logisches Denken – was immer das ist –, sondern auch eine Art von Denkdisziplin, von Zielgerichtetheit des Denkens, von Ernsthaftigkeit des Denkens.

Die Diagnose des Denkens könnte in eine „Therapie", besser: in ein Training des Denkens übergehen. *Silwedel* (1981) hat den interessanten Versuch unternommen, mit Hilfe des *„MEPS"* ("means-ends-problem-solving"-Verfahren v. *Spivack, Platt & Shure* 1976) „interpersonelles Problemlösen" zu trainieren, und zwar bei Strafgefangenen der JVA Münster. Die Ergebnisse sind nicht eindeutig, allerdings läßt die Darstellung der Daten (in der Publikation) auch keine detaillierte Analyse zu. Die mangelnde Eindeutigkeit der Ergebnisse mag im übrigen auch an dem Test-/Trainingsverfahren *(„MEPS")* selbst liegen, das doch ganz erhebliche Mängel aufweist (vgl. *Krause & Simons* 1981). Immerhin: der Versuch ist allemal sinnvoll, weitere Untersuchungen in dieser Richtung wären wünschenswert.

2. Die inhaltliche Seite des Handelns

Hier stehen die Motive im Vordergrund der Betrachtung. Nicht nur spezielle Handlungsmotive, sondern das materielle, soziale und ideelle Wertgefüge mit seinen jeweiligen Gewichtungen. Die Motivstrukturen können auch als Abhängigkeitsstrukturen verstanden werden: Bedürfnisse nach materiellen Besitz, sozialen Beziehungen und ideellen „Werten" werden nicht selten als Abhängigkeit in dem Sinne erlebt, diese Bedürfnisse unbedingt befriedigen zu müssen.

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt sind es nicht nur „Schutzbehauptungen", die manchen dazu bringen, seinen Lebensweg mit all seinen (strafbaren) Handlungen so darzustellen, als ob er unentwegt reagieren mußte, dauernd unter „Zugzwang" stand. Nicht wenige schätzen wirklich ihre eigenen Möglichkeiten der Steuerung und Regelung ihres Handelns eher gering ein. Sie stellen sich selbst als in hohem Maße abhängig dar. Und manch einer stellt in diesbezüglichen Diskussionen fest, daß das seiner Straftat zugrundeliegende Handlungsmotiv eigentlich nicht das seine war. Die Frage nach dem „warum/wozu" des Handelns verunsichert viele (vgl. *Rasch* 1983).

Bei der Analyse der inhaltlichen Aspekte des Handelns könnte man also herausarbeiten, welche Motive das Handeln vorrangig bestimmen; wie die Motive zueinander stehen, wie sie gewichtet sind; wie sie entstanden sind; wie das Verhältnis sozialer und materieller Bedürfnisse ist; welche Erfahrungen diesbezüglich gemacht wurden; wie bewußt die einzelnen Motive sind; wie die Zukunftsperspektiven aussehen; inwieweit die Intensität von Motiven realitätsbezogen ist etc.

Letztlich geht es um die Bewußtmachung, wonach eine Person strebt und wie abhängig sie von solchen Strebungen ist, d.h. inwieweit sie in der Lage ist, seine Motivstruktur den Gegebenheiten anzupassen. Letztlich geht es um die Frage nach dem individuellen „Sinn des Lebens".

3. Ausgangspunkt: die Tat

Die Handlungsstrukturanalyse sollte die wesentlichen Problem- und Lebensbereiche berühren, um zu allgemeineren Aussagen über die formalen und inhaltlichen Strukturen des Handelns zu kommen. In der Regel sollte die Tat selbst Ausgangspunkt der Analyse sein.

Abgesehen von der bereits an anderer Stelle gemachten Feststellung, daß manch einer sich „für eine Tat verurteilt (fühlt), die nicht die seine ist, sondern die man ihm übergestülpt hat" *(Rasch* 1983, 56), und deswegen eine Handlungsanalyse sinnvoll, ja sogar notwendig ist, kann man zumindest sagen, daß die (Tat-)Handlung zwar nur ein Ausschnitt aus einer sehr großen Menge von Handlungen ist, auch keineswegs repräsentativ für andere oder viele Handlungen sein muß, aber eben zu einer bestimmten Person gehört. Eine Handlung ist nie persönlichkeitsfremd, eine solche Aussage impliziert ein in jedem Falle anfechtbares Persönlichkeitskonzept.

Die Analyse der Tat-Handlung gewinnt dadurch an Bedeutung, daß sie (die Handlung) nicht selten eine Grenzsituation darstellt, in der bestimmte – formale und inhaltliche – Strukturen besonders zur Geltung kommen können. Gerade unter Belastungsbedingungen kann die Überwertigkeit von Motiven einerseits und die Beeinflussung des Denkens/Handelns durch verschiedene Aspekte andererseits besonders deutlich werden. Die Ausrichtung auf ein Ziel („Fixierung" oder sogar „Par-force-Lösung" im *Duncker*schen

Sinne, 1935) infolge extremer Abhängigkeiten und die dadurch verringerte Möglichkeit, alternative Wege zu suchen und zu finden, all das kann in einer Extremsituation besonders augenfällig werden. Es ginge in diesem Zusammenhang also um die Analyse der Belastbarkeit des „Systems". Selbstverständlich – das sei ausdrücklich wiederholt – trifft dies nicht auf alle gleichermaßen zu, d.h. die Tat-Analyse als Ausgangspunkt der Handlungsstrukturanalyse ist nicht für alle gleich wichtig, bei manchen mag es auch gar nicht notwendig sein.

III. Bezug zur Praxis

Das Strafvollzugsgesetz (§ 6) verlangt zwar die Erforschung der Persönlichkeit, jedoch bezogen auf die Behandlung im Vollzug und damit auf die Ausgestaltung des Vollzugs. Letzteres betrifft z.B. die Frage der Eignung für den „offenen" Vollzug, die der Gewährung von Urlaub und Ausgang etc. Bei derartigen Fragestellungen ist letztlich nicht so sehr die Beurteilung der Persönlichkeit wichtig, sondern die wie auch immer abgeleitete Vorhersage, ob der Gefangene „erwünschte" Handlungen durchführt und „unerwünschte" unterläßt. Der Gefangene stellt in der Regel jede Form des Mißbrauchs von Vollzugslockerungen in Abrede, seltener als bewußte Falschaussage formuliert, häufiger im festen Glauben, aber in Unkenntnis der Wirkung spezieller innerer und äußerer Bedingungen auf die Handlungsvornahme. Die meisten Gefangenen dürften sich wohl schlicht und einfach täuschen in ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten, ihr Handeln unter steter Führung und Kontrolle zunächst positiver Handlungsziele zu entwickeln. Die Handlungsstrukturanalyse könnte dazu beitragen, die o.a. gutachterlichen Entscheidungen zu erleichtern.

Schriftenverzeichnis

Dörner, D.: Problemlösen als Informationsverarbeitung. Stuttgart: Kohlhammer 1976

Duncker, K.: Zur Psychologie des produktiven Denkens. Berlin: J. Springer 1935

Goderbauer, R.: Soziales Training im Strafvollzug. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 1984, 33, 13-18

Haferkamp, H.: Kriminalität ist normal. Stuttgart: Enke 1972

Häussling, J. M.: Das Dilemma des Behandlungsvollzugs. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 1976, 25, 9-13

Keckeisen, W.: Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens. München: Juventa 1974

Krause, R. & Simons, D.: Problemlösen – eine Analyse des Konzeptes und seiner Anwendung in der Psychotherapieforschung. Z. f. Klin. Psychol., 1981, 10, 265-280

Kury, H.: Methodische Probleme der Behandlungsforschung – insbesondere in der Sozialtherapie. Köln: C. Heymanns 1983 Bd. 2 „Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung"

Rasch, W.: Der Stellenwert des Tatverhaltens bei der psychologisch-psychiatrischen Begutachtung. In: *J. Gerchow* (Hrsg.): Zur Handlungsanalyse einer Tat. Berlin: Springer 1983 (46-60)

Reinke-Köberer, E.: Therapeutisierung oder Kriminalisierung – die Scheinalternativen der Rehabilitation. Krim. Journ., 1984, 16, 181-200

Schneider, H.-J.: Behandlung des Rechtsbrechers in der Strafanstalt und in Freiheit. In: *H.-J. Schneider* (Hrsg.): Auswirkungen auf die Kriminologie. Bd. XIV der „Psychologie des 20. Jahrhunderts". Zürich: Kindler 1981 (899-935)

Schumacher, W.: Die Tathandlung und ihre Bewertung in psychoanalytischer Sicht. In: *J. Gerchow* (Hrsg.): Zur Handlungsanalyse einer Tat. Berlin: Springer 1983 (61-71)

Silwedel, R.: Interpersonelles Problemlösen – Bericht über ein Trainingsprogramm für Strafgefangene der JVA Münster. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 1981, 30, 346-351

Simons, D.: Möglichkeiten und Grenzen der Psychologie des Problemlösens. In: Gestalt theory, 1981, 3, 217-243

Simons, D. & Langheinrich D.: Fehleranalyse bei den Analogieaufgaben des Intelligenz-Struktur-Tests (I-S-T) von Amthauer. In: *A. Thomas & R. Brackhane* (Hrsg.): Wahrnehmen-Urteilen-Handeln. Bern: Huber 1980 (179-210)

Wegener, H.: Zum Aussagewert der Handlungsanalyse einer Tat – die psychologische Perspektive. In: *J. Gerchow* (Hrsg.): Zur Handlungsanalyse einer Tat. Berlin: Springer 1983 (35-45)

„Frauenfreigang" zur Versorgung der Kinder und des Haushaltes

Vorschlag einer Verwaltungsvorschrift zu § 11 StVollzG

Ursel Harjes

Der Strafvollzug ist eine Institution, die für die Aufnahme von Männern eingerichtet ist. Seine „Spielregeln, Ausstattung, soziale Dienste und Kontrollmechanismen sind an ihrem Verhalten und ihren Defiziten ausgerichtet"[1]. Auch das Strafvollzugsgesetz hat an dieser Situation nichts Wesentliches geändert: Über den allgemeinen Mutterschutz hinaus enthält das Gesetz nur eine einzige frauenspezifische Regelung (in § 80). Tatsächlich vorhandene Unterschiede bleiben in der Regel in den durchwegs von Männern geleiteten Justizvollzugsanstalten, denen Frauenabteilungen angegliedert sind, weitgehend unberücksichtigt.

Mütter im Strafvollzug

Eines der gravierendsten Probleme im Frauenstrafvollzug stellt die Inhaftierung von Müttern dar. Zwar ist mit dem § 80 versucht worden, das Problem der Versorgung der Restfamilie anzugehen, doch reicht diese Regelung, wie die Praxis gezeigt hat, nicht aus. Zum einen ist eine Unterbringung kleiner Kinder im Gefängnis aus pädagogischer Sicht problematisch[2] und zum anderen wird nur eine geringe Anzahl von Frauen mit Kindern erfaßt, da es bisher nur wenige Mutter-Kind-Einrichtungen gibt. Außerdem regelt diese Vorschrift nur die Versorgung der Kinder bis zum Eintritt der Schulpflicht. Daraus folgt, daß Mütter mit schulpflichtigen Kindern ebenso benachteiligt sind wie Mütter, die in Anstalten untergebracht sind, die über keine Mutter-Kind-Stationen verfügen. Ferner werden mit dieser Regelung auch nicht die inhaftierten Frauen berücksichtigt, die es aus Angst vor möglichen Prisonierungsschäden ablehnen, ihre Kinder hinter Gefängnismauern aufwachsen zu lassen[3].

Da die Justizvollzugspraktiker täglich mit dem Mutter-Kind-Problem konfrontiert werden, sind in den vergangenen Jahren mehr oder weniger taugliche Versuche unternommen worden, dieser besonderen Situation im Frauenvollzug mit Hilfe von Vollzugslockerungen zu begegnen:

So stellt z.B. in Nordrhein-Westfalen eine Möglichkeit, den Kontakt zur Familie aufrechtzuerhalten, der Besuchsausgang dar. Dabei dürfen die weiblichen Gefangenen mit ihren Besuchern die Anstalt bis zu fünf Stunden verlassen, um außerhalb der belastenden Anstaltsatmosphäre ungestört mit der Familie sein zu können[4]. Ein weiterer Versuch, dieses Problem anzugehen, sind die sogenannten Familienseminare mit inhaftierten Müttern und ihren in Freiheit lebenden minderjährigen Kindern. Diese Maßnahme stellt wie der Besuchsausgang eine Lockerung im Sinne des § 11 Abs. 1 dar. Die Familienseminare – sie werden von der katholischen Seelsorge der JVA Frankfurt-Preungesheim durchgeführt – haben die Zielsetzung, die Mütter mit ihren Kindern über die Besuchsregelungen hinaus, für einen längeren Zeitraum zusammenzubringen und somit einer Entfremdung entgegenzuwirken[5].

Diese beiden Beispiele sind insoweit positiv zu bewerten, da sie einen Versuch darstellen, auf die besondere Situation gefangener Mütter einzugehen. Diese Lockerungsmaßnahmen ändern jedoch grundsätzlich nichts an den Problemen, die für die Restfamilie entstehen, wenn die Frau inhaftiert wird. Solange Mütter minderjähriger Kinder eingesperrt werden, wird es Probleme, Ängste, Spannungen und Unsicherheiten auf beiden Seiten geben.

Frauenfreigang

Um tiefgreifende Schäden, sowohl bei den inhaftierten Müttern als auch bei den Kindern zu verhindern und die bestehenden Benachteiligungen zu kompensieren, bietet nach meiner Meinung der Freigang für Mütter zur Versorgung ihrer Kinder und ihres Haushaltes unter den gegenwärtigen Bedingungen und auf der Grundlage des geltenden Rechts die beste Möglichkeit. Der „Freigang" zur ausschließlichen Versorgung der Kinder und des Haushaltes ist seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes möglich. Er wird jedoch bisher in keinem Bundesland in dieser Form praktiziert[6].

Der Kommissionsentwurf eines Strafvollzugsgesetzes sah in § 69 einen solchen Freigang ausdrücklich vor: „Einer Gefangenen kann Freigang (§ 12 Abs. 1 Nr. 1) auch gewährt werden, um ihren Haushalt oder ihre Kinder zu versorgen." Diese Idee war in die Diskussion der Strafvollzugskommission durch ein Referat von Frau Dr. Gerti Siemsen eingebracht worden, die im Juni 1969 folgendes ausgeführt hatte: „Es erscheint mir zweckmäßig, wenn auch die Versorgung des eigenen Haushaltes und der eigenen Kinder außerhalb der Anstalt, als 'Freigang' gelten kann, und wenn ein solcher Freigang unter Umständen von Beginn der Aufnahme in den Vollzug möglich ist"[7].

Im Gegensatz zur Strafvollzugskommission hielt das Bundesjustizministerium einen speziellen Paragraphen im Strafvollzugsgesetz nicht für nötig, da der Frauenfreigang vollständig vom Regelungsgehalt des § 11 erfaßt sei (Bundestagadrucksache 7/918, S. 75). Dem ist im Ergebnis zuzustimmen. Eine Beschränkung des Freigangs auf berufs- und ausbildungsbezogene Tätigkeiten ist demgegenüber zu eng. Vielmehr kann der Freigang auch aus anderen Anlässen, wie z.B. Schulbesuch oder Teilnahme an Freizeitveranstaltungen gewährt werden. Entscheidend ist, daß die Beschäftigung regelmäßig stattfindet[8]. Somit kann auch die regelmäßige Versorgung der Kinder und des Haushaltes durch eine inhaftierte Frau bedenkenlos unter das Tatbestandsmerkmal „Beschäftigung" in § 11 Abs. 1 Nr. 1 subsummiert werden. Darüber hinaus sind die Vollzugslockerungen in § 11 Abs. 1 durch die Verwendung des Wortes „namentlich" nicht abschließend aufgezählt, so daß weitere Formen, die den im Gesetz genannten vergleichbar sind, entwickelt werden können. Dazu ist nach meiner Auffassung auf jeden Fall auch der Freigang oder Ausgang zur Versorgung der Kinder und des Haushaltes zu rechnen.

Vorschlag einer Verwaltungsvorschrift

Vor dem Hintergund dieser gesetzgeberischen Intention und auf der Grundlage des geltenden Rechts habe ich einen Vorschlag zu einer Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zu § 11 Abs. 1 Nr. 1 entwickelt, die eine positive

Gestaltungsvorschrift darstellt. Diese Regelung soll den Zweck einer kompensatorischen Regelung im Rahmen des der Vollzugsbehörde zustehenden Ermessens erfüllen.

Es kommt in erster Linie darauf an, daß die rechtliche Möglichkeit, die das Gesetz bietet, ausgeschöpft wird und nicht jahrelang auf Kosten der inhaftierten Frauen so behandelt wird, als gäbe es diese Möglichkeit nicht.

VV Nr. 8 zu § 11

① Einer Gefangenen kann Freigang auch gewährt werden, um ihre Kinder und ihren Haushalt zu versorgen.

② Die Gefangene kann mit Strafantritt sofort zum Freigang zugelassen werden, wenn ihre zu verbüßende Freiheitstrafe insgesamt zwei Jahre nicht übersteigt.

Gründe:

Die Vorschrift kann dazu beitragen, daß mehr Frauen als bisher zum Freigang zugelassen werden und dieses aus verschiedenen Gründen:

a) Die Zulassung zu diesem Freigang ist nicht, wie es bisher praktiziert wird, an eine Berufstätigkeit oder auch nur Teilzeitbeschäftigung gebunden.

b) Frauen, die neben der Versorgung ihrer Kinder auch und eigentlich im Freigang eine Berufstätigkeit ausüben wollen, aber aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit keine Arbeitsstelle finden, müssen nicht mehr auf diese Vollzugslockerungen verzichten, sondern können zunächst vom Freigang aus ausschließlich ihre Familie versorgen und weiterhin einen Arbeitsplatz suchen.

Ferner kompensiert die Vorschrift die Benachteiligung der Frauen, die wegen ihrer Kinder weder vor noch nach der Inhaftierung berufstätig waren oder es werden wollen/können, indem sie die in unserer Gesellschaft leider noch vorhandene Rollenverteilung berücksichtigt und der Rolle der Frau als Mutter Rechnung trägt. Es geht hier nicht darum, diese Rollenverteilung zu verteidigen; allerdings sollen die Frauen, die immer Hausfrau und Mutter waren, weil es eben dem traditionellen Rollenbild der Frau entspricht, nicht deshalb bei der Zulassung zum Freigang unter den Tisch fallen dürfen, nur weil sie keine bezahlte Berufsarbeit geleistet haben. Hier muß die Kindererziehung und Hausarbeit gleichberechtigt neben der Berufstätigkeit der Männer stehen. Indem die Kinder von der Mutter versorgt werden, entfällt die Fremdunterbringung in Pflegestellen oder Heimen, wodurch gleichzeitig hohe Kosten eingespart werden.

Effektiv und sinnvoll ist diese Art des Freigangs besonders dann, wenn es Frauen ermöglicht wird, gleich mit Strafantritt zum Freigang zugelassen zu werden (Abs. 2). Dadurch entfällt eine vorübergehende Fremdunterbringung der Kinder, die in der Regel die beschriebenen Trennungs- und Verlustängste mit sich bringt.

Mit Abs. 2 ist beabsichtigt, bundeseinheitlich die Möglichkeit zu schaffen, den Freigang mit Strafantritt zu gewähren. Bisher gibt es ja nur einige auf Landesebene erlassene Vorschriften, die die sofortige Zulassung zum Berufs- oder Ausbildungsfreigang vorsehen. Die Grenze bei zwei Jahren zu verbüßender Freiheitsstrafe durchzusetzen erscheint deshalb sinnvoll, da nach den bisherigen Erfahrungen die mit dem Freigang verbundenen Belastungen für die Betroffenen über einen noch längeren Zeitraum zu groß und der Freigang gefährdet werden würde.

Beträgt die Strafe einer Frau über zwei Jahre, so braucht die Fremdunterbringung der Kinder, wie es jetzt noch häufig die Praxis ist, sich nicht über die ganze Haftzeit der Mutter zu erstrecken, sondern sie kann abgebrochen werden, sobald die Mutter zum Freigang zugelassen wird, um ihre Kinder selbst zu versorgen. Während der Zeit der Fremdunterbringung müssen die Kontakte zwischen Mutter und Kind mit Hilfe anderer, wie z.B. der oben beschriebenen Lockerungsmaßnahmen aufrechterhalten werden.

Durch den Freigang entstehen häufig zusätzliche Belastungen für die Familien, die durch die tägliche Rückkehr der Frauen in die Anstalt bedingt sind. Soll ein solcher Freigang sinnvoll durchgeführt werden, so muß den Frauen auch außerhalb der Anstalt Hilfe und Unterstützung angeboten werden. Hier wäre z.B. daran zu denken, den Frauen und ihren Familien sozialpädagogische Hilfe anzubieten, z.B. zur Regelung von finanziellen oder Erziehungsproblemen. Voraussetzung ist, daß die Frauen diese Hilfe auch wollen.

Um den Belastungen, denen die Freigängerinnen ausgesetzt sind, entgegenzuwirken, müssen auch von Seiten der Anstalt auf den Einzelfall zugeschnittene Lösungen gesucht werden. So sollte der Ermessensspielraum dahingehend genutzt werden, daß die Frauen schon morgens sehr früh die Anstalt verlassen können und erst abends spät, d.h. gegen 23 – 24 Uhr in die Anstalt zurückkehren müssen, wie es z.T. im Männervollzug praktiziert wird.

Frauenfreigang und Berufsfreigang

Es geht bei der Entwicklung dieses Vorschlages nicht um ein Festschreiben der traditionellen Geschlechterrolle Männer = Beruf, Frauenwelt = Familie. Die berufliche Qualifikation einer strafgefangenen Frau und damit ihre Existenzsicherung und materielle Unabhängigkeit von Ehemann oder staatlichen Leistungen, ist eines der wichtigsten Resozialisierungsziele für Frauen. So kann es durchaus sinnvoll sein, den Berufsfreigang mit dem Freigang zur Versorgung der Kinder und des Haushaltes zu kombinieren, wie es ja auch praktiziert wird. Es ist aber falsch, die Gewährung des einen Freigangs von dem anderen (dem Berufsfreigang) abhängig zu machen. Da auch viele Frauen mit Kindern alleinstehend sind, bietet die Kombination der beiden Freigangsarten die Chance, die Frauen beruflich zu integrieren, um sie in die Lage zu versetzen, sich aus eigener Kraft eine Existenzgrundlage zu schaffen und außerdem die übrige Zeit des Tages ihre Kinder zu versorgen. Der Freigang ist unter dem Resozialisierungsgesichtspunkt sinnvoller, wenn die Freigängerinnen während der Zeit, die sie im Vollzug verbringen, Verhältnisse vorfinden, die den Lebensverhältnissen draußen angepaßt sind. Das bedeutet konkret, daß sie in einer Atmosphäre leben sollten, die ihnen die Chance gibt, ihr Leben selbstverantwortlich zu gestalten. Dieses sind Voraussetzungen, die der offene Vollzug lt. Gesetzesauftrag erfüllen sollte. Durch die gelockerten Vollzugsbedingungen sind die beschriebenen Belastungen reduzierbar.

Gerade die bestehenden geschlechtsspezifischen Besonderheiten in Bezug auf die weibliche Kriminalität (so gut wie keine Sexualdelikte, insgesamt harmlosere und wenig gewalttätige Straftaten, geringere Wiederholungsgefahr) verlangen nach einem Vollzugskonzept, daß gekennzeichnet ist durch eine Minimierung der Sicherheitsvorkehrungen und eine extensive Inanspruchnahme der gesetzlichen Vollzugslockerungen, um adäquat auf die frauenspezifischen Probleme eingehen zu können.

Schlußbemerkung

Es wird berechtigterweise zunehmend gefordert, Alternativen zur bisherigen Sanktionspraxis, mit dem Ziel der Haftvermeidung, zu entwickeln. Insbesondere sollten jedoch gerade schwangere Frauen und Mütter (mindestens schulpflichtiger Kinder), gegen die eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde, von deren Vollstreckung verschont bleiben[9]. Solange diese Forderungen jedoch noch nicht realisiert sind, ist es umso wichtiger, die Möglichkeiten, die heute schon innerhalb des Vollzuges rechtlich bestehen, voll auszuschöpfen. Allgemein gesagt geht es darum, die Ermessensspielräume des Strafvollzugsgesetzes so zu nutzen, daß im Rahmen der für Frauen und Männer geltenden gesetzlichen Regelungen Benachteiligungen der Frauen im Strafvollzug kompensiert werden und den frauenspezifischen Gegebenheiten Rechnung getragen wird[10].

Die von mir vor diesem Hintergrund entwickelten rechtspolitischen Vorschläge beschränken sich auf den Frauenfreigang. Gerade der Freigang für Frauen kann dazu beitragen, Unterprivilegierungen zu kompensieren bzw. zu mildern und die totale Institution Gefängnis für inhaftierte Frauen ein Stück abzubauen. Dieses setzt allerdings voraus, daß bei der Gewährung die geschlechtsspezifischen Bedürfnisse und Situationen angemessen berücksichtigt werden.

Literatur

1) *Quensel, Edelgart,* Frauen im Gefängnis. in: Kriminalpädagogische Praxis, Frauen und Kriminalität, Heft 14/15, 1982, S. 14

2) vgl. *Krüger, Uta,* Mütter mit Kindern im Strafvollzug. in: Kriminalpädagogische Praxis, a.a.O. S. 24 ff; *Rosenkranz, Joachim,* Kinder hinter Gittern. in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 2, 1985, S. 77; Weser Kurier vom 10. 11. 1984 „Schon Dreijährige nehmen das Gefängnis als Einengung wahr".

3) vgl. *Dürkop, Marlis,* in: AK StVollzG vor § 76 Rz 5

4) vgl. *Donepp, I.,* Frauenkriminalität und Frauenstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Öffentlichkeitsarbeit. Düsseldorf 1982, S. 16

5) vgl. *Zilken, H.,* Familienseminar mit inhaftierten Müttern und ihren in Freiheit lebenden minderjährigen Kindern. Ein Erfahrungsbericht. in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1981, S. 221 ff

6) In Bremen wird gegenwärtig über die Realisierung eines Frauenfreigangs im Rahmen der offenen Anstalt Am Fuchsberg nachgedacht. Dabei soll anstelle der im (Männer-)Freigang üblichen Entlohnung bei Sozialhilfeempfängerinnen Sozialhilfe treten.

7) Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, Band 8, S. 83

8) vgl. *Calliess/Müller-Dietz,* Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl. 1983, § 11 Rz 3

9) vgl. *Dürkop, Marlis,* Frauenfreiheit statt Frauengefängnis. in: *Ortner, Helmut* (Hrsg.), Freiheit statt Strafe, Frankfurt a.M. 1981, S. 68 ff; *Gipser, Dietlinde,* Probleme der Frauenkriminalität. in: Kriminalpädagogische Praxis, a.a.O. S. 2 ff

10) vgl. *Bayerischer Landesfrauenausschuß,* Empfehlungen zum Strafvollzug und zur Resozialisierung von Frauen in Bayern. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung II 1976, S. 3

Der schweizerische Strafvollzug

Alexander Böhm

– I –

Vor sieben Jahren (ZfStrVo 1978, 163 bis 166) wurde über eine Untersuchung berichtet, mit der es Prof. Dr. Stratenwerth, Basel, und vierzehn seiner Doktoranden unternommen haben, die tatsächlichen Gegebenheiten des Strafvollzugs in der Schweiz zu ermitteln und dahin zu überprüfen, ob sie dem Vollzugsziel „erzieherisch auf den Gefangenen einzuwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorzubereiten" (Art. 37 StGB der Schweiz) förderlich sind. Die Forscher haben zunächst einen kriminologisch-vollzugskundlichen Bezugsrahmen erarbeitet, der die Strukturen, Hilfsangebote und Vollzugsverhältnisse darstellt, die nach ihrer Ansicht geeignet sind, das Vollzugsziel zu erreichen. Hierbei stützen sie sich auf Erkenntnisse, wie sie etwa auch dem Alternativentwurf deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer zum Strafvollzugsgesetz (vgl. Alternativentwurf eines Strafvollzugsgesetzes, vorgelegt von einem Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer, bearbeitet von Jürgen Baumann u.a. 1973) zugrunde liegen. Um die notwendigen Feststellungen vor Ort zu treffen, deren Interpretation es ermöglichen soll, Aussagen darüber zu machen, ob die jeweilige Anstalt das Vollzugsziel erreichen kann, wurden ein umfangreicher Katalog zur Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse, sowie Fragebögen für das Personal und die Gefangenen erarbeitet. Jeder Doktorand übernahm es, die Untersuchungen in einer der größeren schweizerischen Strafanstalten durchzuführen. Zunächst war er einige Zeit als Praktikant tätig, um sich in der Anstalt kundig zu machen. Danach hat er die Tatsachen, die für den Anstaltskatalog zu ermitteln waren, erhoben und die Befragungen bei dem Personal und bei den Gefangenen durchgeführt. Auch noch nach der Auswertung der Ergebnisse sind die meisten Doktoranden als ehrenamtliche Helfer in „ihren Anstalten" tätig geblieben: zwischen 1971 und 1974 im Durchschnitt ein bis zwei Jahre. Einige haben auch noch die weitere Entwicklung des Vollzuges bis in die letzte Zeit verfolgt und bei der Schilderung der Anstaltsverhältnisse berücksichtigt.

– II –

In dem 1978 ausführlich besprochenen Band 1 der Reihe sind von Stratenwerth und Aebersold Programm, Methode und Durchführung der empirischen Untersuchung dargestellt. In den Bänden 2 bis 12 haben die Doktoranden den Verlauf ihres Praktikums und die Verhältnisse der jeweiligen Anstalt geschildert, sowie die Ergebnisse der jeweils nach gleichem Muster durchgeführten Erhebungen vorgestellt und besprochen. Obwohl in allen Anstalten dieselben Befragungen stattfanden und alle Doktoranden sich in ihren kriminologischen und vollzugskundlichen Grundüberlegungen sehr nahestanden, weswegen sich naturgemäß vieles wiederholt, sind die Erfahrungen doch recht unterschiedlich, setzt jeder wieder etwas andere Schwerpunkte und ist deshalb jede Untersuchung für sich interessant.

Das schweizerische Strafgesetzbuch enthält nur wenige Vorschriften über die Durchführung des Strafvollzugs. Diese ist Sache der 26 Kantone des Landes. Da sich wegen der

geringen Bevölkerungszahl der einzelnen Kantone ein gegliedertes Strafvollzugssystem auf dieser regionalen Ebene nicht verwirklichen läßt, haben sich die Kantone in „Konkordaten" (etwa unseren Vollzugsgemeinschaften gem. § 150 StVollzG entsprechend) zusammengeschlossen. Die grösseren Anstalten – die allein Gegenstand der Forschung waren – kann man in die mehr offenen Einrichtungen für solche erstmals Verurteilte, die als weniger gefährlich angesehen werden (als „erstmals verurteilt" gilt ein Gefangener, der sich in den letzten 5 Jahren vor der jetzt erfolgten Verurteilung nicht im Strafvollzug befunden hat) und solche Anstalten, die für Rückfalltäter und als gefährlich eingestufte Ersttäter vorgesehen sind, unterteilen.

– /// –

Von den 1978 vorgestellten Untersuchungen handelten Band 2, Andrea Hämmerle: Die Strafanstalt Solothurn (Oberschöngrün), und Band 3, Claude François Janiàk: Die Anstalten in Witzwil BE, von den beiden offenen Anstalten des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz. Von ihnen kommt besonders den Anstalten in Witzwil Leitbildcharakter zu (sozialisierende Kraft landwirtschaftlicher Arbeit).

(a) In die Gruppe dieser offenen Einrichtungen gehört die Strafanstalt Wauwilermoss LU, die Jürg Hofer (Band 8) dargestellt hat. Sie liegt in ländlicher Umgebung, verfügt über 62 Haftplätze, von denen 50 während der Zeit belegt waren, in der der Verfasser dort tätig gewesen ist und wirkt wie ein landwirtschaftlicher Betrieb. Die größten Gebäude sind die Viehställe. Die Unterkünfte für die Insassen sind sehr einfach. Hofer schildert, wie er sich Zugang zu Personal und Insassen durch Mitarbeit in der Landwirtschaft verschafft. Der Anstaltsleiter entscheidet – streng hierarchisch – nahezu jede Frage allein. Er ist auch davon überzeugt, daß es ohne ihn nicht geht und hat „seit Jahren nicht an Ferien nicht zu denken gewagt" (S. 85). Die Bediensteten sind mit dieser ungewöhnlich autoritären Führung nicht einverstanden. Verfasser schildert mißglückte Personalversammlungen und gescheiterte Fortbildungsversuche. In die Untersuchungszeit fällt der Erlaß einer neuen Anstaltsordnung, die – nicht unähnlich wie es damals bei dem Erlaß des Strafvollzugsgesetzes in Deutschland gewesen ist – vorwiegend tatsächlich bereits geübte Liberalisierungsmaßnahmen bestätigt, ohne eine grundlegend neue Konzeption aufzuzeigen. Man geht davon aus, daß es vom guten Willen des Verurteilten abhängt, ob er sich in die Anstaltsordnung einfügt und dadurch auch resozialisiert wird. Eine vier Vollzugsstufen umfassende Ordnung, die eine graduelle Vermehrung von Privilegien bis hin zum Umzug in eine komfortablere Unterkunft mit Selbstverwaltung der Insassen vorsieht, erscheint als logische Folge einer solchen einfachen Vollzugstheorie. Was die tägliche Arbeit der Gefangenen angeht, so folgt sie dem auf einem Betonblock eingravierten Leitsatz: „Der Mensch kultiviere die Erde und die Erde kultiviert den Menschen." Der Ausspruch wird dem früheren Leiter der Strafanstalt Witzwil, Dr. Otto Kellerhals, zugeschrieben. Die in der Landwirtschaft tätigen Gefangenen arbeiten dort zwar nicht ungern, da sie aber später in anderen Erwerbszweigen ihr Auskommen finden müssen, erscheint ihr Einsatz doch zu wenig am Resozialisierungsgedanken ausgerichtet. Der Verfasser berichtet eindrucksvoll über die unnötig entsozialisierende Wirkung des Zwangs, Anstaltskleidung zu tragen (S. 114, 181). Ein Vollzugsplan wird für den einzelnen Gefangenen nicht erarbeitet, pädagogisch-therapeutische Behandlung findet so gut wie nicht statt. Angesichts der Überschaubarkeit der Verhältnisse, der geringen Belegung und der entspannten Beziehung zu dem Personal ist es nicht verwunderlich, daß die Befragung der Gefangenen kaum Ansätze von einer Subkultur erkennen läßt (S. 248). Die Bediensteten sind der Meinung, daß die Insassen zu weniger als einem Drittel rückfällig werden. Verf. meint, diese Einschätzung sei unrealistisch und bezieht sich insoweit auf eine schweizerische Rückfalluntersuchung. Nach den neueren deutschen Untersuchungen dürfte die Einschätzung des Personals doch eher zutreffen, vor allem, wenn man Rückfälligkeit mit erneuter Einlieferung in eine Strafanstalt definiert, wie es Hofer tut. Er wertet die seiner Ansicht nach zu optimistische Einschätzung des Personals hinsichtlich der Rückfallquoten insgesamt negativ. Das verwundert; denn es liegt doch nahe, daß eine positive Einstellung des Personals zu der künftigen Entwicklung der Gefangenen deren Selbstbild stärkt und zu der entspannten Situation in der Anstalt beiträgt.

(b) Als weitgehend offene Vollzugseinrichtungen für Erstmalige aus dem Westschweizerischen Strafvollzugskonkordat werden von Anderas Bernoulli die Anstalten von Bellechasse FR vorgestellt (Band 10). Sie verdanken ihre Entstehung der Notwendigkeit, eine weite Ebene nach der Juragewässerkorrektion zu kolonisieren, und stellen auch heute noch den größten landwirtschaftlichen Betrieb des Kantons Fribourg dar. Etwa ein Drittel der 150 Insassen sind nicht Strafgefangene, sondern im administrativen Weg Eingewiesene (etwa Trinker). Die Untersuchung erweist sich als besonders interessant. Kurz ehe der Verfasser mit seinem Praktikum begonnen hat, hat die Anstalt eine neue Vollzugszuständigkeit erhalten. Während zuvor Erstbestrafte und Verwahrte aus dem Umland in die Anstalt eingewiesen wurden, waren nun die „Langhaarigen" eingezogen, darunter vergleichsweise viele wegen Drogendelikten und Militärdienstverweigerung bestrafte Männer aus den Großstädten der französisch-sprachigen Kantone. Eine Vorbereitung des Personals auf diese Veränderung hatte nicht stattgefunden. Die so eingetretene Verunsicherung der Bediensteten verstärkte deren Mißtrauen gegenüber dem Doktoranden, der sich auf die Seite der Insassen und des dem Anstaltskonzepts kritisch gegenüberstehenden schottischen Sozialarbeiters schlug. Der Sozialarbeiter mußte wegen eines geringfügigen Vorfalls ausscheiden und der Verfasser mußte seine Untersuchung unterbrechen. Er konnte sie später nur unter eingeschränkten Bedingungen zu Ende führen. Der Anstaltsleiter, offenbar eine starke und eigenwillige Persönlichkeit, hatte zunächst versucht, den Doktoranden stark an sich zu binden, wogegen sich Bernoulli, auch um unabhängig zu bleiben, sperrte. Die Spannungen zwischen Anstaltsleiter und Untersucher werden in der Arbeit an vielen Stellen deutlich, wobei Bernoulli zwischen entschiedener Ablehnung und widerstrebender Bewunderung schwankt. Die Art, wie Verfasser mit dieser besonderen emotionalen Belastung fertig zu werden und dem Anstaltsleiter gerecht zu werden versucht, ist sympathisch. Da es sich um eine Lage handelt, in die Anstaltsleiter im Umgang mit engagierten Mitarbeitern mitunter geraten, gewinnt die Untersuchung über die konkrete Darstellung hinaus allgemeine Bedeutung. Der

Anstaltsleiter, der den Stil der Anstalt besonders prägt, ist ein entschiedener Gegner des Progressivsystems und zeigt sich in der Lage, die im kantonalen Statut festgelegten Elemente des Stufenstrafvollzugs in der Praxis weitgehend auszuschalten. Für die einzelnen Gefangenen wird kein Vollzugsplan aufgestellt. Die Hausordnung entspricht nur teilweise der Anstaltswirklichkeit. Dem erwähnten Sozialarbeiter, der, noch ehe er gehen mußte, wegen seiner Schwierigkeiten mit den übrigen Bediensteten schon derart gescheitert war, daß sich auch die Gefangenen zunehmend enttäuscht von ihm abwandten, folgt, als verantwortlich für den Sozialdienst, ein langjähriger Oberaufseher, der sein Amt nicht sozialpädagogisch ausübt, sondern fast ausschließlich fürsorgerisch versteht. Steht die landwirtschaftliche Arbeit in der Anstalt auch im Mittelpunkt, so wird doch darauf geachtet, daß möglichst viele Insassen Freigänger werden können. Verfasser beanstandet, daß Studenten, die wegen Militärdienstverweigerung verurteilt sind, voll zur Arbeit eingesetzt werden und keine Zeit zum Selbststudium erhalten. Insoweit wäre zu bedenken gewesen, daß die Verurteilung dieses Personenkreises überwiegend generalpräventive Gründe hat, und die Möglichkeit, während der Haft das Studium fortzuführen, auch deshalb als fragwürdig erscheinen könnte, weil junge Männer, die ihrem Militärdienst nachkommen, in dieser Zeit auch nicht studieren können. Die starke emotionale Betroffenheit des Verfassers zeigt sich bei überzogenen Bemerkungen zum Arrestvollzug (S. 76), der kritischen Haltung zur ärztlichen Betreuung (S. 202 – 205) und einer unangemessenen Schilderung des Anstaltspfarrers, der sich, wenn die Gefangenen Besuch erhalten, angeblich „von Tisch zu Tisch lächelt" (S. 209). Gut geschildert ist, daß der Anstaltsleiter nur zu den älteren Insassen ein persönliches Verhältnis findet, mit jüngeren Insassen aber nicht zu Rande kommt (S. 226 ff). Bemerkenswert und für die gegenseitige Beziehung bedeutsam erscheint die Feststellung, daß die Bediensteten normalerweise soziale Aufsteiger, die Gefangenen aber soziale Absteiger sind (S. 266).

– IV –

1978 habe ich die Untersuchungen über die geschlossene Einrichtung des Westschweizerischen Konkordats, die Waadtländische Strafanstalt Etablissements de la Plaine de l'Orb (Bochuz) von Pierre Joset (Band 4) und über die für rückfällige oder gefährliche Täter vorgesehene geschlossene Strafanstalt Basel-Stadt von Martin Clerc (Band 5), vorgestellt. Die zuletzt genannte Anstalt ist inzwischen durch einen Neubau im Kanton Zug (Bostadel) ersetzt.

[a] Paul Baumann befaßt sich mit der zum Nordwest- und Innerschweizer Konkordat gehörenden geschlossenen Straf- und Verwahrungsanstalt Thorberg im Kanton Bern (Band 6). Sie ist in der Nähe von Burgdorf um ein Schloß herum eingerichtet und war während der Untersuchungszeit mit durchschnittlich 165 Insassen bei einer normalen Kapazität von 220 Insassen erheblich unterbelegt. Die Insassen sind überwiegend rückfällige, zu Gefängnis oder Zuchthaus verurteilte deutschsprachige Gefangene. Dazu kommen Insassen, gegen die eine Art Sicherungsverwahrung ausgesprochen worden ist und Untersuchungsgefangene, die in Erwartung einer Verurteilung auf freiwilliger Basis bereits „vorgezogenen" Strafvollzug verbüßen. Die Anstalt verfügt über landwirtschaftliche Außenstationen. Der Verfasser hat während seines Praktikums eine Zeitlang allgemeinen Vollzugsdienst verrichtet und so einen guten Einstieg in seine Arbeit gefunden. Er stellt fest, daß die Entscheidungen im wesentlichen beim Anstaltsleiter liegen und daß die Sicherheit als besonders wichtig angesehen wird. Von den 79 Personalmitgliedern sind 24 im Wachdienst, 23 in der Landwirtschaft, 16 in den Gewerbebetrieben, 8 in Küche, Bäckerei, Wäscherei und Krankenstation sowie 6 in der Verwaltung tätig. Dazu kommen der Direktor und die für die Wirtschaftsfragen zuständige Hausmutter. Verfasser beschäftigt sich mit der Entlohnung des Personals, die von den Bediensteten als ausreichend angesehen wird, aber im Vergleich zu in anderen Arbeitsbereichen tätigen Personen mit ähnlicher Qualifikation ungünstig erscheint. Vielleicht hängt damit zusammen, daß viele Bedienstete einer Nebenbeschäftigung nachgehen (S. 64). Die Bediensteten, die Uniform tragen müssen, würden lieber in Zivil Dienst tun. Der Verfasser meint, daß die Personalmitglieder, die Uniform tragen, als die weniger einflußreichen Bediensteten gelten. Der Tageslauf der Insassen wird durch eine starke Reglementierung und häufigen Aufenthalt in der Einzelzelle (Isolierung) bestimmt. Verfasser geht in diesem Zusammenhang auch auf die sensorische Deprivation und die weitgehende Monotonisierung der Zufuhr von Sinnesreizen ein (S. 123). Ein Vollzugsplan für die Gefangenen wird nicht erarbeitet. Die Fürsorge erfolgt nach dem „Büroprinzip" (S. 179). Die Belastung der Insassen mit Schulden ist hoch.

[b] Die ebenfalls zum Nordwest- und Innerschweizerischen Vollzugskonkordat gehörende Strafanstalt Lenzburg hat Martin Lucas Pfrunder untersucht (Band 7). Die panoptisch gebaute, von einer Mauer umgebene Rückfälligenanstalt kann 208 Insassen aufnehmen und war zur Zeit der Untersuchung mit 165 Insassen (unter-)belegt. Die meisten Insassen sind Deutschschweizer. Das Personal besteht aus 64 Bediensteten. Im Gegensatz zu den meisten besprochenen Anstalten herrscht in Lenzburg ein bemerkenswert liberales Klima. Der Anstaltsleiter zieht seine Mitarbeiter zur Beratung von Entscheidungen heran. Auch Insassen werden zu Fragen der Hausordnung gehört. Während auf die Außensicherung geachtet wird, ist innerhalb der Anstalt nicht jede Einzelheit geregelt. Den Bedürfnissen der Insassen wird weitgehend Rechnung getragen. Verfasser stellt fest, daß die Anstalt gleichwohl einen ordentlichen Eindruck macht. Allerdings müssen die Gefangenen allein in ihrem Haftraum essen. Es bestehen Bedenken gegen das gemeinsame Essen, weshalb die Verbesserung der Essensausgabe durch Ausgabe von neuem Geschirr und eine andere Art der Portionierung geplant ist. Verfasser belegt, daß die Ermöglichung von gemeinschaftlichem Mittagessen sinnvoller wäre (S. 75/76). Die Insassen tragen Anstaltskleidung, die in unterschiedlicher Qualität und unterschiedlichen Farben ausgegeben wird und eher diskriminierend wirkt. Verfasser meint, es sei sinnvoller, den Gefangenen ihre eigene Kleidung zu belassen. Welche Wirkung es auf einen Gefangenen haben kann, immer wieder in Anstalten zu kommen, in denen er keine eigene Kleidung hat, belegt Verfasser mit einem eigenen Erlebnis: Pfrunder mußte die Wohnung eines erneut rückfällig gewordenen Gefangenen, der insgesamt 18 Jahre in Strafanstalten zugebracht hatte, ausräumen. Er fand dort eine Fülle von Kleidungsstücken, mit denen sich der Insasse bei seinen jeweils kurzen Aufenthalten in der Freiheit eingedeckt hatte, weil er einmal „ein neuer

Mensch" sein wollte (S. 79). Ausführlich beschäftigt sich Verfasser mit der unzureichenden Rechtsstellung der Gefangenen (S. 120). Auch in Lenzburg findet weder eine Persönlichkeitserforschung statt, noch wird ein Vollzugsplan aufgestellt. Die Arbeitsbetriebe der Anstalt wirken freundlich und sauber. Die Atmosphäre ist ruhig und angenehm. Die hergestellten Produkte sind von hoher Qualität. Gleichwohl arbeiten die kleinen Betriebe defizitär und entsprechen in Ausrüstung, Organisation und Arbeitsverhältnissen nicht den industriellen Einrichtungen, in denen die Gefangenen nach Haftentlassung arbeiten werden. Verfasser meint deshalb, langfristig müßten mehr Gefangene als Freigänger eingesetzt werden, was auch möglich sei (S. 154 – 156). Für die Insassen stellt die hohe Schuldenlast ein Hauptproblem nach der Entlassung dar (S. 256). Das Personal verwechselt offenbar Liberalisierung mit Resozialisierung (S. 290). Der lockere Führungsstil macht eine aktive Solidariserung der Gefangenen überflüssig, so daß kaum Ansätze einer das Vollzugsziel gefährdenden Subkultur zu beobachten sind.

(c) Max Bleuler hat die zum ostschweizerischen Konkordat gehörende Rückfälligenanstalt Regensdorf im Kanton Zürich untersucht (Band 12). Es handelt sich um eine panoptisch gebaute, mit einer Mauer umgebene Vollzugsanstalt, der ein Untersuchungsgefängnis angegliedert ist. Zur Anstalt gehört eine offene Außenstelle (Ringwil). Zur Zeit der Untersuchung war die Anstalt mit 275 Insassen belegt. Ihnen stehen 106 Bedienstete gegenüber. Die im Fürstentum Liechtenstein verurteilten Gefangenen, Rückfällige, als gefährlich geltende erstmalige Zuchthaus- und Gefängnisgefangene und solche Verwahrte, bei denen aus Sicherheitsgründen die Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt notwendig ist, gehören ebenso zur Belegschaft, wie Jugendliche oder in eine psychiatrische Behandlung eingewiesene Personen, deren Unterbringung aus Sicherheitsgründen in den eigentlich für sie vorgesehenen Einrichtungen im Augenblick nicht tunlich ist. Verfasser beschäftigt sich insbesondere mit der unbefriedigenden Situation der jungen Gefangenen (S. 44, 45). Verfasser hat im Aufsichtsdienst mitgearbeitet und hat sich in der Verwaltung und in den Sozialdiensten umgetan. Er hat sich für die Rechtsberatung der Gefangenen zur Verfügung gestellt und mehrfach den Direktionssekretär vertreten. Er ist sich klar darüber, daß sein „Beobachterstatus" durch die starke Einbeziehung in den Anstaltsbetrieb beeinträchtigt werden könnte. Auf der anderen Seite wird dieser Nachteil durch den Gewinn, die diese praktische Arbeit für den Verfasser gebracht hat, ausgeglichen. An dieser besonders sorgfältigen und informativen Arbeit fällt auf, wie gut es dem Verfasser gelingt, eine Gefahr aufzuzeigen, die im Strafvollzug auch außerhalb der Schweiz nicht unterschätzt werden darf: Statt ein bestimmtes, sinnvoll erarbeitetes Konzept geduldig zu verwirklichen, wurstelt man sich mit unkoordinierten Augenblicksentscheidungen durch. Verfasser macht dies deutlich an organisatorischen Mängeln bei der Verteilung des Essens (S. 87), an der Regelung des Einkaufs, am Dienstplan für das Personal, bei dem nicht darauf geachtet wird, daß sich Beziehungen zwischen den Bediensteten und den Gefangenen entwickeln (S. 70, 105), an der Einführung von Bargeld für die Gefangenen in einer unübersichtlichen Anstalt (S. 96, 97) und an den in dieser Anstalt neu eingeführten Vollzugsplänen (S. 191 – 196). Gründliche Ausführungen widmet Verfasser der ärztlichen Versorgung der Gefangenen (S. 100 – 107), den „Intimbesuchen" (S. 201) und der Feststellung, daß der Urlaub als Liberalisierungsmaßnahme überhaupt nicht zu einer resozialisierenden Behandlung genützt wird, womit seine Möglichkeiten verfehlt werden (S. 207 ff). Die Überforderung der Insassen durch die „Versuchsabteilung" – vom Verfasser einleuchtend dargestellt (S. 215 – 224) – sind nicht nur für die untersuchte schweizerische Anstalt typisch. Verf. erkennt die Schwierigkeiten, die darin bestehen, daß der Sozialdienst in das Anstaltsgeschehen nicht integriert ist. Er zeigt auf, wie mißlich es ist, daß die Insassen beliebig oft von der Arbeit weggerufen werden (S. 279), daß die häufige Genehmigung von Arbeitsplatzwechseln ein konstantes Verhalten der Insassen verhindert (S. 295) und daß ein ausgewogenes Nebeneinander von Betreuung, Behandlung und Schulung sowie ein vernünftiges Sicherheitskonzept geschaffen werden müßten.

Bleuler's Untersuchung erfaßt für mein Gefühl die vollzuglichen Probleme einer normalen Strafanstalt am besten und zeigt zugleich Abhilfemaßnahmen auf, die zu verwirklichen sind. Diese Arbeit hat exemplarischen Charakter, ihre Lektüre ist sehr zu empfehlen.

– V –

Eine Sonderstellung nimmt die im Kanton Tessin gelegene von Ricardo Steiner vorgestellte Strafanstalt La Stampa ein (Band 11). Ihre Einrichtung beruhte auf dem Wunsch der Bevölkerung des Kantons, die italienisch sprechenden Verurteilten möglichst nicht in andere Landesteile zum Strafvollzug zu verbringen. Die wechselvolle Geschichte der Schaffung einer Strafanstalt im Tessin wird dargestellt. Die Anstalt befindet sich zwar in der Nähe der größten Stadt des Kantons (Lugano), liegt aber ungünstig an einem Talende und ist schlecht zu erreichen. Hier werden Untersuchungsgefangene, Erstverurteilte und Rückfällige aus dem Kanton Tessin untergebracht, und es besteht auch eine Abteilung für die im Kanton Tessin verurteilten Frauen. Von etwa 100 Gefangenen, die zum Untersuchungszeitpunkt einsitzen, sind 45 Untersuchungs- und 55 Strafgefangene. Ausländische Gefangene (fast alles Italiener) bilden die Mehrheit der Insassen, der Rest sind Schweizer mit italienischer Muttersprache. Soweit Lockerungen gewährt werden können, läßt man die Gefangenen mit den Schwierigkeiten, die sich bei Urlaub und Freigang ergeben, allein. Der Verfasser, der im Anschluß an seine Forschungstätigkeit in der Anstalt in der Aufsichtsbehörde tätig geworden ist, beschäftigt sich in einem Abschnitt (S. 121 – 123) mit der sehr zurückhaltenden Dienstaufsicht und der starken Stellung des Anstaltsleiters. Bei der Erörterung des Sicherheitsziels und der Behandlung in der Anstalt weist er auf den Einfluß der Öffentlichkeit hin, die dazu neigt, Entweichungen zu dramatisieren und die Lebensbedingungen der Gefangenen als viel zu gut einzuschätzen. Problematisch ist, daß die Italiener bei einer gelungenen Entweichung leicht über die Grenze nach Italien entkommen können und damit oft jeder weiteren Strafverbüßung entgehen. Gut gesehen sind die Schwierigkeiten, die von außen in die Anstalt kommende Psychologen und Psychiater haben (S. 133). Besonders eindringlich gelingt es dem Verfasser zu schildern, wie belastend die ersten Stunden und Tage der Haft für einen Gefangenen sind (S. 163 – 165). Auch die schwierige Lage des allgemeinen Vollzugsdienstes, der mit den Gefangenen auskommen muß, ohne Entscheidungsbefugnisse zu haben, ist einfühlsam gesehen (S. 127 – 230).

Als Besonderheit des Tessiner Strafvollzugs sei festgehalten, daß es sonntags sowie in den landwirtschaftlichen Betrieben zur Mahlzeit Wein oder Bier gibt. Einmal im Jahr findet in der Anstalt ein Fest mit den Familienangehörigen der Gefangenen statt, wobei die Angehörigen zu einem gemeinsamen Mittagessen mit den Insassen auf Kosten der Anstaltsleitung eingeladen werden (S. 320, 321).

– VI –

Die einzige schweizerische Frauenanstalt in Hindelbank im Kanton Bern wird von Annelies Leuthardt beschrieben (Band 9). Die mit 60 Insassen unterbelegte Anstalt befindet sich auf dem Areal eines für Repräsentationszwecke genutzten Schlosses. Es sind dort alle weiblichen Gefangenen – mit Ausnahme der im Kanton Tessin verurteilten – untergebracht, sowohl die rechtskräftig zu Gefängnis oder Zuchthaus Verurteilten, als auch die zu einer Verwahrung durch Gerichtsurteil oder Verwaltungsanordnung Bestimmten. Ferner sind Jugendliche, die in den Jugendheimen für Mädchen nicht gehalten werden können, hier eingewiesen. Eine Mutter-Kind-Abteilung befindet sich auf dem Anstaltsgelände. Diese wenig homogene Belegung macht die Arbeit schwierig. Viele Frauen finden es bedrückend, in einer heimatfernen Umgebung untergebracht zu sein. So erscheint es verständlich, daß der Kanton Tessin darauf besteht, daß die dort verurteilten Frauen in einer Sonderabteilung der Anstalt La Stampa verbleiben. Die Verfasserin hatte in der Anstalt dem Personal auch bei der Aufsicht der Gefangenen geholfen (sogenannter „Hutdienst" – von hüten). Sie schildert aus eigenem Erleben, wie rasch man bei solchem Dienst fast nur noch an Sicherheit und Ordnung denkt. Angesichts ihres vorherrschenden sozialen Interesses erschreckt sie diese an sich beobachtete Veränderung besonders. Gerade diese Erfahrung eröffnet ihr einen besonderen Zugang zu dem Empfinden der Bediensteten der Anstalt. Sowohl die Bediensteten wie die Insassen finden sich oft im Unklaren darüber, welche Vorschriften gelten und wie im täglichen (Anstalts-)Leben zu handeln ist. Der Anstaltsleiter bestimmt autoritär. Sein Handeln ist durch Beschwerden kaum zu kontrollieren. Die Bediensteten dürfen keine eigenen Entscheidungen treffen. So wird Verfasserin streng gerügt, weil sie mit einer Aufseherin im Nachtdienst die Arreststrafe einer Gefangenen eigenmächtig unterbricht und sie in ihren normalen Haftraum verbringt, weil sich die Gefangene in einer unruhigen Stimmung befindet. Eine resozialisierende Behandlung der Insassen findet kaum statt. Sie werden überwiegend mit solchen Arbeiten beschäftigt, die als „typisch weiblich" gelten. Ausbildungsmöglichkeiten gibt es nicht. Auch die Freizeitgestaltung und die persönliche Betreuung erscheinen kaum ausreichend. Die Verfasserin berichtet über die gescheiterten Versuche, eine Frau zur Leiterin der Anstalt zu machen. Es gelingt dem Anstaltsleiter im Gegenteil, auch den Vertreterposten mit einem Mann zu besetzen[1]. Der Innendienst in der Rückfälligenabteilung wird von Diakonissen, die auch auf dem Anstaltsgelände wohnen müssen, wahrgenommen. Sie erleben sich als durch den Dienst besonders belastet. Ob hier noch Reste einer Vollzugsvorstellung am Werke sind, wie sie von Wichern im vorigen Jahrhundert in Berlin-Moabit verwirklicht worden ist? Auch die Frauenabteilung in La Stampa wird von Ordensschwestern betrieben. Schließlich befaßt sich Frau Leuthardt noch mit einer freilich nur schwach nachweisbaren typisch weiblichen Gefängnissubkultur.

– VII –

Die Ergebnisse der gesamten Untersuchung sind im abschließenden Band 13 „Der Schweizerische Strafvollzug" von Günter Stratenwerth und Andreas Bernoulli zusammengefaßt. Hier sind die von allen Untersuchern gleichermaßen erhobenen Befunde ausgewertet. Zusätzlich sind noch Erhebungen und Befragungen aus vier weiteren Strafanstalten berücksichtigt, wodurch die Repräsentativität der Aussagen erhöht werden konnte. Die Insassen der Schweizerischen Strafanstalten sind demnach überwiegend jüngere Menschen, deren Delinquenz eine lebensgeschichtliche Verstrickung bedeutet, die sie aus eigener Kraft nicht aufheben können. Daraus folgt, daß der Strafvollzug in dem Versuch bestehen muß, Hilfe zu leisten. Insoweit bestätigt die Untersuchung die Richtigkeit und Notwendigkeit des Resozialisierungsziels. Die Zusammenfassung zeigt ferner, daß das Personal der Strafanstalten weder nach seiner Zahl, noch nach seiner Ausbildung in der Lage ist, dieses Ziel zu erreichen. Dem Leser der einzelnen Untersuchung fällt demgegenüber auf, daß die Arbeiten wohl überzeugender belegt haben, daß vor allem die Mängel im Vollzugskonzept, beim Einsatz des Personals, bei der Zusammenarbeit der Bediensteten und bei der Entscheidungsstruktur Hinderungsgründe für eine erfolgreiche Arbeit sind. Viel zu wenig geschieht für die berufliche und schulische Weiterbildung der Gefangenen. Die angebotene Arbeit dient einer späteren Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft kaum. Die Verfasser machen deutlich, daß die Rechtsstellung des Strafgefangenen ungenügend geregelt ist, daß der Vollzug liberal gestaltet wird und sich nennenswerte Ansätze einer negativen Gefangenensubkultur nicht finden lassen. Obwohl die Erhebungen überwiegend aus den Jahren 1973 und 1974 stammen, wird die Auffassung vertreten, sie seien auch noch für die heutige Zeit repräsentativ. Verbesserungen seien nicht abzusehen.

– VIII –

Die vorliegende Gesamtdarstellung des Schweizerischen Strafvollzugs, wie er sich vor etwa 10 Jahren darbot, ist eine eindrucksvolle Leistung.

(a) Über die Wirklichkeit des Strafvollzugs in Deutschland stehen vergleichbare Erkenntnisse nicht zur Verfügung. Zwar werden in der Bundesrepublik statistische Daten erhoben, die obendrein in der verdienstvollen Untersuchung von Dünkel/Rosner (Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970 – Materalien und Analysen –, 2. Aufl., 1982) zusammengefaßt sind. Durch das Strafvollzugsgesetz und die Verwaltungsvorschriften ist eine klarere Struktur des Strafvollzugs vorgegeben und die Rechtsstellung der Gefangenen geregelt. Gerichtliche Entscheidungen kontrollieren die Einhaltung der Vorschriften. Aber die statistischen Daten beruhen auf außerordentlich

1) In diesem Zusammenhang ist es bezeichnend, daß ich während eines Winterurlaubs im Februar 1985 in der Schweiz zufällig in einer Berner Tageszeitung (Der Bund) die Stellungnahme der Aufsichtsbehörden zu einer Anfrage las, warum in Hindelbank keine Frau Anstaltsleiterin sei. Es wurde dort mitgeteilt, für Frauen sei dieser Arbeitsplatz zu belastend, es fänden sich keine Bewerberinnen!

unzuverlässigen, von Anstalt zu Anstalt unterschiedlich vorgenommenen Zählungen, und die erhobenen Sachverhalte sind nicht nach ihrer kriminologischen und strafvollzugskundlichen Bedeutung ausgewählt. Sie vermitteln in keiner Beziehung ein so exaktes Bild der Vollzugswirklichkeit, wie die Auswertung des Anstaltskatalogs der schweizerischen Untersuchungen. Zentrale Befragungen von Gefangenen und Bediensteten fehlen hier völlig. Insofern wäre es zu überlegen, ob sich aus den der schweizerischen Untersuchung zugrunde liegenden Fragenkatalogen Instrumente für eine bessere Bestandsaufnahme bei uns entwickeln ließen.

[b] Ob die Untersuchung dem heutigen schweizerischen Strafvollzug ganz gerecht wird, erscheint mir zweifelhaft. Unglücklicherweise ist die schweizerische Anstalt, die schon zum Untersuchungszeitpunkt als ungewöhnlich fortschrittlich galt, nicht dargestellt. Es handelt sich um eine Anstalt für Erstmalige in Saxerriet (St. Gallen), mit einer Belegung von über 100 Gefangenen, die – wovon ich mich bei einem Besuch mit dem Landesbeirat für Kriminologie und Strafvollzug beim Justizminister des Landes Rheinland-Pfalz überzeugen konnte – ein modernes Organisations- und Vollzugskonzept zu verwirklichen sucht, das sich entschieden von den Konzepten der Anstalten Witzwil, Wauwilermoss und Bellechasse abhebt (vgl. auch Kaiser, Strafvollzug im europäischen Vergleich, 1983, S. 241). Ähnlich wie in den deutschen sozialtherapeutischen Anstalten werden moderne Vollzugsmethoden in der Schweiz in den für junge Männer geschaffenen Arbeitserziehungsanstalten, etwa Uetikon (Kanton Zürich) und Arxhof (Kanton Basel-Land), entwickelt. Diese Anstalten, denen früher im wesentlichen strenge Disziplin und harte Arbeit als Behandlungsmethoden ausreichten, sind jetzt wohl die modernsten und interessantesten Einrichtungen im schweizerischen Vollzug. Sie sind deshalb nicht in die hier vorgestellte Untersuchung aufgenommen worden, weil sie damals mit weniger als 50 Insassen belegt waren (was heute jedenfalls für Uetikon nicht mehr gilt). Schließlich ist die auch bei Kaiser (a.a.O.) erwähnte Sonderanstalt Sankt Johannsen am Bieler See im Kanton Bern zu erwähnen, die im Endausbau 94 Plätze für in Sozialtherapie befindliche Gefangene, für Süchtige und Verwahrte bereithalten soll, und bereits 1979 besonders beachtenswert erschien. Dagegen entspricht die neu erbaute Strafanstalt Bostadel (Kanton Zug), die an die Stelle der inzwischen geschlossenen Strafanstalt Basel (Band 4) getreten ist, trotz modernster Bauweise den anderen in der Reihe dargestellten geschlossenen Anstalten: vergleichsweise liberale und entspannte Vollzugsverhältnisse bei Fehlen eines pädagogisch-therapeutischen Konzepts (vgl. hierzu Bernett, Vom Zuchthaus zur Erziehungsanstalt – die Strafanstalten Regensdorf und Bostadel, ZfStrVo 1979, 165-167). Soweit endlich die Aus- und Fortbildung der Vollzugsbeamten in den letzten Jahren in der Schweiz neu organisiert worden ist, erscheint die Skepsis, die dieser Entwicklung in der Untersuchung entgegengebracht wird, nach meiner Beobachtung weniger begründet.

[c] Freilich muß man bei der Bewertung der schweizerischen Verhältnisse den Verfassern zugestehen, daß es ihnen nicht um einen internationalen Vergleich geht. Sie legen vielmehr an den Strafvollzug ihres Landes die Maßstäbe an, wie sie sich einerseits aus dem wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand der Schweiz, andererseits aus ihrer kriminologisch-strafvollzugskundlichen Vorstellung von Freiheitsstrafvollzug ergeben. Im internationalen Vergleich wird man wegen der erreichten Liberalisierung, der geringen Größe der Anstalten und dem auch von den Verfassern ermittelten Fehlen einer resozialisierungshemmenden und kriminellen Subkultur, aber auch wegen der in der Untersuchung nicht dargestellten Resozialisierungsbemühungen in Sonderanstalten, der wesentlich besseren Beurteilung von Kaiser (a.a.O.) zuneigen.

[d] Es ist zu befürchten, daß die 13bändige Reihe, schon wegen ihres Umfangs, von den in der Vollzugsarbeit stehenden deutschen Bediensteten nicht gelesen wird. Sie sollte aber in den Ausbildungsstätten für Strafvollzugsbeamte sorgfältig ausgewertet werden, weil viele Beobachtungen und Erkenntnisse, gerade auch die teilweise hier erwähnten Einzelfälle, aktuelle Bereiche des Vollzugs beleuchten und sich für Unterrichtszwecke hervorragend eignen. Man kann aus den einzelnen Untersuchungen viel über Auswirkungen des Führungsstils in den Anstalten lernen, insoweit sind die Arbeiten für Anstaltsleiter und Mitarbeiter in Aufsichtsbehörden von Interesse. Schließlich sind Umfang und Art der Datenerhebung geeignet, Anregungen für eine sorgfältige Untersuchung des Zustandes des Vollzugs in Deutschland zu geben.

Bericht aus der praktischen Arbeit

Betreuung, Behandlung, Erziehung im Strafvollzug

aus der Sicht eines Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes

Rudolf Schwab

Gesetzauftrag

Der Gesetzgeber schreibt in den §§ 2 und 154 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) klar vor, daß *alle* im Vollzug Tätigen *gemeinsam* an der Verwirklichung des Strafvollzugszieles mitarbeiten. Ebenso sind *alle* Vollzugsbediensteten *gemeinsam* für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung verantwortlich. In der für *alle* Bediensteten geltenden Dienst- und Sicherheitsvorschrift (DSVollz) wird dies in der Nummer 1 noch einmal konkretisiert. Außerdem wird dort von *allen* Bediensteten eine positive Vorbildfunktion in Bezug auf die Gefangenen gefordert.

Aus den Nummern 11 und 12 DSVollz geht eindeutig hervor, daß der allgemeine Vollzugsdienst nicht nur Sicherungs- und Ordnungsaufgaben hat, sondern bei der Betreuung, Behandlung und Erziehung mitwirkt. Wie dieser Auftrag konkret aussehen soll, sagt die Vorschrift nicht.

Entwicklung

Bis zum Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes am 1. 1. 1977 waren dem allgemeinen Vollzugsdienst (uniformierter Dienst) Vollzugs-, Sicherungs- und Ordnungsaufgaben übertragen. Außerdem war er für die Versorgung der Gefangenen zuständig. Gemeinsam mit dem Werkdienst hat er auch die Gefangenenarbeit abgewickelt. Nach dem 1. 1. 1977 hat sich daran nichts Wesentliches verändert. Ihm wurde zusätzlich die Mitwirkung bei der Betreuung, Behandlung und Erziehung auferlegt.

Jeder Bedienstete bekam zwar die neuen Vorschriften ausgehändigt, eine dringende, intensive Schulung gerade in Bezug auf Betreuung, Behandlung und Erziehung fand so gut wie nicht statt. Mit der Neueinstellung von Kollegen hielt man sich sehr zurück.

Es herrschte vielfach die irrige Meinung vor, der neue Aufgabenbereich könne von den Kollegen zusätzlich mitübernommen werden.

Dies war jedoch ein großer Irrtum. Die wenigen Neueinstellungen wurden von den sehr bald einsetzenden Auswirkungen des neuen Gesetzes buchstäblich „aufgefressen". Darüber hinaus wurde immer mehr Mehrarbeit angeordnet, die wegen Personalmangel nicht wieder in Freizeit ausgeglichen werden konnte.

Lawinenartig überrollten die von den Gefangenen gestellten Urlaubs- und Lockerungsanträge die Bediensteten. Die Besuchszeiten und die Besuchsdauer wurden erheblich ausgeweitet. Der Aufenthalt im Freien verlängert, der Vollzug auf den Stockwerken in Form von mehr gemeinsamer Freizeit gelockert, nur um einige Auswirkungen des neuen Gesetzes zu nennen. Hinzu kam der dramatische Anstieg der Gefangenenzahlen. Viele Kollegen fühlten sich über die Schwelle ihrer physischen und psychischen Belastbarkeit hinaus gefordert. Drei Wochen Dienst an einem Stück war keine Seltenheit.

Erst in letzter Zeit macht sich eine leichte Entspannung bemerkbar. Das eigentliche Vollzugsziel, eine Verhaltensänderung des Gefangenen durch Behandlung und Erziehung auf dem Stockwerk oder im Arbeitsbetrieb zu erreichen, verlor man dabei fast aus dem Auge.

Schon sehr bald bestätigte sich meine langjährige Beobachtung, daß die Liberalisierung des Vollzuges (Gewähren von Wohltaten an die Gefangenen) nicht zu einer Verhaltensänderung führt, sondern zu immer neuen, utopischen Forderungen von Seiten der Gefangenen. Der Vollzug wurde allenfalls humaner und erheblich teurer.

Schon sehr bald machte sich auch bemerkbar, daß man den uniformierten Dienst gar nicht in die Betreuung, Behandlung und Erziehung einbeziehen wollte. Gerade von Seiten der anstaltsinternen Fachdienste und der Verwaltung kamen erhebliche offene oder verdeckte Widerstände. Man traute dem uniformierten Dienst die Meisterung des neuen Aufgabenbereichs nicht zu. Als wenn dazu ein akademisches Studium notwendig wäre! Einer der wenigen hochrangigen Kenner der vollzugsdienstlichen Praxis, Professor Dr. jur. Alexander Böhm von der Universität Mainz schreibt dazu auf S. 56 ff. seines Lernbuches „Strafvollzug" u.a.: Die Verantwortlichen „halten offenbar nichts von der Wirksamkeit einer resozialisierenden Behandlung der Gefangenen durch Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes. Sie halten ferner alles andere für wichtiger als den Dienst auf der Station."

Weiter führt er aus (S. 58): „Manche glauben, daß Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes gar nicht in der Lage sein könnten, auf Gefangene erzieherisch einzuwirken, weil Erziehung und Beeinflussung von schwergeschädigten Menschen *nur von gut ausgebildeten Fachkräften* vorgenommen werden könnte. Allenfalls Sozialarbeiter und Lehrer könnten unter der Anleitung von Psychologen und Pädagogen wirksam diese komplizierte Aufgabe angehen. Man müsse daher die Aufsichtsbeamten aus den Anstalten herausdrängen und an ihre Stelle Sozialarbeiter und Lehrer setzen." Diese Überlegung stimmt nicht. „In vielen Fragen haben uniformierte Bedienstete, die die Hauptschule durchlaufen und eine Lehre absolviert haben, mehr Verständnis für die Probleme Gefangener als ein Mensch, der die ersten 25 bis 30 Jahre seines Lebens nur Schulen und Universitäten gesehen hat. Gerade der Umstand, daß es den Fachkräften, die sich lange nur in der Ausbildungssituation befunden haben, an der Lebenserfahrung fehlt, die die Strafgefangenen in überreichem Maß in die Vollzugsanstalten einbringen, zwingt auch aus pädagogischer Sicht dazu, sich der Erfahrung und dem der Klientel noch eher verständlichen Sprachverhalten der Aufsichtsbeamten zu bedienen." „Bei der Behandlung der Gefangenen kann auf die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes nicht verzichtet werden. Sie werden im Gegenteil auch in Zukunft einen hohen Prozentsatz des Strafvollzugspersonals stellen. Der Weg einer *Verbesserung des Strafvollzugs* und einer Beeinflussung der

Gefangenen geht *nur über den allgemeinen Vollzugsdienst.* Die Verbesserung seiner Einwirkung auf die Gefangenen im Sinne der Erreichung des Vollzugsziels ist die wichtigste Chance, den Strafvollzug zu ändern. Diese Chance ist aber bisher nur in Ansätzen wahrgenommen worden" (S. 59). Ich kann aus Erfahrung hier nur voll und ganz zustimmen. Die Gruppe des allgemeinen Vollzugsdienstes ist zahlenmäßig die weitaus größte der Anstalt. Bis auf wenige Funktionsposten haben sie hautnah mit dem Gefangenen Tag für Tag zu tun. Sie kennen nicht nur sein „Sonntagsgesicht", das er Fachdiensten gegenüber so oft aufsetzt, wenn er etwas für sich erreichen möchte, sondern sein tatsächliches Verhalten auf dem Stockwerk.

Sie nehmen in der Anstaltshierarchie den letzten Platz ein und haben kaum Handlungskompetenz. Außerdem sind sie fest in den Tagesablauf (Schichtdienst) einer Anstalt eingebunden und müssen ihren Dienst nach einer Unmenge von Vorschriften durchführen.

Beteiligung des allgemeinen Vollzugsdienstes an der Betreuung, Behandlung und Erziehung von Strafgefangenen

Äußere Voraussetzungen

1. Der Bedienstete muß unbedingt fester „Stockwerksbeamter" sein. Außer dem turnusmäßigen Nachtdienst muß er immer für dieselben Gefangenen dienstplanmäßig eingeteilt sein. Nur so kann man sich kennenlernen und nur so kann es zu einer gewissen Vertrauensbildung kommen, ohne die Behandlung nicht möglich ist.

2. Seine Gefangenengruppe darf zahlenmäßig nicht zu groß sein. Er muß neben seinen anderen Aufgaben unbedingt auch Zeit haben für Gespräche mit Gefangenen.

3. Er muß mit den anderen Bediensteten seiner Behandlungsgruppe ein Team bilden. Die Teamstruktur darf nicht hierarchisch gegliedert sein, sondern jeder bewegt sich auf gleicher Ebene. Partnerschaftliche Zusammenarbeit ist gefragt.

4. Es muß ihm bedeutend mehr Handlungskompetenz übertragen werden. Der anstaltsinterne Vorschriftenwust ist abzubauen. Selbstverständlich bedeutet dies auch mehr Verantwortung, die zu übernehmen ist.

Innere Voraussetzungen

Zum Betreuen, Erziehen und Behandeln kann der Bedienstete nicht gezwungen werden. Das heißt, daß er die richtige innere Einstellung haben muß. Er muß den Gefangenen trotz seiner oft schweren Straftaten als Mensch sehen, der sich ändern kann.

Dies fällt vielen Kollegen schwer, da sie im engen, täglichen Umgang mit Gefangenen oft genug deren schlechte Launen zu spüren bekommen und sehr oft beleidigt, beschimpft und „gelinkt" werden. Enttäuschungen dürfen nicht entmutigen. Sie müssen die Möglichkeit haben, mit kompetenten, vertrauten Kollegen darüber sprechen zu können. Die positive Grundeinstellung ist die unerläßliche Voraussetzung für eine erzieherische Tätigkeit. Mit den Problemen kann man aber durchaus fertig werden.

Betreuungs-, Behandlungs-, Erziehungsmöglichkeiten

1. *Der Stockwerks-/Abteilungsbeamte muß bereit sein, über das dienstliche Gespräch (Erteilung von Anordnungen, Anweisungen, usw.) hinaus auf den Gefangenen zuzugehen, mit ihm ins Gespräch zu kommen und auf seine Probleme einzugehen.* Ob in der Früh- oder Spätschicht oder im Arbeitsbetrieb, es gibt dazu immer wieder Zeit, um hier tätig zu werden. Gewiß die Durchführung des vorgeschriebenen Tagesablaufes und die zu verrichtenden Sicherheitsaufgaben gehen vor; wer aber in diesem Sinne tätig werden möchte, findet immer wieder Zeit und wenn es nur 5 Minuten sind. Die teilweise Lockerung des Vollzuges innerhalb der Haftháuser (z.B. offene Hafträume während der Freizeit) bringt für diese Aufgabe ebenfalls mehr Zeit.

2. *Der Stockwerks-/Abteilungsbeamte muß Fehlverhalten des Gefangenen aufzeigen und ihm den Sinn von Normen klarmachen.* Die Gefangenen setzen oft ihre negativen, unsozialen Verhaltensweisen in der Vollzugsanstalt fort. Der Betrüger versucht weiter seine Umwelt zu betrügen, der Dieb weiter seine Mitgefangenen zu bestehlen, der Gewalttäter weiter seine Bedürfnisse mit Gewalt zu erreichen oder zu befriedigen. Es finden Verstöße gegen die Hausordnung, den geregelten Tagesablauf, die Arbeitspflicht, die Sicherheit und Ordnung, das soziale Zusammenleben usw. statt. Hier kann der Beamte gleich an *Ort und Stelle* oder, wenn es die Situation erfordert, unter vier Augen, dem Gefangenen Unrecht aufzeigen und vor allem die Hintergründe erklären. Dies ist zwar nicht immer einfach, denn wer wird schon gerne kritisiert, aber es ist unerläßlich, weil viele Gefangene kaum Normen kennen und sehr niedrige Hemmschwellen haben. Zweifellos gehört dazu ein gewisses Geschick und Mut. Dafür benötigt man meist nicht etwa Stunden, sondern oft nur 5 oder 10 Minuten. Als große Hilfe für den Beamten hat sich das Vorhandensein einer sogenannten Handakte auf dem Stockwerk erwiesen, aus der neben persönlichen Daten das Ergebnis der Behandlungsuntersuchung und der Behandlungsplan ersichtlich ist. Der Beamte muß von jedem Gefangenen die Vorgeschichte kennen.

3. *Der Stockwerks-/Abteilungsbeamte soll mit dem Gefangenen neue Verhaltensformen suchen.* Es genügt nicht, Fehlverhalten aufzuzeigen und zu erklären. Dies ist der erste Schritt. Es muß sich das Suchen nach neuen Verhaltensformen anschließen. Dazu muß der Gefangene unbedingt miteinbezogen werden. Er muß das Gefühl haben, selbst auf die neue Möglichkeit gekommen zu sein. Einfach zu sagen, du mußt es so oder so machen, führt kaum zum Erfolg. Er muß es sich zu eigen machen und wollen. Bei dieser Aufgabe kann der Beamte auf seine oft reiche Lebens- und Berufserfahrung vor seiner Strafvollzugslaufbahn zurückgreifen. Meine Beobachtungen haben ergeben, daß es sehr junge Vollzugsbeamte in den ersten Berufsjahren im Vollzug oft sehr schwer haben. Nicht zuletzt, weil ihnen diese Voraussetzungen fehlen.

4. *Der Stockwerks-/Abteilungsbeamte soll dem Gefangenen klarmachen, daß er für begangenes Unrecht einstehen und den angerichteten Schaden wiedergutmachen muß.* Auch hierzu gibt es in der alltäglichen Vollzugspraxis viele Möglichkeiten. Allerdings ist dieser Punkt am schwersten zu verwirklichen, da die nötigen Charakterzüge oder

Ansätze bei den meisten Gefangenen nicht vorhanden sind. Zur Erreichung des Vollzugszieles, die Führung eines Lebens in sozialer Verantwortung ohne Straftaten, gehört m.E. unbedingt das Einstehen für begangenes Unrecht und die Schadenswiedergutmachung als Voraussetzung. Dazu gehören auch vor allem die Folgen, die sich der Gefangene wegen seiner Straftat aufgeladen hat, und die noch weit in die Zeit nach der Verbüßung in der Vollzugsanstalt reichen. Es ist sehr wichtig, daß man auch darüber mit ihm spricht.

5. *Der Stockwerks-/Abteilungsbeamte soll in erster Linie mit Lob, wenn es aber nicht anders geht, auch mit Tadel arbeiten.* Es ist immer wieder erstaunlich, was ein ehrliches Lob, ausgesprochen für positive Verhaltensweisen, gerade bei eingesperrten Menschen, bewirkt. Sie blühen förmlich auf, auch wenn sie es oft nicht offen zeigen, werden sehr viele mehr zugänglich und behalten die gelobten Verhaltensweisen sehr oft automatisch bei.

Allerdings muß das Lob auch ehrlich gemeint und verdient sein. Die Gefangenen haben dafür ein sehr feines Gespür. Praktische Gelegenheiten gibt es für den Beamten im täglichen Dienst jeden Tag.

Wenn getadelt werden muß, sollten nicht nur Vorhaltungen gemacht werden, sondern es müssen die Folgen der negativen Verhaltensweisen und die Hintergründe aufgezeigt werden.

6. *Der Stockwerks-/Abteilungsbeamte muß als Vorbild in seinem gesamten Auftreten wirken.* Nur so wirkt er von Gefangenenseite aus glaubhaft und wird ernst genommen. Die Gefangenen beobachten den Stockwerks-/Abteilungsbeamten, da er ständig hautnah mit ihnen zu tun hat, sehr genau und wissen bald, ob er das, was er von ihnen fordert, auch selber bringt, oder ob er nur ein Schwätzer ist.

Zur Verwirklichung der Punkte 2 – 4 gehört natürlich in erster Linie die Mitarbeit der Gefangenen. Solange sie sich verschließen, unzugänglich, uneinsichtig sind und nicht mitarbeiten, ist alle Mühe vergebens. Wir müssen es aber immer wieder versuchen. Auch für solche Fälle, die nicht selten sind, gibt es Möglichkeiten, auf den Gefangenen einzuwirken. Das StVollzG setzt für die Gewährung von Lockerungen und Urlaub die aktive Mitarbeit des Gefangenen voraus. Ist sie nicht gegeben, sollte konsequenterweise eine Ablehnung erfolgen. Gegen den Willen des Gefangenen ist eine positive Verhaltensänderung *nicht* herbeizuführen.

Fortbildung der Bediensteten

Um im Strafvollzug erzieherisch wirken zu können, benötigt man kein Hochschulstudium, sondern eine realistische, positive Lebenseinstellung, positive Charakterzüge, gesunden Menschenverstand und eine gute Erziehung. Der weitaus größte Teil der Bediensteten bringt dies mit. *Grundkenntnisse* über psychologische und pädagogische Vorgänge, Zusammenhänge und Hilfsmittel, Wissen über Kommunikation, Erziehungsstil usw. könnten auf geeigneten Fortbildungsveranstaltungen aufgefrischt und vertieft werden. Es muß den Bediensteten aufgezeigt werden, wie sie im täglichen Dienst erzieherisch wirken können.

Aussichten

Wenn die Verantwortlichen erkennen, daß die Haupterziehungsarbeit zur positiven Verhaltensänderung von Gefangenen nicht in erster Linie mit der Gewährung von Lockerungenen, Urlaub, Vergünstigungen, Sport, sozialem Training, Gruppenarbeit usw. geleistet wird, sondern von Beamten, die tagtäglich hautnah mit dem Gefangenen zusammen sind, ihn und seine Verhaltensweisen genau kennen, und sich in der *konkreten* Situation auf dem Stockwerk oder im Werkbetrieb mit ihm auseinandersetzen, ist der erste Schritt in die richtige Richtung getan. Der relativ geringe Aufwand würde sich nach meiner Ansicht mit Sicherheit lohnen. Wir brauchen keinen Verwahrvollzug mit uniformierten Schließern, sondern wie vom Gesetzgeber vorgesehen, Bedienstete, die gemeinsam an der Verwirklichung des Vollzugszieles mitarbeiten. Dies muß man dem uniformierten Dienst zutrauen und ihm die notwendige Zeit, Möglichkeit und den Rückhalt geben, denn dann kommt man m.E. dem Vollzugsziel einen bedeutenden Schritt näher.

Aktuelle Informationen

Leitfaden für Jugendschöffen

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ), Veterinärstraße 1, 8000 München 22, gibt seit nunmehr 20 Jahren den

Leitfaden für Jugendschöffen

heraus. Die ca. 50 Seiten umfassende Schrift, die für jeden interessant ist, der sich über die Arbeit des Jugendgerichts in Grundzügen informieren will, ist 1985 in 4. neu bearbeiteter Auflage im Selbstverlag der Jugendgerichtsvereinigung erschienen. Bearbeiter ist der Hamburger Jugendrichter Diethmar Raben. Die Schrift kann (ausschließlich) über die Geschäftsstelle der DVJJ (siehe obengenannte Anschrift) zum Preis von DM 2,– (ab 100 Exemplaren DM 1,70) bezogen werden.

„Hanauer Hilfe" ein Jahr alt
Erfolgreiche Arbeit für Opfer von Straftaten

Die „Hanauer Hilfe", als ein Verein zur Hilfeleistung für Opfer von Straftaten vor einem Jahr mit Unterstützung des Hessischen Ministers der Justiz gegründet, stellt nunmehr ihre erste Jahresbilanz der Öffentlichkeit vor. Aus diesem Anlaß dankte Justizminister Dr. Herbert Günther den Mitgliedern des Vereins, den Mitarbeitern und dem Vorstand für die erfolgreiche Arbeit.

Nach Ablauf eines Jahres hat die „Hanauer Hilfe" mehr als 160 Personen betreut. Nahezu 110 Beistandssuchende waren dabei „klassische Opfer" von Straftaten. Bei vielen der Betroffenen handelte es sich um mißhandelte Frauen, Opfer von Vergewaltigungen oder sexuellen Nötigungen. Ein weiterer Schwerpunkt lag bei den Opfern von Bedrohungen oder Körperverletzungen. Auch 14 Fälle von Vermögensdelikten wurden der „Hanauer Hilfe" vorgetragen.

In ca. 380 persönlichen Kontaktsituationen nahmen sich die zwei Mitarbeiter der „Hanauer Hilfe" – eine Sozialarbeiterin und ein Sozialarbeiter – der Probleme der Ratsuchenden an. Die Funktion und Bedeutung der „Hanauer Hilfe" als eine Instanz, die die Klienten zur intensiven Betreuung an andere Hilfsorganisationen und Institutionen weitervermittelt, wurde beibehalten. Denn in den Fällen, in denen die beiden Mitarbeiter nicht alleine die Probleme lösen konnten, wurden die Kontakte zu Rechtsanwälten oder zur Rechtsberatung im Amtsgericht (insgesamt 46 Fälle) oder zu sozialen Einrichtungen (19 Fälle) hergestellt. In acht Fällen schaltete man den „Weißen Ring", in fünf Fällen Polizei und Justiz ein.

Die Hilfesuchenden kamen zu Zweidritteln aus Hanau oder naher Umgebung, zu einem beträchtlichen Teil auch aus weiter entfernten Orten, z.B. Frankfurt, Wiesbaden, Köln, Friedrichshafen, Kassel.

Minister Dr. Günther betonte, daß sich somit die Erwartungen, die man in die „Hanauer Hilfe" gesetzt habe, voll erfüllt hätten. Der Verein und seine Resonanz beweise, daß ein großes gesellschaftliches Bedürfnis nach Hilfe für Opfer von Straftaten bestehe. Daher sei auch die in den letzten Jahren in der Wissenschaft verstärkte Diskussion um die Stellung des Opfers im Strafverfahren keine abgehobene akademische Erörterung, sondern bedürfe einer verstärkten Fortsetzung.

Die „Hanauer Hilfe" als erste Anlaufstelle für Opfer von Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland habe sich jedenfalls bereits nach einem Jahr bewährt, sie sei auf dem besten Weg, zu einer Dauereinrichtung zu werden.

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 5. 7. 1985)

10 Jahre Mutter-Kind-Heim in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt/M. III

„Eine Frau trifft die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung ganz besonders hart, wenn sie gleichzeitig als Mutter für ein Kleinkind verantwortlich ist. Um diese Konfliktsituation wenigstens zum Teil zu entschärfen, haben wir vor 10 Jahren das Mutter-Kind-Heim in der Frauenhaftanstalt Frankfurt/M.-Preungesheim eingerichtet. Für die Zukunft wird es wichtig sein, das Mutter-Kind-Heim in die Neuplanung der JVA Frankfurt/M. III so einzubeziehen, daß das Heim als eigenständige Einrichtung des offenen Vollzuges betrieben werden kann." Mit diesen Worten umriß der hessische Justizminister Dr. Herbert Günther Aufgaben und Perspektive des Mutter-Kind-Heimes anläßlich der Feierstunde zum 10jährigen Bestehen.

Minister Dr. Günther ging zunächst auf den Ursprung des Mutter-Kind-Heimes ein. Bereits Mitte der 60er Jahre habe die damalige Leiterin der JVA Frankfurt/M. III, Frau Dr. Einsele, die Möglichkeit zur Aufnahme von Kleinkindern inhaftierter Mütter geschaffen. 1969 habe eine Bürgerinitiative und die Humanistische Union den Verein „Kinderheim Preungesheim e.V." gegründet, der mit Unterstützung der Ehefrau des damaligen Bundespräsidenten, Frau Hilda Heinemann, zum maßgeblichen Motor für das Mutter-Kind-Heim geworden sei. So habe man 1975 das Mutter-Kind-Heim beziehen können.

Heute, führte der Minister aus, könnten maximal 18 Frauen mit ihren bis zu 6 Jahre alten Kindern untergebracht werden. Sozialarbeiterinnen, Erzieher, eine Kinderkrankenschwester, eine Hauswirtschaftsleiterin sowie Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes seien für die Betreuung zuständig und versuchten tagtäglich, das Ziel des Mutter-Kind-Heimes in die Tat umzusetzen: die Trennung von Mutter und Kind während der Inhaftierung verhindern, Entwicklungsstörungen des Kindes vermeiden, den Müttern soziales Lernen ermöglichen, den Müttern Techniken zur Bewältigung von Alltagsaufgaben vermitteln.

Sicherlich sprächen auch eine Reihe von ernstzunehmenden Argumenten gegen die Aufnahme von Kindern inhaftierter Mütter und damit gegen die Konzeption des Mutter-Kind-Heimes.

Minister Dr. Günther: „Wir sind allerdings der Auffassung, daß die positiven Aspekte überwiegen und meinen, daß die 10jährigen Erfahrungen uns bestätigen:

- eine gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind läßt beide einander nicht fremd werden; die Beziehungen zueinander können sich positiv entwickeln.
- Heimerziehung oder andere Formen der Unterbringung können für das Kind vermieden werden.
- Die Mutter übernimmt die Verantwortung für ihr Kind; sie pflegt und versorgt es regelmäßig; sie lernt mit Unterstützung durch Sozialpädagogen und Erzieher mit dem Kind umzugehen.
- Die Entlassung aus der Haft wird realitätsgerecht vorbereitet. Viele Fragen des täglichen Lebens sind bereits organisiert.
- Insbesondere Kinder mit Entwicklungs- und Verhaltensstörungen können im Mutter-Kind-Heim wirkungsvoll gefördert werden."

Um diese positiven Seiten des Mutter-Kind-Heimes weiter zu verstärken, so der Minister, müsse das Mutter-Kind-Heim aus der geschlossenen Vollzugsform zu einer Einrichtung im offenen Vollzug umgewidmet werden. Es sei daher geplant, im Rahmen der Neubaumaßnahmen in der JVA Frankfurt/M. III das Mutter-Kind-Heim auszugliedern und so zu gestalten, daß das Heim als eigenständige Einrichtung im offenen Vollzug betrieben werden könne.

Abschließend dankte der Minister allen, die dem Mutter-Kind-Heim in den letzten 10 Jahren mit Rat und Tat zur Seite gestanden hätten. Sein Dank gelte insbesondere den Mitarbeitern, Frau Dr. Einsele, den Mitgliedern des Vereins Kinderheim Preungesheim sowie dem Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Ohne die weitgehend ehrenamtliche Mitarbeit der letztgenannten Personen und Institutionen wäre die unter dem Strich sehr erfolgreiche Arbeit im Mutter-Kind-Heim nicht möglich gewesen.

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 5. 6. 1985)

Anstaltsbeiräte und ihre Mitglieder

Unter diesem Titel hat das Justizministerium Baden-Württemberg ein Faltblatt herausgebracht, das die Anstaltsbeiräte den Bürgern als „Bindeglied zwischen Strafvollzug und Öffentlichkeit" vorstellen soll. Es soll die Bemühungen um den Ausbau und die Verbesserung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Strafvollzug unterstützen, namentlich den neu berufenen Beiratsmitgliedern als Hilfestellung dienen. Das Faltblatt enthält im einzelnen ein Vorwort von Justizminister Dr. Heinz Eyrich und Informationen über Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise, Rechte und Pflichen sowie die Zusammenarbeit der Anstaltsbeiräte mit den Vollzugsbediensteten, ehrenamtlichen Helfern und Mitarbeitern der Organisationen der Straffälligenhilfe und der Opferhilfe. Abschließend sind die Rechtsgrundlagen hinsichtlich der Stellung und Tätigkeit der Anstaltsbeiräte, vor allem die §§ 162 bis 165 des Strafvollzugsgesetzes, wiedergegeben. Das Faltblatt, das alle wesentlichen Fragen dieser ehrenamtlichen Arbeit im Strafvollzug behandelt, kann vom Justizministerium Baden-Württemberg, Postfach 537, 7000 Stuttgart 1, bezogen werden.

Strafsanktionen auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts

Die Internationale Strafrechts- und Strafvollzugsstiftung, über deren 5. Colloquium Günter Blau in dieser Zeitschrift berichtet hat (ZfStrVo 1982, S. 236 - 240), hat nunmehr einen Bericht über ihre Tagung vom 10. bis 13. September 1983 in Kristiansand/Norwegen vorgelegt. Thema der Veranstaltung waren die Strafsanktionen auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts. Für die Bundesrepublik Deutschland nahmen an ihr Ministerialrat Dr. Dr. Konrad Hobe und Professor Dr. Dr.h.c. Klaus Tiedemann teil. Der 101 Seiten umfassende Bericht gibt die Referate (nebst Zusammenfassungen) und Stellungnahmen der Teilnehmer wieder; außerdem enthält er eine Teilnehmerliste. Außer der Bundesrepublik waren Argentinien, Österreich, Belgien, die USA, Finnland, Frankreich, Luxemburg, Norwegen, die Niederlande, Portugal, Schweden, die Schweiz vertreten; ferner nahmen Gäste an der Tagung teil, die insgesamt dem internationalen Erfahrungsaustausch auf dem Feld der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität diente.

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten zu Gesetzesvorhaben und Reformüberlegungen für den Bereich der Untersuchungshaft

Entsprechend Zahlenvergleichen im europäischen Raum wird in der Bundesrepublik Deutschland zu schnell, zu oft und zu lange Untersuchungshaft angeordnet. Daran hat sich durch den zuletzt beobachteten leichten Rückgang der Untersuchungshaft noch nichts Wesentliches geändert, zumal mehr als ungewiß ist, wie lange diese Entwicklung anhält.

Die Untersuchungshaft ist schlechter ausgestattet als die Strafhaft; dies insbesondere in Bezug auf die Unterbringung, Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten und im personellen Bereich. Die Unschuldsvermutung dient nicht dem Schutz des Untersuchungsgefangenen, sondern wird in der Praxis mit als Rechtfertigung für eine inhumane Verwahrung herangezogen. Die Forderung, daß die Untersuchungshaft nicht der Strafe dienen darf, bleibt in der Praxis weitgehend unerfüllt.

Seit einiger Zeit wird über eine gesetzliche Regelung der Untersuchungshaft durch ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz diskutiert. Als Sozialarbeiter/Sozialpädagogen in den Vollzugsanstalten begrüßen wir diese Diskussion und wollen durch die Formulierung der folgenden Thesen zur Diskussion beitragen:

- Ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz, das **nur** dem Ziel dient, die Kompetenzen zwischen Anstaltsleitung und Haftrichter gesetzlich zu regeln, ist unnötig. Dies wäre durch einfache Ergänzungen in der Strafprozeßordnung möglich, schafft aber keine Änderungen in der Untersuchungshaft.

- Bevor ein Untersuchungshaftgesetz geschaffen wird, sind Vorschriften notwendig, die die Anordnung von Untersuchungshaft rigoros einschränken. Hier ist z.B. neben der Haftentscheidungshilfe an eine obligatorische Haftprüfung nach fünf Tagen, an die Koppelung an eine Mindesstrafandrohung von z.B. drei Jahren und an eine absolute Obergrenze für die Dauer der Untersuchungshaft von z.B. sechs Monaten zu denken. Für Jugendliche unter 17 Jahren sollte Untersuchungshaft ausgeschlossen sein. Weniger einschneidende Bestimmungen scheinen nicht geeignet, das Instrument der U-Haft auf ein Minimum zu beschränken.

- Um nicht nur eine Rechtsposition auf dem Papier zu besitzen, die nicht durchgesetzt werden kann, sollte mit Erlaß eines Haftbefehls auch ein Verteidiger bestellt werden; ein vom Beschuldigten gewünschter Anwalt ist vorrangig zu bestellen, um nicht den Anschein des gerichtsgenehmen Pflichtverteidigers zu erwecken.

- Der Unschuldsvermutung muß praktisch dadurch Bedeutung geschaffen werden, daß dem Untersuchungsgefangenen keine vermeidbaren Nachteile durch die U-Haft entstehen. Er muß so z.B. in die Sozialversicherung einbezogen bleiben, eine tariflich entlohnte Arbeit bekommen oder eine Lohnfortzahlung erhalten. Es darf kein zweites Mal geschehen, daß diese Forderung – wie bisher im Strafvollzugsgesetz – nur auf dem Papier stehen.

- Die Einschränkungen im Verkehr mit der Außenwelt sind auf ein Minimum zu beschränken, da sie schädlich und belastend sind. Eine Stunde Besuch monatlich, kein Telefon und Briefe, die durch Zensurmaßnahmen Wochen unterwegs sind, charakterisieren heute einen unzumutbaren Zustand. Es handelt sich hier um Maßnahmen der Übersicherung, die der Unschuldsvermutung massiv entgegenstehen. Zudem sollten sich haftsichernde Maßnahmen ausschließlich am Einzelfall und entsprechend dem Stand des Verfahrens orientieren.

- Dem Untersuchungsgefangenen muß eine psycho-soziale Beratung und Betreuung angeboten werden, die er nach eigener Entscheidung annehmen kann. Aufgabe der Sozialarbeit ist hier vor allem die Krisenintervention, um die psychisch stark belastende Situation aufzufangen. Desweiteren ist eine Klärung der Lebensumstände herbeizuführen, die auch das Aufspüren und Schaffen von Alternativen zur Untersuchungshaft beinhaltet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß zur Vermeidung von zusätzlichen Konflikten, den Sozialarbeitern/Sozialpädagogen endlich ein Zeugnisverweigerungsrecht einzuräumen ist.

- Auf eigenen Wunsch muß der Untersuchungsgefangene auch die Möglichkeit erhalten, an Behandlungsangeboten der Strafhaft (Arbeit, Ausbildung, Schule) teilzunehmen. Die Unschuldsvermutung und auch der Grundsatz der Trennung von Untersuchungs- und Strafhaft dürfen nicht als Behandlungs- und Betreuungsverbot wirksam werden.

Bei allen Überlegungen zur Reform der Untersuchungshaft muß es Ziel sein und bleiben, die Untersuchungshaft auf ein Minimum zu beschränken. Nach der Anordnung von Untersuchungshaft muß in kurzen Zeitabständen überprüft werden, ob die Notwendigkeit weiterer Untersuchungshaft besteht. Die Untersuchungshaft ist so auszugestalten, daß Schädigungen entgegengewirkt wird. Hierzu sind vor allem räumliche, personelle und finazielle Voraussetzungen zu schaffen, ohne die ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz nur Augenwischerei sein kann, die den status quo festschreibt. Dies gilt es aber zu ändern!

Freiburg, Juli 1985

Justizminister Walter Remmer empfiehlt den weiteren Ausbau von Betreuungsprogrammen für straffällige Jugendliche in in Niedersachsen

Immer mehr Jugendrichter in Niedersachsen können auf sozialpädagogische Betreuungsprogramme zurückgreifen, die speziell für straffällige Jugendliche entwickelt wurden. Bereits in 16 Städten des Landes werden – teilweise mit großem ehrenamtlichen Einsatz – junge Straftäter im Rahmen von Freizeitkursen und gemeinnütziger Arbeit erzieherisch betreut. Der Niedersächsische Justizminister Walter Remmers empfiehlt den weiteren Ausbau vergleichbarer Betreuungsprogramme, die nach den vorliegenden Ergebnissen kriminalpolitisch begrüßenswert sind.

Er stützt sich dabei auf die positiven Erfahrungen mit einem Modellversuch in Uelzen, in dem jährlich rd. 200 straffällige und kriminalitätsgefährdete Jugendlichen sinnvolle Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und Hilfen in Familie, Schule und Beruf erhalten. Aus erzieherischen Gründen werden richterlich angeordnete „Betreuungsweisungen" in Uelzen auch mit Weisungen zur gemeinnützigen Arbeit verbunden.

Die Erfahrungen aus der fünfjährigen Erprobungszeit des Modellversuchs stehen im Mittelpunkt einer Broschüre, die das Niedersächsische Justizministerium unter dem Titel „Neue ambulante Maßnahmen nach § 10 JGG in Niedersachsen" herausgegeben hat. Neben Empfehlungen für den Aufbau vergleichbarer Betreuungsprogramme werden auch die Rechtsgrundlagen eingehend behandelt.

Die Broschüre kann beim Niedersächsischen Justizministerium, Waterlooplatz 1, kostenlos angefordert werden.

(Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministers der Justiz vom 24. 7. 1985)

Kriminologischer Kurs

Vom 1. bis 6. September 1986 findet in Tübingen der 36. Internationale Kriminologische Kurs der Internationalen Gesellschaft für Kriminologie statt.

Thema: Angewandte Kriminologie

Auskunft: Prof. Dr. Dr. H. Göppinger
Direktor des Instituts für Kriminologie
der Universität Tübingen
Corrensstr. 34
D-7400 Tübingen

Kunst hinter Gittern

Dr. Werner Petrowicz, Pontlatzer Str. 48, A-6020 Innsbruck, hat im Juli 1985 einen 32 Seiten umfassenden Band herausgebracht, der eine Ausstellung mit dem Thema

Kunst hinter Gittern
Häftlinge wenden sich an die Gesellschaft

dokumentiert. Die Ausstellung fand vom 15. bis 31. Juli 1985 in der Innsbrucker Galerie „Ynsprugger Werkstatt" statt und präsentierte 36 Bilder und 2 Plastiken von Insassen des Gefangenenhauses Innsbruck. Wie der Herausgeber in seinem Vorwort ausführt, möchten die Gefangenen mit ihren künstlerischen Werken Zeugnis geben von der Wirklichkeit des Strafvollzuges, zugleich aber auch „den abgerissenen Kontakt mit der Gesellschaft, in die sie wieder zurückkehren wollen, neu knüpfen" (S. 1). „Ziel dieses Projektes war es, psychologische, soziale und künstlerische Anliegen zu einem Gesamtkonzept zu verbinden und den Dialog zwischen Gesellschaft, staatlichen Institutionen und Insassen von Gefängnissen in einer schwierigen Zeit neu zu beleben" (S. 2).

Der Band gibt „die besten Werke der Ausstellung" (22 Bilder) wieder. Er enthält darüber hinaus sechs Gedichte als „Interpretationshilfe" (S. 2). Erschienen ist er in einer begrenzten Auflage. Interessenten können ihn beim Herausgeber für einen Betrag von S 150 (der unter dem Selbstkostenpreis liegt) beziehen.

Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekte für arbeitslose Probanden der Bewährungshilfe in Niedersachsen

1. Die wachsende Arbeitslosigkeit bei den Probanden der Bewährungshilfe wird zu einem immer größeren Problem. Nach einer von mir veranlaßten Erhebung waren im Landesdurchschnitt Ende 1984 von den fast 13.000 Probanden (Personen) rd. 60 % arbeitslos. In einzelnen Büros der Bewährungshilfe beträgt der Arbeitslosenanteil über 70 %.

Besonders belastet ist auch der Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg: In einer Fragebogenaktion haben dort die Bewährungshelfer ermittelt, daß von den 3.600 Probanden lediglich 36,7 % in Arbeit standen. Bei den Probanden unter 25 Jahren war die Arbeitslosigkeit besonders hoch.

Es ist daher dringend geboten, sowohl langzeitige wie auch kurzzeitige berufliche Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten für arbeitslose Probanden zu schaffen. Dies kann nur in enger Zusammenarbeit zwischen Arbeitsverwaltung, sog. Maßnahmeträgern (Innungsverbände, Einrichtungen der Erwachsenenbildung usw.) und Justizverwaltung gelingen.

2. Der bisherige Entwicklungsstand ergibt sich aus der Darstellung der folgenden Projekte, wobei Planungsvorhaben bzw. Projekte in konkreter Vorbereitung noch nicht berücksichtigt sind:

- Umschulungsmaßnahmen zum Koch in der Lehrküche der Jugendanstalt **Hameln** für 15 Probanden und Jugendstrafgefangene (Maßnahmeträger: Landesgewerbeförderungsstelle im Hotel- und Gaststättenverband, LGF), seit 1. 8. 1984.

- Umschulungsmaßnahme zum Koch in der Lehrküche im Justizzentrum **Hannover** (Landgericht) mit 28 Ausbildungsplätzen (Maßnahmeträger: ebenfalls LGF), seit 1. 3. 1985.

- Umschulungsmaßnahme zum Schuhmacher in einer dafür eingerichteten Lehrwerkstatt in **Hannover** mit 25 Ausbildungsplätzen (Maßnahmeträger: Schuhmacherinnung), seit 1. 2. 1985.

- Gartenbauprojekt für 15 junge Probanden der Bewährungshilfe im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme „Arbeiten und Lernen" in **Hannover-Letter**. Träger ist die „gruppe zwölf", Barsinghausen, ein gemeinnütziger Verein für Jugend- und Strafälligenhilfe.

Die Arbeitsverwaltung beteiligt sich an den Kosten für die o. a. Projekte mit über 1 Mio. DM. Den Lehrgängen waren jeweils vierwöchige Maßnahmen nach § 41 a AFG vorgeschaltet (sog. Motivationslehrgänge).

3. Im Rahmen der Beschäftigungsinitiative der Landesregierung wird in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Sozialminister und dem Landesarbeitsamt Niedersachsen-Bremen ein landesweites berufliches Bildungs- und Beschäftigungsprojekt für arbeitslose Probanden der Bewährungshilfe entwickelt.. Dieses setzt sich zusammen aus:

a) beruflichen Umschulungsmaßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz mit Lehrabschluß

b) Beschäftigungsprojekten für arbeitslose junge Probanden im Rahmen der Jugendsozialarbeit „Arbeiten und Lernen"

c) Durchführung eines sog. Berufspraktischen Jahres.

zu a) Förderungsschwerpunkt sind die beruflichen Umschulungsmaßnahmen, da sie nach Auffassung der Arbeitsverwaltung besonders geeignet sind, die Arbeitsmarktchancen für die Teilnehmer langfristig zu verbessern.

zu b) Für jene Probanden der Bewährungshilfe, die die Förderungsvoraussetzungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) für die qualifizierenden Umschulungsmaßnahmen nicht erfüllen, kommt der Projektteil „Arbeiten und Lernen" in Betracht. Zielgruppe sind hier junge Arbeitslose, die ungünstige Voraussetzungen für eine Arbeitsaufnahme haben (Lernbehinderte, Sonderschüler und solche ohne Lehrabschluß). Der Projektteil besteht aus 20 Stunden Arbeit und 20 Stunden Weiterbildung. Gefördert wird z.B. der Ausbau oder die Renovierung von Wohnraum für arbeitslose junge Menschen, die Erstellung oder Renovierung von gemeinnützigen Einrichtungen sowie die Durchführung umwelt- und denkmalschützender und -erhaltender Maßnahmen. Die Arbeitsämter finanzieren über ABM den Arbeitsteil und die Lehrgangskosten für den Lernteil. Das Land gewährt einen Zuschuß bis zu 80 % der Materialkosten für die Beschäfti-

gung dieses Personenkreises an die Maßnahmeträger, d.h. freie und öffentliche Träger der Jugendarbeit, insbesondere Vereine der Straffälligenhilfe, Wohlfahrtsverbände und kirchliche Einrichtungen.

zu c) Das sog. Berufspraktische Jahr richtet sich an jüngere Arbeitslose ohne berufliche Qualifikation. Ziel dieser Maßnahme ist es, diesen Personenkreis zu stabilisieren und Grundlagen zur beruflichen Integration zu vermitteln. Die Maßnahme wird überwiegend betrieblich durchgeführt. Die Teilnehmer erhalten eine Berufsausbildungsbeihilfe. Die Verbesserung der Fähigkeit zur Arbeitsaufnahme und – soweit möglich – Heranführung an die Berufsausbildung soll insbesondere dadurch erreicht werden, daß am Arbeitsplatz Kenntnisse und Fertigkeiten anhand der jeweils anfallenden praktischen Arbeitsaufgaben vermittelt werden. Der Begleitunterricht dient insbesondere der berufsbezogenen Verbesserung der Allgemeinbildung. Die Arbeitsverwaltung geht davon aus, daß ein relativ hoher Prozentsatz der Jugendlichen anschließend in ein Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis übernommen werden kann.

4. Alle Projektteile können sowohl „gemischt" wie auch ausschließlich mit Probanden der Bewährungshilfe besetzt werden. Dies hängt u.a. von der räumlichen Struktur und der jeweiligen örtlichen Bedarfslage ab. Spezielle Probanden-Lehrgänge haben sich jedenfalls dort bewährt, wo der Maßnahmeträger eine zusätzliche sozialpädagogische Fachkraft zur Betreuung beschäftigt.

5. Um das arbeitsmarkt- wie auch kriminalpolitisch bedeutsame Vorhaben zu erproben, sollen bis zu 40 „**ABM-Mitarbeiter für berufliche Bildungs- und Arbeitsprojekte in der Bewährungshilfe**" bei der Justizverwaltung angestellt werden. Der Niedersächsische Sozialminister und das Landesarbeitsamt Niedersachsen-Bremen haben ihre Unterstützung zur Übernahme der Personalkosten für die Dauer eines Förderungszeitraums von bis zu zwei Jahren zugesagt.

Die Projektmitarbeiter sollen in enger Zusammenarbeit mit Referat PFS 01 („Ambulante Straffälligenhilfe") im Niedersächsischen Ministerium der Justiz folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Informationen über geplante Bildungsmaßnahmen und Beschäftigungsinitiativen für Probanden in der jeweiligen Region
- Einrichtung und Aufbau von Ausbildungs- und Arbeitsprojekten in enger Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung und Maßnahmeträger (Innungsverbände, Träger der Erwachsenenbildung, Freie Trräger der Straffälligenhilfe, Kirchen und Wohlfahrtsverbände)
- Auswahl der Teilnehmer durch Gruppen- und Einzelgespräche mit Probanden und deren Beratung über die Möglichkeiten solcher Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit den Maßnahmeträgern und Sozialleistungsträgern (Sozialämter und Arbeitsberater der örtlichen Arbeitsämter)
- Begleitung von sog. Motivationslehrgängen nach § 41 a AFG
- lehrgangsbegleitende Betreuung der Probanden durch Gemeinschaftsveranstaltungen und ergänzende Einzelfallbetreuung
- Auswertung und Dokumentation der jeweiligen Maßnahme.

Die Durchführung solcher Gemeinschaftsveranstaltungen und eine über den Einzelfall hinausgehende Tätigkeit des Projektmitarbeiters gehört nicht zu den Aufgaben, die kraft gesetzlichen Auftrags (z.B. §56 d Abs. 3 StGB) von dem Bewährungshelfer wahrzunehmen sind. Der Bewährungshelfer ist auf die individuelle Hilfe, Betreuung und Überwachung des Verurteilten festgelegt; der Projektmitarbeiter nimmt dagegen übergreifende Aufgaben wahr, die damit ein neues zu erprobendes Tätigkeitsfeld beinhalten. Er soll in dem jeweiligen Arbeitsamtsbezirk Ansprechpartner für die örtlichen Arbeitsämter, für die Maßnahmeträger, für die Bewährungshelfer und auch für die Probanden selbst sein.

Nach der bisherigen Planung sind folgende 30 Standorte vorgesehen, wobei in größeren Büros der Bewährunghilfe auch mehrere ABM-Projektmitarbeiter (insgesamt bis zu 40) eingesetzt werden können:

Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig: Braunschweig, Goslar, Salzgitter, Wolfsburg.

Oberlandesgerichtsbezirk Celle: Bückeburg, Buxtehude, Celle, Göttingen, Hameln, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Nienburg, Northeim, Osterholz-Scharmbeck, Peine, Stade, Uelzen, Verden, evtl. auch Cuxhaven.

Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg: Aurich, Brake, Cloppenburg, Delmenhorst, Emden, Leer, Lingen, Oldenburg, Osnabrück, Wilhelmshaven.

(Pressemitteilung des niedersächsischen Ministers der Justiz vom 19. 7. 1985)

Weiterer Ausbau der ambulanten Straffälligenhilfe in Vorbereitung: „Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekte für arbeitslose Probanden der Bewährungshilfe in Niedersachsen"

Von den fast 13.000 Probanden der Bewährungshilfe sind im Landesdurchschnitt ca. 60 % arbeitslos. Erfahrungen mit „Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekten" im Landgerichtsbezirk Hannover sollen nunmehr landesweit genutzt werden: Qualifizierende berufliche Umschulung nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Beschäftigungsprojekte im Rahmen der Maßnahme „Arbeiten und Lernen" sowie berufspraktische Fortbildung sollen nunmehr an 30 Standorten in Niedersachsen für arbeitslose Probanden der Bewährungshilfe eingerichtet werden, um der wachsenden Arbeitslosigkeit bei den Probanden der Bewährungshilfe entgegen zu wirken. In enger Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsverwaltung und Justizverwaltung und sog. Maßnahmeträgern

(Innungsverbände, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Freie Träger) wird die ambulante Straffälligenhilfe in Niedersachsen damit einen neuen Schwerpunkt erhalten.

Im Rahmen der Beschäftigungsinitiative der niedersächsischen Landesregierung werden dazu in enger Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Sozialminister und dem Landesarbeitsamt Niedersachsen-Bremen in allen Landgerichtsbezirken ab Oktober dieses Jahres bis zu 40 „ABM-Mitarbeiter" für Ausbildungs- und Arbeitsprojekte in der Bewährungshilfe für die Dauer eines Förderungszeitraums von zwei Jahren angestellt. Die Projektmitarbeiter sollen in der jeweiligen Region „Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekte" entwickeln und aufbauen helfen. Nach den bisherigen Planungen sind folgende Standorte – jeweils bei der Justizverwaltung – vorgesehen:

Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig: Braunschweig, Goslar, Salzgitter, Wolfsburg.

Oberlandesgerichtsbezirk Celle: Bückeburg, Buxtehude, Celle, Göttingen, Hameln, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Nienburg, Northeim, Osterholz-Scharmbeck, Peine, Stade, Uelzen, Verden, evtl. auch Cuxhaven.

Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg: Aurich, Brake, Cloppenburg, Delmenhorst, Emden, Leer, Lingen, Oldenburg, Osnabrück, Wilhelmshaven.

Hierzu erklärte der Niedersächsische Justizminister Walter Remmers: „Die Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekte für arbeitslose Probanden der Bewährungshilfe erscheinen mir als ein wichtiger Schritt, um die Zahl der zu vollstrekkenden Freiheitsstrafen noch mehr zu senken. Ein solches arbeitsmarkt- wie auch kriminalpolitisches bedeutsames Vorhaben setzt die engagiert Mithilfe aller Beteiligten voraus. Nur dadurch können neue Ideen zur Rückfallverhinderung wirksam erprobt werden, die zugleich den Stellenwert der Sozialen Dienste in der Strafrechtspflege bedeutsam erhöhen."

(Pressemitteilung des niedersächsischen Ministers der Justiz vom 19. 7. 1985)

Der offene Vollzug hat sich in Hessen auch 1984 bewährt.

„Seit Anfang 1982 laden wir Verurteilte, die sich auf freiem Fuß befinden und auch sonst geeignet sind, unmittelbar zum Strafantritt in den offenen Vollzug. 1984 haben von dieser Möglichkeit 53% der Verurteilten (= 460 Personen), bei denen sowohl die Staatsanwaltschaften als auch die Vollzugsanstalten die Geeignetheit zur unmittelbaren Aufnahme in den offenen Vollzug festgestellt haben, Gebrauch gemacht und sich zum Strafantritt in den offenen Vollzug gestellt. Nennenswerte Probleme sind dabei nicht entstanden."

Auf diesen besonderen Teilaspekt wies der Hessische Justizminister Dr. Herbert Günther hin, als er in Wiesbaden die Öffentlichkeit über die 84er Bilanz des offenen Vollzuges in Hessen unterrichtete.

Der Minister betonte, daß dieses Ergebnis erneut die seit über 3 Jahren praktizierte Regelung bestätige. Bei diesen 460 Verurteilten habe man die üblicherweise mit der Verbüßung im geschlossenen Vollzug verbundene Ausgliederung aus den sozialen Bindungen und dem Arbeitsprozeß vermeiden können. Mit wenigen Ausnahmen seien die vorgenannten Verurteilten als Freigänger eingesetzt und könnten daher regelmäßig ihrer Arbeit außerhalb der Justizvollzugsanstalten nachgehen. Aus der Zahl von 845 Ablehnungen zur Direktaufnahme in den offenen Vollzug durch die Vollzugsanstalten könne man aber auch ersehen, daß eine gründliche Prüfung erfolge. So würden in aller Regel keine Gewalt- und Sexualtäter oder erheblich suchtgefährdeten Personen unmittelbar in den offenen Vollzug aufgenommen.

Insgesamt waren im Jahr 1984 2.155 Gefangene (davon 1.633 Freigänger) im offenen Vollzug untergebracht. Bei den Freigängern handelte es sich zum überwiegenden Teil um Freigänger im freien Beschäftigungsverhältnis, also um Gefangene, die einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Justizvollzugsanstalt nachgehen, hierfür ein volles Entgeld erhalten und ert am Abend wieder in die Vollzugsanstalten zurückehren. 129 Gefangene nahmen im Wege des Freigangs an einer beruflichen oder schulischen Ausbildung teil.

394 Gefangene mußten im abgelaufenen Jahr aus dem offenen Vollzug abgelöst und in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt werden. Dies sind etwa 18% der insgesamt im offenen Vollzug untergebrachten Gefangenen. Dabei waren jedoch kaum spektakuläre, das Interesse der Öffentlichkeit im besonderen Maße erregende Vorkommnisse zu verzeichenen. Vielmehr handelte es sich bei diesem Personenkreis meist um Verurteilte, bei denen soziale Defizite, mangelnde Bereitschaft zur Arbeit oder Drogenabhängigkeit vorlagen.

Wiederum sehr günstig verliefen im abgelaufenen Jahr die Urlaubsgewährungen im offenen Vollzug, die gegenüber dem Vorjahr um 18% auf 22.538 Urlaube zurückgingen. Lediglich bei 0,19% (Vorjahr: 0,2%) der gewährten Urlaube im offenen Vollzug kam es zu einem Mißbrauch. Nach Abzug der zwar verspätet, aber freiwillig zurückgekehrten Gefangenen ergibt sich sogar nur eine Mißbrauchsquote von 0,08%. Die entsprechenden Zahlen bei den gewährten Ausgängen lauten 1,94% und 1,16% (verspätet, oder freiwillig zurückgekehrte Gefangene), beim Freigang 4,47% und 2,08%.

Trotz der auch im Jahre 1984 allgemeinen schlechten Arbeitsmarktslage gelang es dank der intensiven Zusammenarbeit der Vollzugsbehörden mit den örtlichen Arbeitsämtern und dank zahlreicher guter Kontakte zu Firmen, eine ausreichende Anzahl von Freigängern in Arbeitsverhältnisse zu vermitteln. Die 1.488 im offenen Vollzug untergebrachten Freigänger (Freigänger mit freiem Beschäftigungsverhältnis – Freigänger in Ausbildung) erhielten 1984 insgesamt über 6,5 Mio. DM an Lohnzahlungen und Ausbildungsbeihilfen. Ferner gingen rund 920.000 DM „sonstige Zahlungen" auf ihren Konten ein. Dieses Geld wurde im wesentlichen wie folgt verwendet:

a) Unterhaltszahlungen
und Familienunterstützungen ..... 1.377.310 DM

b) Schuldentilgungen: ..... 548.995 DM

c) Haftkostenbeiträge: ..... 1.073.247 DM

d) Zahlung von Gerichtskosten: ..... 161.024 DM

e) eigener Lebensunterhalt, Fahrtkosten pp.: ..... 3.092.408 DM

f) sonstige Auszahlungen und Anschaffungen: ..... 317.771 DM

Den aus dem offenen Vollzug entlassenen Gefangenen wurde bei ihrer Entlassung 640.317 DM an Bargeld ausgezahlt.

Minister Dr. Günther zeigte sich über das Ergebnis sehr befriedigt. Er sprach den Mitarbeitern in den Vollzugsanstalten seinen Dank aus. Nur deren unermüdlichen Einsatz sei es zu verdanken, daß man auch 1984 diese erfreuliche Bilanz habe vorlegen können.

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 17. 7. 1985)

AIDS im Strafvollzug: Kein Grund zur Hysterie Probleme und Risiken müssen jedoch nüchtern gesehen werden

„Die Diskussion um die Krankheit AIDS hat jetzt auch den Justizvollzug erfaßt. Panikmache und Hysterie sind in diesem Zusammenhang völlig unangebracht. Die für den Strafvollzug Verantwortlichen müssen aber erkennen, daß große Probleme durch AIDS entstehen werden und alle Maßnahmen so rechtzeitig getroffen werden müssen, daß Gefangene und Bedienstete so gut wie möglich geschützt sind. Die Gesundheitspolitiker sind zu einer sofortigen Intensivierung der Anstrengungen aufgerufen, auch zur Prüfung der Frage, ob AIDS in das Bundesseuchengesetz aufgenommen werden muß."

Mit diesen Worten kommentierte der hessische Justizminister Dr. Herbert Günther die in den letzten Wochen anhaltende Diskussion der Öffentlichkeit um AIDS.

Zur Situation im hessischen Strafvollzug führte der Minister aus, daß zur Zeit ca. 20 – 30 Gefangene als sog. HLTV III-VirusTräger bekannt seien. Dies dürfte man aber nicht mit einer AIDS-Erkrankung gleichsetzen. Zwar sei jeder AIDS-Erkrankte Träger von HLTV III-Viren, aber nicht jeder Virus-Träger sei AIDS-krank oder werde an AIDS erkranken.

Seit vergangenem Jahr befassen sich die Verantwortlichen im hessischen Justizvollzug intensiv mit dem Problem AIDS. Im Oktober 1984 wurde eine vollzugsinterne Arbeitsgruppe gebildet, der Anstaltsärzte und Verwaltungsfachleute angehören. In vier Arbeitstagungen konnten sich die Anstaltsärzte und auch Anstaltsleiter über den neuesten medizinischen Stand informieren. Dank Frau Prof. Helm vom Zentrum für Innere Medizin der Frankfurter Uni-Klinik war es bisher in fünf Informationsveranstaltungen möglich, den Ärzten und dem Krankenpflegedienst aller hessischen Vollzugsanstalten sowie den übrigen Bediensteten, aber auch teilweise den Gefangenen der Frankfurter Haftanstalten die notwendigen Fakten zu vermitteln. In anderen Anstalten unterrichten die jeweiligen Anstaltsärzte Bedienstete und Gefangene über die Problemlage.

In zwei Merkblättern an alle Bediensteten und Gefangenen hat das Justizministerium zu den Fragen Stellung genommen:

Was ist AIDS? Wer ist krank? Wie wird das HLTV III-Virus übertragen? Wie schützt man sich?

Als weitere Maßnahmen sind beabsichtigt:

- Ab sofort: Untersuchung aller Gefangenen (auf freiwilliger Basis) durch den Blutspendedienst Hessen, das Integrierte Untersuchungsamt Südhessen und das Paul-Ehrlich-Institut in Frankfurt/M. (ein erster Überblick über die Gesamtsituation wird bereits Mitte September dieses Jahres vorliegen).
- Angebote an alle Bediensteten, sich ebenfalls durch den Anstaltsarzt untersuchen zu lassen.
- Nach Bedarf: weitere Informationsveranstaltungen für Gefangene und Bedienstete.
- Fortlaufende Unterrichtung der Anstaltsärzte über den Stand der Wissenschaft (in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales).
- Unterstützung von Selbsthilfegruppen (ähnlich wie bei der Betreuung von Drogen- und Alkoholabhängigen).
- Sofern derzeit möglich: Konkretisierung von Schutzmaßnahmen für Bedienstete.

Minister Dr. Günther betonte, daß nach seinem Eindruck die AIDS-Forschung in der Bundesrepublik Deutschland noch viel zu stiefmütterlich behandelt werde. Hier müßten sofort konzentriert öffentliche Gelder eingesetzt werden, um den genauen Ursachen und den Wirkungen der Krankheit sowie ihrer erfolgversprechenden Bekämpfung auf die Spur zu kommen. Auch die Information der Öffentlichkeit durch die zuständigen Behörden müsse erheblich verstärkt werden. Aus Sicht des Strafvollzuges bedürfe es einer gründlichen Prüfung der Frage, ob AIDS nicht in das Bundesseuchengesetz aufgenommen werden müsse. Die Untersuchungen der Gefangenen im Strafvollzug könnten derzeit nur auf freiwilliger Basis durchgeführt werden. Dieses Problem wie auch eine Reihe weiterer juristischer Fragen wären eindeutig gelöst, wenn es bezüglich AIDS eine klare gesetzliche Regelung, z.B. durch das Bundesseuchengesetz, gebe. Damit wäre auch eine wichtige Voraussetzung wirksamer Vorsorgemaßnahmen für Vollzugsbedienstete geschaffen.

Abschließend wies der Minister darauf hin, daß er alle Aspekte, die AIDS für den Strafvollzug mit sich bringe, mit seinen Kollegen auf der nächsten Justizministerkonferenz im September ausgiebig erörtern wolle.

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 19. 8. 1985)

Für Sie gelesen

Gefangenenbildungswerk Dr. Fritz Bauer erhält 90.000 DM

Der hessische Justizminister Dr. Herbert Günther konnte jetzt dem Gefangenenbildungswerk Dr. Fritz Bauer in Kassel mitteilen, daß die hessische Landesregierung dem Bildungswerk eine Zuwendung in Höhe von 90.000 DM bewilligt habe.

Das Gefangenenbildungswerk kümmert sich seit vielen Jahren in vorbildlicher Art und Weise um kulturelle und sportliche Belange von Gefangenen in allen hessischen Vollzugsanstalten. Mit dem Geld wird das Gefangenenbildungswerk in vielen Anstalten Sportbekleidung und Sportgeräte für die Gefangenen anschaffen sowie einzelne Sportprojekte durchführen. Aber auch nur stundenweise beschäftigte Sportlehrer erhalten hiervon eine Vergütung, da alleine mit dem festangestellten Personal der Sportbetrieb in den Vollzugsanstalten nicht in vollem Umfang aufrechterhalten werden könnte.

Minister Dr. Günther wies auf die besondere Bedeutung des Gefangenensports hin, da hier ein außerordentlich wichtiges Moment für die pädagogische Arbeit gegeben sei. Er dankt dem Gefangenenbildungswerk Dr. Fritz Bauer für die bisher geleistete Arbeit.

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 7. 8. 1985)

Strafverfolgungsstatistik 1984: Trendumkehr in der Strafrechtspflege

Nach jahrelangem Anstieg ging die Zahl der Verurteilten in der Niedersächsischen Strafjustiz 1984 erstmals zurück (– 5,3%). Die Verminderung um 4.858 Verurteilte gegenüber dem Vorjahr kommt jedoch nicht überraschend, weil sich die Zahl der Tatverdächtigen nach der Polizeilichen Kriminalstatistik zwischen 1982 und 1984 schon um rund 9.300 Personen verringert hatte. Nicht rückläufig ist allerdings die Zahl der verurteilten Frauen; gleichwohl ist ihr Anteil an allen Verurteilungen (14%) noch immer deutlich geringer, als ihr Anteil an der polizeilich registrierten Gesamtkriminalität (24%) erwarten läßt.

1984 sind gegenüber dem Vorjahr deutlich weniger Jugendliche und Heranwachsende verurteilt worden. Dazu erklärte der Niedersächsische Minister der Justiz, Walter Remmers: „Die Zahlen können uns noch nicht völlig beruhigen. Es bleibt abzuwarten, wie weit sinkende Bevölkerungszahlen – also insbesondere Abnahme der Zahl junger Menschen – auch sinkende Verurteiltenzahlen zur Folge haben. Unabhängig von dieser Entwicklung gilt es, erzieherische Ansätze des Jugendstrafrechts weiter zu stärken. Insbesondere in Zeiten erhöhter Arbeitslosigkeit muß alles getan werden, um der Rückfallgefährdung junger Menschen entgegenzuwirken."

(Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministers der Justiz – Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit – vom 7. 8. 1985)

Horst Stenger: Berufliche Sozialisation in der Biographie straffälliger Jugendlicher. Kriminologische Studien, Band 46, Otto Schwartz, Göttingen 1984, kart. 587 S. DM 59,–

Horst Stenger stellt seine Dissertation als „Feinanalyse beruflicher Sozialisationsbedingungen" (S. 21) vor, deren Grundlagencharakter die Richtung künftiger Forschung andeuten solle. Er hat eine Fülle von Material bearbeitet, überwiegend aus Interviews mit acht inhaftierten und sechs entlassenen jugendlichen Straftätern aus einer Jugendstrafanstalt in Nordrhein-Westfalen.

Im ersten empirischen Teil werden die Angebote des bundesrepublikanischen Jugendstrafvollzugs im Bereich Arbeit und Ausbildung aufgelistet und kritisch bewertet.

Arbeit im Unternehmerbetrieb stuft Stenger als dequalifizierende Tätigkeit ein, weil die Jugendlichen durch eingedrillte formale Arbeitstugenden (Pünktlichkeit, Regelmäßigkeit, Fleiß, Gehorsam), denen er allerdings Mittelcharakter zugesteht, zu monotonen, repetitiven, unbefriedigenden Arbeitsvorgängen angehalten werden. Der Autor spricht diesen Tätigkeiten jeden pädagogischen Transferwert für das Beschäftigungssystem ab. Es ist sogar folgende pädagogische Ironie zu bemerken: „Sowohl ein Erfolg bei der Erziehung zu Arbeitstugenden als auch ein Mißlingen dieser Erziehungsversuche beläßt den Jugendlichen nach der Entlassung auf der untersten Ebene im Beschäftigungssystem." (S. 17) Die Alternative kann demnach nur Berufsausbildung heißen. In diesem im Jugendvollzug auf handwerkliche und industrielle Berufe eingeengten Bereich leiste der Vollzug Beachtliches. Allerdings deckt der Autor auf, daß die vollzugsideologische Auffassung, eine Berufsausbildung habe immer integrative Effekte, uneingeschränkt nur für die Integration in den Vollzug zutreffend sei. Die unbestritten bessere, weil handwerklich und inhaltlich orientierte Vollzugsausbildung trage jedoch durch eklatante Praxisferne zur Gefährdung der berufssozialisatorischen Integration des haftentlassenen Jugendlichen bei. Zu diesem Negativposten, der aus den Diskrepanzen zwischen vollzuglicher Ausbildung und der im Beschäftigungssystem entsteht, gesellen sich in konjunkturellen Krisenzeiten die traditionellen Stigmatisierungseffekte. Treffen diese multifaktoriellen Behinderungen mit ungenügenden sozialen Kompetenzen und einem entsprechend strukturierten Umfeld auf seiten des Jugendlichen zusammen, ist die Rückfälligkeit so gut wie programmiert. In diesem Zusammenhang verweist Stenger auf die kriminologische Literatur, auf kritische Bemerkungen, daß der integrative Beitrag berufsbildender Maßnahmen im Vollzug oft überschätzt wird (z.B. Müller-Dietz, Cyprian, Quensel, Schmehl).

Im Detail wird beleuchtet, daß es sich beim Integrationsprozeß nicht um passive Anpassung handeln, sondern daß der Jugendliche die nötigen Hilfestellungen bekommen sollte, damit sein Autonomiestreben zu einer Steigerung der fachlichen und sozialen Kompetenzen führt, die ihn zur Aneignung der sozialen Umwelt (zu kritischer Integration) befähigen.

Berufliche Sozialisation („jegliche Prägung von Individuen für und durch Tätigkeiten im Beschäftigungssystem", Lempert, Berufliche Bildung als Beitrag zur gesellschaft-

lichen Demokratisierung, Frankfurt 1974) als dritte Sozialisatrionsebene nach Familie und Schule birgt vor allem bei jugendlichen Delinquenten die Gefahr einer weiteren sozialen Ausgliederung, wenn anstelle von Sinnhaftigkeit und beruflicher Identifikation Drill und Zuweisung von Ausbildungsberufen gesetzt werden, die den „Sozialcharakter des Lohnarbeiters" verfestigen. Dieser zeichnet sich aus durch Gleichgültigkeit, Beschränkung der Verantwortlichkeit, Egoismus und Unsolidarität (Bammé, Holling, Lempert, Berufliche Sozialisation, Fernuni Hagen 1981).

Stenger vergleicht seine Thesen mit verschiedenen Devianz- und Delinquenztheorien, stellt ähnliche theoretische Ansätze und vertiefende eigene Thesen vor. Der Autor steht ausdrücklich auf der Seite der Jugendlichen, die als schwächste Mitglieder nicht vom Staat sondern von der Gesellschaft sozialisatorisch behandelt werden sollten. Er sieht Delinquenz als Bedürfnisbefriedigung sozial Inkompetenter, denen infolge sozialer Ausgliederungen im Spannungsfeld Familie–Schule–Ausbildung keine legalen Möglichkeiten der Bedürfnisbefriedigung zur Verfügung stehen. Bindungen an Peer-Gruppen (Cliquen) können devianz- und deliquenzverstärkend wirken. Vielerorts wird verkannt, daß auch hinter scheinbar mutwilligem Delinquenzverhalten echte Leistungsbereitschaft und Suche nach Sinnhaftigkeit stehen.

Unter diesen Aspekten beurteilt Stenger die funktionalen Lernprozesse im Jugendvollzug als Behinderung der Integration in die Gesellschaft. Denn im Vollzug finde weitgehend, wie gesagt, die Integration des Jugendlichen in den Vollzug statt. Aber: „Berufsausbildung ist eine Möglichkeit zur Entwicklung gesellschaftsintegrierender Kompetenzen und zur Überwindung bzw. Neutralisierung negativer Vollzugseinflüsse." (S. 573).

Allen Vollzugspraktikern, besonders den im Jugendvollzug tätigen, wird die Lektüre dieser eloquenten Analyse, die in ihrem lehrbuchhaften Aufbau betont berufspädagogisch ausgerichtet ist, empfohlen. Über die überwiegend von Optimismus und/oder Pessimismus geprägten berufssozialisatorischen und allgemein-integrativen Bemühungen der „Praktiker" hinaus eröffnet diese Analyse Möglichkeiten differenzierender Einsichten in die komplizierten Bedingungen der „normalen" Sozialisation, der Devianz und Delinquenz sowie umsetzbare Möglichkeiten, den Außenseitern der Gesellschaft empathisch bei der Erlangung von Durchhaltevermögen (= „das Maß an realisierter personaler Autonomie und Handlungskompetenz bzw. in anderer Perspektive den bis dahin entwickelten Grad an Frustrations- bzw. Entfremdungstoleranz", S. 570) zu helfen.

Hans Peter Fröhlich

Gewalt und Verbrechen. Wie viel Realität können wir ertragen? (Der Monat, Neue Folge 293). Beltz Verlag, Weinheim/Basel 1984. 192 S. DM 18,–

„Der Monat" („internationale Zeitschrift für Politik und Kultur") hat seit einiger Zeit sein Gesicht gewandelt. Heft Nr. 293 der neuen Folge befaßt sich schwerpunktmäßig mit den vieldiskutierten Themen der Kriminalitätsentstehung und Verbrechensbekämpfung. Dies geschieht von ganz unterschiedlichen – praktischen und wissenschaftlichen – Standorten aus. Auch die Fragestellungen unterscheiden sich in mehrfacher Hinsicht. Gerade das macht den besonderen Reiz des Heftes aus. Viel ist davon die Rede, wie die Kriminalität „in den Köpfen" und in den Massenmedien sich darstellt, welche Befürchtungen und Erwartungen in bezug auf Verbrechen und deren Zurückdrängung gesellschaftlich eine Rolle spielen. Aber auch den Wissenschaftlern, den Kriminologen etwa, wird kräftig am Zeug geflickt. Melvin E. *Lasky*, einer der Mitbegründer der Zeitschrift, meint: „Es ist schwierig, sich einen klaren Überblick zu schaffen, zumal kaum ein Kriminologe mit dem anderen übereinstimmt und uns dazu noch eine neue Flut von Sozialwissenschaftlern, Psychologen, Soziologen und Strafrechtlern mit den verschiedensten Versionen der Verfehlungen oder Fehlleistungen (der anderen) und der fehlenden Leistungen (unserer) überschwemmt" (S. 3 f.).

Ist es ein Zufall, daß unter den Verfassern der einzelnen Beiträge die Kriminologen eindeutig in der Minderzahl sind? Jedenfalls sind im Heft neben Soziologen, Wirtschaftswissenschaftlern und Juristen nicht zuletzt Journalisten, Kulturkritiker und Schriftsteller vertreten. Mag auch dem Leser die Vielzahl der Themen und Überlegungen verwirrend erscheinen – ihm wird auf knapp 200 Seiten reichlich Stoff zum Nachdenken geboten. Daß dies in verständlicher, gefälliger Form geschieht, dürfte dem Zweck, das schwierige Thema einem breiteren Leserkreis zu erschließen, entgegenkommen. Die Kehrseite besteht freilich darin, daß manches nicht ohne Vereinfachungen abgeht. Aber das ist bei einer journalistischen Aufbereitung des Stoffes vielfach gar nicht anders denkbar.

Da werden etwa allgemeine gesellschaftliche Zusammenhänge hergestellt, wenn James Q. Wilson über „Amerikanische Kultur und Verbrechen" und Christie Davies über „Das Verbrechen in einer bürokratisierten Welt" schreiben. Entsprechendes gilt auch für Micha Guttmanns Beitrag über „Medien, Macht und Makel", der die Kriminalitätsberichterstattung der Massenmedien zum Gegenstand hat. Persönliche Erfahrungen über ihre Tätigkeit „Als Strafverteidigerin in der Sowjetunion" teilt Dina Kaminskaya mit. Mit kritischen Beiträgen warten nicht zuletzt die deutschen Autoren auf, die bestimmte Erscheinungsformen von Gewalt, Kriminalität und Verbrechensbekämpfung aufgreifen. Das gilt etwa für Viola Roggenkamps Auseinandersetzung mit der „Gewalt gegen Frauen". Werner Hill sieht in seinem Beitrag „Kriminalitätsbekämpfung im Computerzeitalter" Tendenzen heraufdämmern, welche die Freiheit des Staatsbürgers gefährden könnten. Gisela Bleibtreu-Ehrenberg registriert grundsätzliche Fehlentwicklungen im Jugendschutz („An der Realität vorbei").

Mancher wird die hier (und anderwärts) formulierte Kritik einseitig und überzogen finden – lehrreich ist sie allemal. Deutlich wird einmal mehr, wie wichtig es ist, sich sorgfältig zu unterrichten, sich von Halbwahrheiten und Vorurteilen freizumachen, wenn man sich mit Kriminalität und ihrer Bekämpfung auseinandersetzt. Guttmann erblickt dementsprechend die Aufgabe der Massenmedien darin, „die Kriminalität als Phänomen der Gesellschaft zu beobachten, die Strafjustiz kritisch zu begleiten und den Leser und Zu-

schauer wahrheitsgemäß zu informieren" (S. 123). Die Gretchenfrage freilich, was gegen das Verbrechen wirklich getan werden kann, beantwortet Wilson recht eindeutig: „Die Umstände, die das Verbrechen am unmittelbarsten beeinflussen – die Familienstruktur, die moralische Entwicklung, das Maß an persönlicher Freiheit –, sind gerade diejenigen, die wir nicht so ohne weiteres ändern können oder aus einseitigen Gründen nicht ändern wollen. Die Umstände, die wir ändern können, wenn vielleicht auch nicht so sehr, wie wir gerne möchten, sind diejenigen, die nur einen geringen Einfluß auf das Verbrechen haben – Gesetze, polizeiliche und Strafverfolgungstaktiken und staatliche Arbeitsbeschaffungsprogramme" (S. 44).

Heinz Müller-Dietz

Franz Streng: Strafzumessung und relative Gerechtigkeit. Eine Untersuchung zu rechtlichen, psychologischen und soziologischen Aspekten ungleicher Strafzumessung (R. v. Decker's rechts- und sozialwissenschaftliche Abhandlungen Bd. 23). R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Heidelberg 1984. XX, 458 S. DM 174,–.

Das Phänomen ungleicher Strafzumessung ist seit langem Wissenschaft und Praxis geläufig. Zum Teil scheint man sich mehr oder minder damit abgefunden zu haben, zum Teil bemüht man sich mit Hilfe unterschiedlichster Ansätze das Problem zu bewältigen. Nicht selten spielt man es auch unter Hinweis darauf herunter, daß kein Fall ganz dem anderen gleiche, so daß ungleiche Strafzumessung in Wahrheit gar keine sei, weil sich die Unterschiedlichkeit der Strafen letztlich aus der Besonderheit, wenn nicht gar Einzigartigkeit der jeweiligen Fälle erkläre. Daran ist natürlich richtig, daß es in der Tat kaum restlos deckungsgleiche Fälle gibt, berücksichtigt man die Vielzahl der Umstände, die der Richter hinsichtlich der Persönlichkeit des Täters und der Tat nach § 46 Abs. 2 StGB zugrundegelegt hat. Ebenso bleibt aber auch richtig, daß sehr wohl Fälle existieren, die sich hinsichtlich ihres Schweregrades miteinander vergleichen lassen und dementsprechend auch Anlaß geben, über regionale Unterschiede in der Strafzumessungspraxis nachzudenken. Was Verurteilte (und damit auch Strafgefangene) als Ungleichbehandlung und Ungerechtigkeit subjektiv erleben, gibt es also objektiv durchaus. Natürlich kann hier nur die Frage nach Herstellung „relativer" Gerechtigkeit aufgeworfen werden; absolute Gerechtigkeit zu gewährleisten ist Menschen nun einmal verwehrt.

Erlebte und wahrgenommene Ungleichheit in der Strafzumessung kann eine ganze Reihe nachteiliger Folgen auslösen: Zum einen widerspricht sie dem Gleichbehandlungsgebot der Verfassung (Art. 3 GG). Zum anderen kann die gesellschaftliche Bereitschaft, Strafnormen zu respektieren, beeinträchtigen und die Anerkennung dessen, was rechtens ist, mindern. Schließlich kann sie sich auf die Bereitschaft des Verurteilten, an seiner sozialen Eingliederung mitzuwirken, negativ auswirken. In der Summe sind von ungleicher Strafzumessung alle – im wahrsten Sinne des Wortes – betroffen: Straftäter, Opfer und Gesellschaft. Insofern sind die „sozialen Folgekosten" einer solchen Praxis möglicherweise höher, als man sich gemeinhin vorstellt.

Die vorliegende Heidelberger Habilitationsschrift geht diesem Problem auf einer überaus breiten fachlichen und gediegenen empirischen Grundlage nach. Sie will (er-)klären, weshalb es bisher trotz zahlreicher theoretischer Bemühungen (Strafzumessungslehre), einer langjährigen Praxis und auch der Regelungen des § 46 StGB (als Maßstab) nicht gelungen ist, weitgehende Gleichheit in der Strafzumessung durchzusetzen. Dabei spürt sie nicht zuletzt dem Einfluß sog. außerrechtlicher Faktoren auf die Strafzumessung nach. Die im Zuge dieser Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse sollen dann für Überlegungen fruchtbar gemacht werden, wie mehr Gleichheit und damit „Strafgerechtigkeit" erreicht werden kann. Dieses umfassende Arbeitsprogramm hat Verf. mit Hilfe verschiedener fachlicher Ansätze und Methoden in Angriff genommen. So hat er sich auf der einen Seite vertrauter rechtswissenschaftlicher (dogmatischer) Vorgehensweisen bedient; auf der anderen Seite hat er auf sozialwissenschaftliche und kriminologische Verfahren und Fragestellungen zurückgegriffen.

Vergleichbar breit angelegt ist auch der empirische Teil der Untersuchung: Verf. hat (1979/80) niedersächsische Richter und Staatsanwälte befragt, indem er ihnen gedachte (fiktive) Fälle zur Beurteilung vorgelegt hat. Die hierbei verwendeten Fragebögen enthielten eine Vielzahl von Gesichtspunkten, die Rückschlüsse auf die berufliche Entwicklung und Tätigkeit, das berufliche Selbstverständnis und die Art und Weise des Vorgehens wie der Argumentation zulassen. Im einzelnen kamen vom ersten Fragebogen 525 Exemplare, vom zweiten Fragebogen 503 Exemplare auswertbar ausgefüllt zurück; das bedeutete einen Rücklauf von 63,9 % bzw. 61,3 %. Damit stand Verf. ein empirisches Material zur Verfügung, das in der Tat weitreichenden Überlegungen und Schlußfolgerungen Raum gab. Welchen Umfang es hat, zeigt der allein über 100 Seiten umfassende Anhang des Werkes, der Anschreiben, Fragebogen und Tabellen wiedergibt. Da sind im einzelnen (statistisch) etwa aufgelistet: Beschreibung und Wahrnehmung der beruflichen Tätigkeit, Aussagen zur Kriminalitätsentstehung, Gesichtspunkte der Verfahrensgestaltung, Bedeutung der Strafzwecke, Schuld, Vorgehen bei der Strafzumessung, die für einen Strafrichter und für einen Staatsanwalt als notwendig erachteten Eigenschaften, kriminalpolitische Aussagen, Angaben zum Strafmaß hinsichtlich der gedachten Fälle, Sozialdaten, Aus- und Fortbildung.

Ausgebreitet, aufbereitet und ausgewertet wird dieses Material in 16 Kapiteln, die gleichzeitig die wichtigsten normativen und empirischen Probleme der Strafzumessung – aus der Sicht der verschiedenen fachlichen Disziplinen – zur Sprache bringen. Verf. umschreibt zunächst das Problem der Strafungleichheit vor dem Hintergrund der rechtlichen und sonstigen Bedingungen der Bundesrepublik Deutschland. Er schildert dann bisherige Untersuchungen zu den Ursachen von Strafungleichheit. Anschließend stellt er sein eigenes empirisches Vorgehen dar und begründet es des näheren. Im Mittelpunkt der weiteren Kapitel steht vor allem die Bedeutung der einzelnen erfragten Bereiche für die Strafzumessung (z.B. Tätigkeitsmerkmale, Merkmale der sozialen Herkunft, Merkmale der Aus- und Fortbildung, Wahrnehmung der eigenen Berufstätigkeit, Rollenauffassung, Vorstellungen von Schuld, Verantwortung und Strafzwecken, Entscheidungsprozeß, Bewertung einzelner Sanktionsarten). Die Ergebnisse der Untersuchung – die hier nur angedeutet werden können – lassen deutliche Zusammenhänge zwischen Merkmalen der Herkunft, Persönlichkeitszügen,

ausgeübter Tätigkeit und Einstellungen (vor allem zu den Strafzwecken) und dem Strafzumessungsverhalten der Richter erkennen. Außerrechtliche Faktoren spielen hiernach eine wesentliche Rolle bei der Strafzumessung. Die Folgerungen, die Verf. daraus zieht, sind entsprechend vielfältig. Da wird die Verankerung von Strafzumessungspsychologie in der Aus- und Fortbildung zu bedenken gegeben. Größeres Gewicht legt Verf. indessen einer gesetzlichen Festlegung der Schulddefinition und des Rangs der Strafzwecke bei. Ebenso fordert er eine stärkere Einschränkung der gesetzlichen Strafrahmen; die Spielräume, die der Richter insoweit hat, scheinen Verf. zu weit. Vor allem fordert er die Einführung eines computergestützten Informationssystems, das er als Kernstück einer Strafzumessungsreform ansieht. Es soll den Richter über die Strafzumessungspraxis auf dem laufenden halten, ihm eine Selbstkontrolle ermöglichen und die revisionsgerichtliche Überprüfung von Strafzumessungsentscheidungen erleichtern helfen. Mit Hilfe dieser technischen Möglichkeiten, die ja auf anderen Feldern der Verbrechensbekämpfung bereits genutzt werden, glaubt Verf. dann auf längere Sicht doch mehr Gleichheit in der Strafzumessung herbeiführen zu können.

Wie immer man jene Vorschläge im einzelnen bewerten mag – die überaus gründliche Untersuchung arbeitet nicht nur ein reiches Material auf, sondern weist Praxis und Theorie der Strafzumessung auch neue Wege. Sie dürfte auf die weitere Diskussion über die Strafzumessung einen wesentlichen Einfluß gewinnen. Nicht zuletzt dem Strafvollzug selbst gibt sie Stoff zum Nachdenken – zum einen, weil ihn 48,2 % der Befragungsteilnehmer als „zu wenig auf Resozialisierung ausgerichtet" beurteilten und nur 27,2 % als „im wesentlichen sinnvoll und richtig durchgeführt" ansahen, zum anderen, weil sich eben Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit von Strafen auf die Behandlung des Gefangenen auswirkt.

Heinz Müller-Dietz

Rolf Steinberg: Friedrich Joseph Haass und der russische Strafvollzug im 19. Jahrhundert (Strafvollzug – Randgruppen – Soziale Hilfen. Hrsg. von Gerhard Deimling Bd. 4). Verlag Peter Lang, Frankfurt a.M./Bern/New York/Nancy 1984. XII, 170 S. SFr 42,–

Friedrich Joseph Haass war ein deutscher Arzt, der seit 1806 in Moskau lebte und arbeitete und dort auch einen Großteil seines Lebens verbrachte. Aus Münstereifel stammend (1780), hatte er zunächst in Jena Philosophie, dann in Göttingen Medizin studiert, um dann seine medizinischen Studien in Wien fortzusetzen. Dort hatte er sich schließlich bereit erklärt, als Hausarzt in die Dienste einer russischen Fürstin zu treten. In Moskau war er aber in der Folgezeit nicht nur als Arzt tätig; vielmehr widmete er einen erheblichen Teil seiner Zeit und Kraft der Fürsorge für (Straf-)Gefangene und der Betreuung Straffälliger. Innerhalb der 1818 gegründeten Gefängnis-Schutzgesellschaft, die sich nach dem Muster entsprechender englischer Privatvereine Straffälliger annahm, spielte Haass bald eine maßgebliche Rolle. Diese Gesellschaft hatte sich „die moralische Besserung der Verbrecher und die Milderung des Zustandes der Häftlinge" zum Ziel gesetzt.

Der Zustand des Gefängniswesens im zaristischen Rußland war noch ungleich reformbedürftiger als im westlichen Europa. Das hatte auch John Howard, der ja schom lange zuvor (1777) seine mahnende Stimme erhoben hatte, bei seiner Besichtigung russischer Strafanstalten im Jahre 1790 festgestellt. Zwar hatten aufgeklärte russische Herrscher, namentlich Katharina II., zur Milderung der Strafen beigetragen, etwa auf die Vollstreckung der Todesstrafe verzichtet, aber auch die Folter abgeschafft. Jedoch war nach wie vor die Knute, die Auspeitschung, die sich oft in lebensbedrohlicher Weise auswirkte, im Schwange. Vor allem aber spotteten die Verhältnisse in den Strafanstalten jeder Beschreibung. So gab es weder Trennung der Geschlechter noch nach dem Alter. Untersuchungsgefangene und Verurteilte waren gemeinsam untergebracht. Im Moskauer Militärgefängnis befanden sich in einem einzigen Raum 130 Gefangene. Oft litten sie Hunger, machten sie einen kranken, verwahrlosten Eindruck. Im angeketteten Zustand war ihre Bewegungsfreiheit stark eingeschränkt. Um den Strafvollzug kümmerte man sich wenig, gab es doch die billigere und einfachere Möglichkeit der Verbannung. Viele Gefangene mußten in endlosen Kolonnen aneinandergeschmiedet – wiederum ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht – den Marsch in die menschenleeren Weiten Sibiriens antreten. Sie litten vielfach keine geringeren Qualen als diejenigen, die im Gefängnis saßen.

Haass konnte und mochte diesem Elend nicht tatenlos zusehen. Er war das, was man einen „Menschenfreund" nennt. Als (katholischer) Christ fühlte er sich zum Handeln verpflichtet. Er wurde mit Eingaben, Verbesserungsvorschlägen und ganz konkreten Hilfen – nicht zuletzt finanzieller Art – aktiv; im Laufe der Zeit so sehr, daß er von manchen gar als Quälgeist und Belastung empfunden wurde. Haaass entwarf keine großen Pläne für die Reform des Strafvollzugs und die Behandlung der Gefangenen. Seine Sorge galt dem hilfebedürftigen Inhaftierten. Dessen Los wollte er lindern, die Eingliederung nach der Entlassung erleichtern. Deshalb orientierte er seine Tätigkeit an den Bedürfnissen des einzelnen Gefangenen. Erträgliche Unterbringungs- und Haftbedingungen, ausreichende Ernährung, Bekleidung und Gesundheitsfürsorge und vieles andere mehr waren seine Ziele. Um die Haftentlassenen und deren in Not geratene Familioen kümmmerte er sich. Auch das russische Verbannungswesen wollte er humanisieren. Ein Schritt bestand darin, leichtere Ketten für den Weg in die Verbannung zu entwickeln und einzuführen. Freilich drang Haass nicht immer mit seinen Vorschlägen durch. Nicht selten scheiterte er an der Schwerfälligkeit des staatlichen Apparates und der Gleichgültigkeit der Mitmenschen. Dennoch stand vielen Zeitgenossen auch noch nach seinem Tod (1853) seine Menschlichkeit und sein gelebtes Christentum vor Augen. Es überrascht deshalb nicht, daß er von den Armen Moskaus und den Angehörigen Straffälliger als „heiliger Doktor" verehrt wurde.

Leben und Werk dieses Mannes waren denn auch wiederholt Gegenstand von Darstellungen und wissenschaftlichen Untersuchungen. Auch bekannte Schriftsteller haben sich seiner angenommen (z.B. Maxim Gorkij, F. M. Dostojewskij, Anton Cechov, Alexadner Solzenizyn, Lew Kopelew). In Deutschland ist Haass zunächst durch die Übersetzung der russischen Biographie von A. F. Koni (1899) bekannt geworden, um dann immer wieder in Vergessenheit zu geraten. Nach zwischenzeitlichen Einzelstudien ist er

vor allem anläßlich seines 200. Geburtstages (1980) wiederentdeckt worden. Ein großes Verdienst kommt insoweit – was den Arzt Haass anlangt – dem Direktor der Abteilung Medizin des Osteuropa-Instituts der Freien Universität Berlin, Hein Müller-Dietz, zu. Den Beitrag jenes eindrucksvollen Mannes zur Reform des russischen Strafvollzugs und zur Entwicklung der Straffälligenhilfe hat freilich erst der Verfasser der vorliegenden Studie, einer Wuppertaler Diplom-Arbeit, im einzelnen herausgearbeitet. Er hat dies vor dem Hintergrund einer gewiß nicht alltäglichen Lebensgeschichte unter Heranziehung eines beachtlichen Quellenmaterials getan. Damit hat er ein weiteres, bisher hierzulande nur wenig bekanntes Kapitel der Strafvollzugsgeschichte aufgeschlagen.

Heinz Müller-Dietz

Joachim Quitmann: Haftentlassung und Reintegrierung. Konflikte und Konfliktverhalten in der Haftentlassenensituation – eine Feldstudie. (Beltz Forschungsberichte). Beltz Verlag, Weinheim und Basel 1982. VIII, 215 S. DM 43,–

Wir haben es mit einer teils theoretischen, teils empirischen Untersuchung zu tun, welche die Lage Strafentlassener zum Gegenstand hat. Verf. geht es darum, gesellschaftliche Stigmatisierung und Konflikte in dieser schwierigen Phase des (Wieder-)Eingliederungsprozesses zu klären. Zu diesem Zweck umreißt er zunächst das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Haftentlassenen. Er zieht bisherige Forschungsergebnisse heran und beschreibt einschlägige Probleme in den verschiedenen Lebensbereichen (z.B. Arbeit, Unterkunft, Familie, soziale Kontakte). Zum Schluß dieses Abschnitts formuliert er die Annahme, „daß für die soziale Reintegration von Haftentlasenen die Wiederaufnahme von Beziehungen und Bindungen von signifikanter Bedeutung ist. Die erfolgreiche Reintegration hängt in diesem Sinne von der positiven Bewältigung von Alltagssituationen, insbesondere jedoch von Problem- und Konfliktsituationen durch die Interaktionspartner sowie durch den Haftentlassenen in den Handlungsfeldern Arbeit, Familie und Freizeit ab" (S. 55 ff.).

Im zweiten, theoretischen Teil befaßt sich Verf. mit typischen Problemen der Haftentlassungssituation. Als solche werden etwa genannt: gesellschaftliche Vorurteile gegenüber dem Haftentlassenen, Stigmatisierung, was zur Einschränkung der Teilhabe- und der Handlungsmöglichkeiten sowie zu einer Veränderung des Selbstbildes Haftentlassener führt (oder doch führen kann). Daraus ergibt sich für Verf. das verstärkte Bedürfnis nach persönlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten zur Bewältigung von Konflikten und Krisen. In die Verhaltensmuster Haftentlassener fließen indessen nicht nur die Erfahrungen mit der Umwelt ein; vielmehr sind sie nicht zuletzt auch Ausdruck der persönlichen Lebens- und Reifeentwicklung sowie der Erfahrungen, die der Straffällige während der Haft gesammelt hat. Sozialpsychologisch erscheinen die Muster der Problemlösung in dieser Situation als „Techniken zur Bewältigung beschädigter Identität" (Goffman: Stigma, 2. Aufl. 1977).

Der dritte Teil der Studie besteht in einer empirischen Untersuchung im Haftentlassenenbereich selbst. Verf. hat 1979 eine Rehabilitationseinrichtung für haftentlassene Männer studiert. Er hat dabei die Methoden der verdeckten teilnehmenden Beobachtung und der persönlichen Befragung von 30 Probanden, die während des Erhebungszeitraumes sich in der Einrichtung befanden, angewendet. Es handelte sich bei der Befragung um offene Interviews. Die Beobachtungen und Aussagen hat Verf. nachträglich in Form von Protokollen festgehalten. Ein wesentliches Merkmal der Probanden bildete ihre Bindungslosigkeit. Dies kam äußerlich schon dadurch zum Ausdruck, daß sie in einem Wohnheim für Haftentlassene wohnten. Deutlich wurde auch die Orientierungs- und Perspektivlosigkeit vieler Probanden. Bemerkenswerterweise haben die Probanden – nach eigenem Bekunden – nur in wenigen Situationen tatsächlich Stigmatisierungen erlebt. Weit häufiger spielten Ängste eine Rolle, als Haftentlassener diskriminiert, verachtet und isoliert zu werden („Stigma-Antizipation"). Für viele Probranden bedeutete die Aufnahme sozialer Kontakte ein schwerwiegendes Problem.

Verf. faßt seine für die Entlassungsvorbereitung und die Nachbetreuung wesentlichen Ergebnisse wie folgt zusammen: „Den Ergebnissen der vorliegenden Studie zufolge wäre es demnach weniger dringlich, im Hinblick auf *Konflikte* in der Haftentlassenensituation Einstellungen und Verhaltensweisen der Bezugspersonen der Entlassenen im Sinne einer Entstigmatisierung verändern zu wollen. Vielmehr stützen die Ergebnisse dieser Studie die These, daß vordringlich *praktische und konkrete* psychosoziale Hilfen in Form von finanziellen Unterstützungsmaßnahmen, z.B. Umschuldungsmöglichkeiten, Resozialisierungsfonds, Hilfen bei Wohnungs- und Arbeitsvermittlung, Intensivierung der ambulanten Betreuung, Ausbau stationärer Betreuungseinrichtungen in Form von Wohngruppen für die Haftentlassenen eine Reintegrierung effektiver gestalten könnten" (S. 194).

Heinz Müller-Dietz

Georg Wagner. Das absurde System. Strafurteil und Strafvollzug in unserer Gesellschaft. (Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft Bd. 26). C. F. Müller Juristischer Verlag Heidelberg 1984, 177 S., DM 68,–

Es ist eindrucksvoll, in welcher Form sich der im Bayerischen Strafvollzugsdienst tätige Psychologe Georg Wagner an eine Grundsatzkritik von Schuldstrafrecht und Behandlungsvollzug herangewagt hat.

Der Strafrechtspflege wirft Wagner ein Arbeiten auf unwissenschaftlicher Basis vor. „Schuld" i.S.d. § 20 StGB sei eine „fiktive Leerformel", weil unberücksichtigt bliebe, daß tiefenpsychologisch nur von Schuldgefühlen der Menschen gesprochen werden könne, wenn die „Bereitschaft, sich schuldig zu fühlen, bereits vor der Tat bestand" (S. 19). § 20 StGB gehe von einem „rational-voluntativ bestimmten Menschenbild aus, das in Psychologie und Psychiatrie längst überholt" sei. Das Schuldstrafrecht sei in Wahrheit ein „Straf- und Beschuldigungsrecht" (S. 24), das auf der „Verwurzelung des Schuld- und Strafgedankens in den Herzen und Hirnen der Menschen" aufgebaut sei (S. 25), „wissenschaftlichen Erkenntnissen vom Menschen jedoch widerspreche". Die „Hypothese 'Willensfreiht' erfordert Glauben ... ist ein begriffliches Tabu ... und Grundlage einer

Institution, die Unfreiheit ... praktiziert" (S. 45). Die „Chiffre Schuld" sei das „Ergebnis einer jahrtausendealten historischen Entwicklung" (die Wagner in einem Abriß skizziert) (Bl. 46 f.).

Nach diesen Darlegungen, welche das Schuldstrafrecht als wissenschaftlich unvertretbar kritisieren, überrascht es den Leser ein wenig, wenn „Schuld" als „eine den Menschen charakterisierende Erscheinung" beschrieben wird (S. 47), deren Anwendung im Strafrecht „im gewissen Ausmaß auch sinnvoll" sei. Der Vorwurf Wagners gegen das Schuldstrafrecht des StGB reduziert sich im Grunde darauf, daß menschliche Schuld nicht als „anthropologische Radikale" erfaßt wird, sondern von den Strafrichtern „in der letztlich primitiven, ungeschlacht generalisierenden Art und Weise des Schuldstrafrechts gedacht wird".

Im 2. Teil seines Buches (S. 49 ff.) geht Wagner auf die „gegenläufigen Entscheidungsprogramme" des StGB und StVollzG ein. Die Strafzumessung gemäß § 46 StGB wird als letztlich willkürlich beschrieben, die psychologische Wirkung des Freiheitsentzuges bleibe bei der Bemessung der Länge der Freiheitsstrafe unberücksichtigt. Das „Organisationsprogramm" des StVollzG sei zwar vertretbar, sähe jedoch „Behandlungsveranstaltungen zur Bewältigung kriminogener seelischer Dispositionen", die zur Erreichung des Vollzugszieles „unerläßlich" seien, kaum vor; die Justizvollzugsanstalten wären „allenfalls ausbruchssichere oder auch offene Arbeits- und Ausbildungshäuser". Die „Gestaltungsmaxime" des StVollzG ist nach Wagner die „Sicherung der Allgemeinheit durch Isolierung" der Gefangenen (S. 65). Wagner begründet seine Auffassung u.a. mit einem Hinweis auf ein Fehlen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Abwägung des Lockerungsrisikos (§§ 10, 11 StVollzG) sowie mit der lebensfernen „Existenzform eines alleinstehenden Menschen" in den Vollzugsanstalten. Für Wagner „liegt eine gewisse Ironie darin, daß in die Persönlichkeit des Straffälligen in keiner Hinsicht soviel Vertrauen gesetzt wird, als gerade in ihren Besserungswillen, der offenbar gegen alle eigenen Versuchungen und Widrigkeiten der Internierung für resistent gehalten" werde. Man frage sich, „warum eine solcherart vorausgesetzte ideale Motivation Freiheitsentzug überhaupt nötig" mache (S. 76). Die Vollzugszielverwirklichung scheitert nach Wagner letztlich daran, daß es gegen „weit verbreitete und tief verwurzelte Denkgewohnheiten und emotionale Einstellungen" der Menschen verstoße, „als rechtliche Reaktion auf kriminelles Verhalten resozialisierende Maßnahmen zu setzen."

In einem 3. Kapitel (S. 84 ff) beschreibt Wagner die vollzugszielwidrige Wirklichkeit des „Biotop Gefängnis" in beeindruckender Weise. Er macht darauf aufmerksam, daß „Gefängnis ökonomische und soziologische Vielfalt" reduziere, was schon in der Gefängnisarchitektur deutlich werde. So seien die beim Bau von Gefängnissen gesetzten Kostenprioritäten aufschlußreich für die Haltung des Vollzuges; die Haftraumtür sei oft teurer als die gesamte Inneneinrichtung einer Zelle. Die „ökonomische Struktur des Gefängnisses" ähnele der „real-sozialistischen Gesellschaft" (S. 103) und nicht den „heutigen Verhältnissen einer hochkomplexen Gesellschaftsordnung". Die Gesellschaft und als deren Handlungsorgane die Vollzugsbediensteten sähen letzthin in der „Diskrimination" der Gefangenen ihre Aufgabe. Wagner belegt diese bedenkenswerte These durch viele Beispiele, auf die er auch seine Aussage stützt: „die Übertreibung von Sicherheit und Ordnung im Fühlen, Denken, Handeln und in den baulichen Anlagen ist im Strafvollzug durchaus nicht seltene Ausnahme" (S. 122). Die Folge sei, daß der Gefangene „in einer Umwelt, in der weit ausgreifende Aktion oder Gebärde riskant" werde, sich „wie ein Insekt, das seine Fühler einzieht" verhalte und „sich auf sich zurück" wende (S. 128). „Längere Zeitstrafen" würden „als sinnarm oder sinnleer erlebt" (S. 132). Alle Dienstgruppen des Vollzuges würden letztlich einen geordneten aber inhaltsleeren Strafvollzug aus Karriereinteresse bevorzugen.

Im 4. und letzten Kapitel seines Buches entwickelt Wagner Vorschläge zur Verbesserung des von ihm als absurd empfundenen Systems von Strafrecht und Strafvollzug, wonach „Freiheitsstrafe ... im wesentlichen institutionalisierte, verletzungs- jedoch nicht gewaltfreie Diskrimination und befristeter Abschluß von kriminell Auffälligen aus positiv bewerteten sozialen Zusammenhängen" sei (S. 143). Wagner schlägt vor, das Strafurteil als jederzeit revisible Bestimmung der Länge der Freiheitsstrafe auszugestalten, wobei drei- bis sechsmonatige „kriminaltherapeutisch qualifizierte" Internierungszeiträume von ihm als weniger sinnleer empfunden werden als längerer schuldangemessener Freiheitsentzug. Zur Schaffung eines Typs der Vollzugsanstalt greift Wagner auf die organisatorischen Vorstellungen des Alternativentwurfs zum StVollzG zurück (S. 164 f). Wagner hält Organisationsmodelle dieser Art nur für realisierbar, wenn bei Strafrichtern und Vollzugsbediensteten „Vorurteile" abgebaut und eine Bejahung der Behandlungskonzeption erreicht werden könnten. Die Reduzierung der Gefangenenzahlen sei durch Problemerkenntnis bei den Strafrichtern zu erreichen, das Sozialisationsziel im Vollzug ließe sich nur verankern, wenn die Bediensteten das Sinnvolle der Zielsetzung einsähen. Würde – so meint Wagner – der allgemeine Vollzugsdienst und Werkdienst begreifen, daß der resozialisierende, betreuungsintensive Vollzug das eigene Sozialprestige und den eigenen Arbeitsplatz verbessern, so würde von dort der notwendige Reformdruck „von unten" kommen. Von den Anstaltsleitern erwartet Wagner keine Reformimpulse.

Die in präzisen Formulierungen und lebendiger Sprache niedergelegten Gedanken Georg Wagners können als aufrüttelnde Lektüre allen Vollzugsbediensteten empfohlen werden, wobei nicht verschwiegen werden darf, daß seine Systemkritik realistischer erscheint als seine Reformvorschläge. Auch Strafrichter und Staatsanwälte werden über manches „Absurde" der heutigen Strafrechtspflege nachdenken, wenn sie Wagners Buch gelesen haben. Besonders zu empfehlen ist Wagners Schrift jedoch den mit der Reform der Strafrechtspflege befaßten Justizpolitikern und den zuständigen Referenten der Landesjustizverwaltungen.

Klaus Koepsel

Michael Bock: Kriminologie als Wirklichkeitswissenschaft. (Sozialwissenschaftliche Schriften Heft 10). Duncker und Humblot, Berlin 1984. 142 S. DM 58,–

Schon der Titel dieses Buches mag manchen Leser verblüffen. Ist Kriminologie denn nicht – unbezweifelt und unbezweifelbar – eine empirische Wissenschaft, der es darum geht, ihren Gegenstand, eben die Kriminalität (und ihre Bekämpfung) möglichst wirklichkeitsgerecht zu erfassen und wiederzugeben? Was anderes sollte sie schon sein als eben Wirklichkeitswissenschaft? Indessen zeigt und begründet das Buch, daß solche Fragen bestenfalls naiv sind, keinesfalls dem heutigen Diskussionsstand entsprechen. Spätestens seit der Übernahme sozialwissenschaftlicher Theorien und Fragestellungen, namentlich des Definitionsansatzes, der Kriminalität als Folge von Zuschreibung begreift und „erklärt", sind Gegenstand und Grundlagen der Kriminologie in Streit geraten. Es geht um die Frage, was empirische Forschung auf diesem Feld leisten kann und soll, wie sie sich selbst versteht im Hinblick auf (rechts-)praktische Zielsetzungen und Forderungen (kriminalpolitischer Art).

Verf., der als Soziologe Tenbruck, als Kriminologe Göppinger (aus dessen Institut er hervorging) verpflichtet ist, strebt nun nicht an, eine überkommene ursachenorientierte Kriminologie gegen die „neue" auszuspielen oder – wie es immer wieder versucht worden ist – zwischen beiden zu vermitteln. Vielmehr will er das dahinterstehende Wissenschaftsverständnis aufdecken und klären, ob und inwieweit das Wirklichkeitsverständnis der heutigen empirischen Sozialforschung, dem die Kriminologie jedenfalls zu weiten Teilen verpflichtet scheint, ihrem Gegenstand überhaupt angemessen ist. Die Schwierigkeit besteht ersichtlich darin, Kriminologie als Erfahrungswissenschaft vor den Gefahren des Subjektivismus und der Parteinahme gleichermaßen zu bewahren. Daß der Weg von empirischer Erkenntnis – was immer das heißen mag – zu kriminalpolitischer Entscheidung nicht selten recht kurz geworden ist, wissen wir – aus Erfahrung. Verf. bezieht insoweit eine kritische Position; er spricht vom „Wirklichkeitsverlust" des „'empirischen' Wissens", der – wenngleich in unterschiedlicher Weise – sowohl für die an die gegenwärtige Sozialforschung anknüpfende Kriminologie als auch für die sog. multifaktoriellen Ansätze kennzeichnend sei. Stattdessen spricht sich Verf. dafür aus, Max Webers „Programm einer Wirklichkeitswissenschaft" zugrundezulegen. Er sieht dieses Programm als weitgehend uneingelöst an. Innerhalb der Kriminologie verkörpert Göppingers Jungtäteruntersuchung, die darauf angelegt war, im Wege des Vergleichs von Straffälligen mit einer ähnlich zusammengesetzten Gruppe Nichtstraffälliger typische Unterschiede (und Unterscheidungsmerkmale) herauszuarbeiten, für Verf. wohl den wichtigsten (wenn nicht gar einzigen) Fall einer empirischen Untersuchung im Sinne der von ihm geforderten wirklichkeitswissenschaftlichen Kriminologie.

Ein solches Verständnis von Kriminologie fußt auf der Sinn- und Werbebezogenheit menschlichen Handelns. „Erkenntnis im Sinne ihrer Prämissen kann eine Wirklichkeitswissenschaft nur erbringen, wenn sie unser am *Sinn* des Geschehens haftendes Kausalitätsbedürfnis durch Deutung und Verstehen berücksichtigt und gleichwohl empirische Gültigkeit anstrebt" (S. 75). Das Verfahren der historischen Kausalbetrachtung soll die Verbindung sämtlichen Tatsachenwissens und des Erfahrungswissens ermöglichen. Freilich führt es – seinen eigenen Voraussetzungen entsprechend – nur zu „Kausalurteilen adäquater Verursachung", also zu Wahrscheinlichkeitsurteilen; Wissenschaft kann hiernach keine Kausalerklärungen „im Sinne einer Naturgesetzlichkeit" liefern (S. 98); das überschreitet ihre Möglichkeiten. Wirklichkeit wird hier erfaßt und gedeutet mit Hilfe Max Weber'scher Idealtypen (die ordnende, sinnstiftende Funktionen haben, Zusammenhänge und Entwicklungen zu erklären vermögen). Max Weber hat dies in seinem Aufsatz „Die 'Objektivität' sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis" (aber auch an anderer Stelle) näher erläutert (Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen 1922, S. 146 ff.): „Die *objektive* Gültigkeit alles Erfahrungswissens beruht darauf und nur darauf, daß die gegebene Wirklichkeit nach Kategorien geordnet wird, welche in einem spezifischen Sinne *subjektiv,* nämlich die *Voraussetzung* unserer Erkenntnis darstellend, und an die Voraussetzung des *Wertes* derjenigen Wahrheit gebunden sind, die das Erfahrungswissen allein uns zu geben vermag." Wissenschaft kann hiernach nur liefern! „Begriffe und Urteile, die nicht die empirische Wirklichkeit sind, auch nicht sie abbilden, aber sie in gültiger Weise *denkend ordnen* lassen" (S. 213). Für die Kriminologie zieht Verf. daraus den Schluß, daß sie sich freimachen müsse von der verbreiteten Vorstellung, daß als empirisches Wissen nur dasjenige angesehen werden dürfe, das mit Hilfe anerkannter sozialwissenschaftlicher Methoden erhoben worden sei. Vielmehr kommt es hiernach auch und gerade auf das Erfahrungs-Wissen an, das durch laufende Beschäftigung mit Einzelfällen vermittelt werde.

Verf. hat mit seiner Studie einen beachtlichen Beitrag zum Grundlagenstreit in der Kriminologie geliefert. Derart fundamentale Kritik ist schon seit langem nicht mehr am Wissenschafts- und Empirieverständnis der vorherschenden kriminologischen Richtungen geübt worden; das gilt wohl auch für die „neue" Kriminologie; allenfalls bestimmte Spielarten der „kritischen" Kriminologie kann man als Grundsatzkritik – von anderer Sicht her – einstufen. Der Arbeit wäre eine lebhafte Diskussion zu wünschen. Diese müßte vor allem der Frage gelten, ob das vom Verf. zugrundegelegte Konzept einer Wirklichkeitswissenschaft die Brüche und Fragwürdigkeiten der heutigen Kriminologie zu überwinden vermag. Das alles scheint weitab von aller Praxis (auch des Strafvollzugs); indessen hängt für diese nicht wenig davon ab, was (alles) als empirisches Wissen (mit dem Anspruch auf Allgemeingültigkeit) gehandelt wird.

Heinz Müller-Dietz

Günter Blau, Heinz Kammeier (Hrsg.), Straftäter in der Psychiatrie – Situation und Tendenzen des Maßregelvollzuges, Kriminologie: Abhandlungen über abwegiges Sozialverhalten herausgegeben von Professor Dr. Th. Würtenberger Nr. 20, Enke Verlag Stuttgart 1984, kart. XIV, 228 S. DM ca. 76,–

Der Sammelband stellt den Maßregelvollzug aus den jeweils unterschiedlichen Gesichtswinkeln der Mitarbeiter (Ärzte, Psychologe, Juristen, Sozialarbeiter, Pädagoge, Pfarrer) und aus der Sicht eines auf diesem Gebiet enga-

gierten Anwalts und eines Patienten anschaulich dar. Es entsteht ein Bild der gutgemeinten Idee der Behandlung psychiatrisch auffälliger Rechtsbrecher und der oft depremierenden Realität der forensischen Abteilungen unserer Landeskrankenhäuser. Die Verfasser versuchen die Ursachen dieser Mangellage zu ergründen und schließen daran zahlreiche, z.T. kühne und manchmal utopische Reformvorschläge an.

Günter Blau vermittelt in seinem Beitrag ein differenziertes Bild von der Gefährlichkeit der Klientel, die von Außenstehenden meist überschätzt wird (S. 8 f). Er legt dar, daß nur etwa ein Drittel dieser Patientengruppe mit den anderen Insassen der Psychiatrischen Krankenanstalten vergleichbare Befunde aufweist und die Regelung ihrer Rechtsstellung in Anlehnung an die Unterbringungsgesetze für psychisch Kranke (so die Lösung in Bayern und Schleswig Holstein) mehr Nachteile als Vorteile mit sich bringt (S. 14).

Fritz R. Baur zeigt, wie „die Juristen" sich damit begnügen, das Problem der Schuldunfähigen dogmatisch zu lösen und wie „die Ärzte" die Verpflichtung im Vordergrund sehen, ihre Patienten vor Schaden zu bewahren, beide Berufsgruppen aber die Schwerpunkte ihres Interesses an jeweils andere Stellen setzen (S. 17 f). Es hat sich ein „Zuständigkeitsdickicht" (S. 27) entwickelt, von Bundesland zu Bundesland bestehen oft tiefgreifende Unterschiede der gesetzlichen Regelungen, das eine schnelle und befriedigende Lösung der Problemfälle sehr erschwert. Dabei macht sich *Baur* den Standpunkt mancher Ärzte zu eigen, daß an die sichere Verwahrung der Verurteilten im Maßregelvollzug nicht die gleichen Anforderungen gestellt werden dürfen wie an den Justizvollzug (S. 34). Dieser Auffassung vermag ich nicht zuzustimmen: Wenn für den Untergebrachten der Gedanke der Besserung von der Sicherung der Allgemeinheit steht, so gilt entsprechendes nach § 2 StVollzG für den Gedanken der Wiedereingliederung des Strafgefangenen. In beiden Bereichen kommt es auf die oft schwierige Abwägung im Einzelfall an.

Gunter Heinz, Ärztlicher Klinikdirektor, und *Norbert Leygraf,* ebenfalls Psychiater, beschreiben Aufbau und Arbeit der Klinik für gerichtliche Psychiatrie in Haina, die bei einer Belegungsfähigkeit von 216 die Untergebrachten aus dem Lande Hessen aufnimmt (an einem Stichtag im Jahre 1982 belegt mit 156 Patienten). Sie erläutern die Zusammensetzung der Patientengruppe, begründen ihr therapeutisches Konzept und seine einstweilen bruchstückhafte Umsetzung in die Praxis. Als Mängel werden die Gemeinschaftsräume (4 - 6 Betten), in denen ein großer Teil der Patienten untergebracht ist, genannt, außerdem der Mangel an schulischen und beruflichen Fortbildungsmöglichkeiten und die Hemmnisse, die sich dem Übergang in die Freiheit für die Patienten entgegenstellen. Es bereitet große Schwierigkeiten, Patienten zur Weiterbehandlung in heimatnahe Einrichtungen zu verlegen und Nachbetreuung nach der Entlassung sicherzustellen. Das wirkt sich – auch von anderen Autoren des Sammelbandes beklagt – dahin aus, daß die Patienten tendenziell zu lange in der Klinik festgehalten werden müssen.

Friedhelm Eickmann, Diplom-Psychologe, und *Claus-Michael Hügel,* Sozialpädagoge gemeinsam mit *Martin Hupe,* Diplomsozialarbeiter, beschreiben in zwei Beiträgen ihre Mitarbeit in den forensischen Bereichen der Landeskrankenhäuser Lippstadt (NW) und Weissenau (Baden-Württemberg). Sie stellen Überlegungen in den Vordergrund, die für die Behandlung von Strafgefangenen in den sozialtherapeutischen Anstalten entwickelt worden sind und sich dort bewährt haben. Das Therapiemonopol der Psychiatrie ziehen sie in Zweifel und versprechen sich eher Hilfe von Maßnahmen, die dem Arbeitsbereich der psychosozialen Hilfe und der Pädagogik zuzuordnen sind (S. 66, 86, 91). Übereinstimmend wünschen sie sich einen Abbau der Hierarchie unter den Behandlern und damit eine Beschränkung der Vorherrschaft der Ärzte (S. 68, 95).

Ulrich Venzlaff, wiederum ein Klinikdirektor, leitet einen Beitrag über die „psychiatrisch-psychologische Begutachtung von Straftätern" mit grundlegender Kritik am System ein. Er stellt fest, daß auch die 1982 in Niedersachsen und in Hessen in Kraft getretenen Maßregelvollzugsgesetze „eine endgültige Angleichung an die Situation der klinischen Psychiatrie" nicht erreicht haben (S. 97). Er knüpft daran die Frage, „ob denn überhaupt die Notwendigkeit besteht, für psychisch oder suchtkranke Rechtsbrecher mit den §§ 63 und 64 StGB eine strafrechtlich diskriminierende Sonderregelung zu schaffen". Ganz allgemein warnt er vor der Anordnung von Unterbringung und kritisiert mit Entschiedenheit ihre ungewöhnliche und oft unangemessen lange Dauer (S. 100), die er auf eine Überschätzung des Entlassungsrisikos zurückführt, das in Wirklichkeit geringer sei als bei der Entlassung von Strafgefangenen. In diesem Zusammenhang kritisiert er die Justiz und mutmaßt, „daß die psychisch kranken Rechtsbrecher das Ärgernis zu büßen haben, daß ein hoher Prozentsatz von zu Zeitstrafen Verurteilten durch den Strafvollzug nicht gebessert, sondern früher oder später rückfällig werden (S. 102)." Ich halte nichts davon, wenn sich die an der Behandlung im weitesten Sinne Beteiligten gegenseitig die Schuld an der Misere zuweisen, und neige zu dem (sozial)therapeutischen Rat: Darüber müßte gesprochen werden. Der Mahnung, von dem Notwehrrecht der Gesellschaft nach §§ 63 und 64 StGB zurückhaltend Gebrauch zu machen, stimme ich zu.

Die anschaulichen und differenzierten Ausführungen des Verfassers zur Frage der Begutachtung verdienen besondere Beachtung. Hier werden Gefahren und Nutzen der Begutachtung durch den Therapeuten und die Klinik beschrieben, zugleich wird gezeigt, daß die Fremdbegutachtung nicht in jedem Fall der Schlüssel für die Lösung der Probleme darstellt (S. 103 ff.; vgl. demgegenüber *Tondorf* in diesem Buch S. 127, der den ‚anstaltsneutralen' Gutachter fordert). Die der Klinik auferlegte Pflicht, dem Vollstreckungsgericht zu berichten, bejaht *Venzlaff* und empfiehlt, sie als Verpflichtung zu verstehen, „distanziert von der klinischen Arbeit sich selber Rechenschaft über sein ärztliches Wirken abzulegen".

Die von einem pseudonym ehemaligen Patienten, *Franz Müller,* verfaßte Beschreibung des Maßregelvollzugs „aus der Innenansicht eines Betroffenen" nennt Positives und Kritisches deutlich beim Namen, woraus sich im Ganzen ein eher bedrückendes Bild ergibt.

Günter Tondorf nimmt aus der Sicht des Verteidigers und Anwalts Stellung. Er weist auf das Dilemma hin, manchmal

auch für einen schuldunfähigen oder gemindert schuldfähigen Beschuldigten im Interesse der „Schadensbegrenzung" für den Mandanten auf eine Freiheitsstrafe hinwirken zu müssen. Sein Beitrag enthält zahlreiche Forderungen zur Verbesserung des Verfahrens und viele wertvolle Ratschläge für Kollegen, die – wie zumeist – geringe Erfahrung auf diesem Gebiet haben.

Klaus Bernsmann kommt in seiner Untersuchung über „Maßregelvollzug und Grundgesetz" zu dem kritischen Ergebnis, „daß derzeit (noch) keineswegs davon ausgegangen werden kann, daß Grundgesetz und allgemeine Verfassungspostulate von den Gesetzgebern in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind."

Besondere Bedeutung für die Praxis kann die detailreiche Schilderung „der Aufgaben der Strafvollstreckungskammer nach Anordnung der Unterbringung" beanspruchen. Hier kommt ein Richter, *Dieter Rittmann,* zu Wort, der diese Tätigkeit mit Einfühlung und Phantasie, aber auch mit einem scharfen Blick für die rechtlichen Zusammenhänge ausgeführt hat.

Zum Schluß des Werkes plädiert der Pfarrer und Mitherausgeber *Heinz Kammeier* nach einer eindringlichen Beschreibung der augenblicklichen Mängellage für grundlegende Veränderungen. Er fordert ein Bundesgesetz für den Maßregelvollzug und tritt für ein weniger medizinisches und eher sozialtherapeutisches Behandlungskonzept zur Verwirklichung des Anspruchs auf Rehabilitation ein (S. 206 f). Die Trägerschaft des Vollzuges möchte er der Bundesanstalt für Arbeit und die Rechtskontrolle und Rechtsgestaltung in die Hände der Sozialgerichtsbarkeit geben (S. 208 f). Einem solchen Zuständigkeitswechsel stehe ich skeptisch gegenüber. Im Bereich der Psychiatrie haben sich moderne therapeutische Einrichtungen entwickeln können, die der Psychologie, der Sozialarbeit und Pädagogik genügend Freiraum gewähren. Wir müssen die Veränderung nur wollen und bereit sein, sie auch zu bezahlen, dann kann der Maßregelvollzug im Rahmen des bestehenden Systems – bei freilich zu verändernden, vor allem zu vereinfachenden Einzelregeln – im Sinne der Forderungen dieses Werks reformiert werden.

K.P. Rotthaus

Aus der Rechtsprechung

§§ 10, 11, 35, 115 StVollzG

1. Nach Erledigung eines Verpflichtungsantrages besteht ein Feststellungsinteresse nur dann, wenn die *gegenwärtigen* persönlichen Interessen des Betroffenen weiterhin von der Sachlage berührt werden. Das ist nicht schon dann der Fall, wenn nach dem Tod des Angehörigen, dem der beantragte Besuch gelten sollte, weitere Urlaubsbegehren nach § 35 Abs. 1 StVollzG zu Besuchen erkrankter Angehöriger beabsichtigt sind. Auch die besonderen Beziehungen zu den Angehörigen (hier: längerer Aufenthalt im Haushalt des Verurteilten) müssen vergleichbar sein, um ein Feststellungsinteresse zu begründen.

2. Ist gegen einen Verurteilten Haftbefehl wegen des Verdachts ergangen, er habe während seines Aufenthalts in einer Anstalt des offenen Vollzugs Straftaten begangen, kann das Urlaubsgesuch wegen Mißbrauchsgefahr abgelehnt werden. In diesem Fall braucht der Anstaltsleiter sich auch dann kein eigenes Bild von der Berechtigung des Vorwurfs zu machen, wenn Gericht und Staatsanwaltschaft Einwände gegen eine Beurlaubung nicht erheben, da solche Äußerungen nur die Sicherung des laufenden Ermittlungsverfahrens – also die Fluchtgefahr – betreffen.

3. Die Berücksichtigung einer später tatsächlich erfolgten Verurteilung beruht nicht auf einem unzulässigen Nachschieben von Gründen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 12. 9. 1984 – 1 Vollz (Ws) 194/84 –

Gründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde war zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen.

Sie ist auch begründet.

Zu Unrecht hat die Strafvollstreckungskammer nach Erledigung des Urlaubsbegehrens des Betroffenen ein Feststellungsinteresse bejaht. Durch den Tod des Großvaters der Tochter des Betroffenen, den er wegen der lebensbedrohlichen Erkrankung besuchen wollte, war der Verpflichtungsantrag des Betroffenen erledigt. Aber abgesehen davon, daß die Annahme der Strafvollstreckungskammer, auch die Großmutter der Tochter des Betroffenen sei „unstreitig" lebensgefährlich erkrankt, wegen der unterbliebenen Amtsaufklärung zu rechtlichen Bedenken Anlaß gibt (vgl. Senatsbeschluß vom 26. 7. 1984 – 1 Vollz (Ws) 120/84 = 1 Vollz 26/84 LG Wuppertal), kann aus der Absicht des Betroffenen, erneute Urlaubsgesuche im Hinblick auf die Erkrankung der Großmutter seiner Tochter, also der Mutter der Frau, mit der er seit langer Zeit zusammenlebt, zu stellen, ein Feststellungsinteresse nicht hergeleitet werden. Dieses wäre nur gegeben, wenn eine auch die *gegenwärtigen* persönlichen Interessen des Betroffenen noch berührende Sachlage vorläge (OLG Hamm Beschluß vom 5. 3. 1981 – 7 Vollz (Ws) 37/81; OLG Zweibrücken Beschluß vom 13. 2. 1981 – 1 Vollz (Ws) 195/80; BVerfG NJW 1980, 2426).

Da aber der Vater der Frau längere Zeit im Haushalt des Verurteilten gelebt hat und daher eine besondere Bindung bestand, lagen bei ihm besondere Verhältnisse vor. Demgemäß ist die in Bezug auf ihn zu treffende Feststellung nicht vorgreiflich für die künftige Entscheidung, so daß das Feststellungsinteresse zu verneinen ist. Der Senat weist im übrigen darauf hin, daß der angefochtene Beschluß auch deswegen keinen Bestand hätte haben können, weil der Leiter der JVA Remscheid das Urlaubsgesuch des Betroffenen zu Recht wegen Mißbrauchsgefahr abgelehnt hat. Nachdem gegen den Betroffenen Haftbefehl wegen während des offenen Vollzuges vom Betroffenen begangener strafbarer Handlungen erlassen worden war, bestand für den Leiter der JVA Remscheid Anlaß zu der Annahme, der Betroffene habe die ihm gewährten Vollzugslockerungen mißbraucht. Die Aufhebung des Haftbefehls wegen Wegfalls der Fluchtgefahr nach Überführung des Betroffenen in den geschlossenen Vollzug gab keine Veranlassung, die Mißbrauchsgefahr zu verneinen, zumal vom Wegfall des dringenden Tatverdachts keine Rede war. Daß Gericht und Staatsanwaltschaft gegen eine Beurlaubung keine Einwände erhoben, war ohne Bedeutung, da solche Äußerungen auf dem Hintergrund der Sicherung des laufenden Ermittlungsverfahrens zu verstehen waren, mit anderen Worten lediglich die Fluchtgefahr betrafen. Bei dieser Sachlage war es nicht geboten, daß der Anstaltsleiter sich ein zusätzliches eigenes Bild von der Berechtigung der Vorwürfe machte. Überdies war im Zeitpunkt der Beschlußfassung die Verurteilung des Gefangenen zu zwei Jahren Freiheitsstrafe wegen der während der Vollzugslockerungen begangenen strafbaren Handlungen erfolgt, was, da es sich insoweit nicht um ein unzulässiges Nachschieben von Gründen, sondern um ein zusätzliches Erkenntnismittel bei der Beurteilung des von Amts wegen aufzuklärenden Sachverhalts handelt, durchaus zu berücksichtigen ist.

Demgemäß war die angefochtene Entscheidung aufzuheben und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 121 Abs. 1 und 4 StVollzG, 465 StPO, 25, 48a GKG.

§ 13 StVollzG (Verbescheidung von Urlaubsanträgen)

Zur verfassungsrechtlichen Pflicht der Strafvollzugsbehörden, rechtzeitig über Urlaubsanträge von Gefangenen zu entscheiden.

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26. 2. 1985 – 2 BvR 1145/83 –

Aus den Gründen:

A.

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Frage, welcher Zeitraum der Vollzugsbehörde für ihre Entscheidung über den Urlaubsantrag eines Strafgefangenen zur Verfügung steht, wenn das Oberlandesgericht ihre erste ablehnende Entscheidung aufgehoben und sie zur erneuten Verbescheidung verpflichtet hat. . . .

II.

Der am 5. September 1947 geborene Beschwerdeführer befand sich zur Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Mordes, besonders schweren Raubes und Unterschlagung seit 11. Oktober 1968 in Haft, seit August 1974 in der Justizvollzugsanstalt Butzbach. Er wurde am 8. Juni 1984 gemäß § 57a StGB auf Bewährung aus der Haft entlassen. Am 12. September 1978 hatte er Urlaub beantragt, den die Justizvollzugsanstalt befürwortete, während die Vollstreckungsbehörde einer Gewährung entgegentrat. Auf das Ersuchen der Aufsichtsbehörde, des Hessischen Ministers der Justiz, vom 25. Juli 1979 erstattete ein Sachverständiger unter dem 6. Dezember 1979 ein kriminologisches Gutachten; nach seinem Ergebnis war nicht zu befürchten, daß der Beschwerdeführer sich im Falle der Gewährung von Urlaub dem Strafvollzug entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde. Gleichwohl versagte die Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 24. März 1980 die Zustimmung für eine Beurlaubung des Beschwerdeführers. Den Bescheid der Justizvollzugsanstalt vom 9. April 1980, mit dem deshalb der Urlaubsantrag abgelehnt wurde, hob das Landgericht Gießen mit Beschluß vom 8. September 1980 auf und verpflichtete die Justizvollzugsanstalt zur erneuten Bescheidung.

Da die Aufsichtsbehörde wiederum ihre Zustimmung versagte, lehnte die Justizvollzugsanstalt durch Bescheid vom 31. Dezember 1980 den Urlaubsantrag erneut ab. Auch diesen Bescheid hob das Landgericht durch Beschluß vom 26. März 1981 auf und wies die Justizvollzugsanstalt an, neu zu entscheiden.

Auf die Rechtsbeschwerde der Aufsichtsbehörde hob das Oberlandesgericht Frankfurt am Main durch Beschluß vom 27. Mai 1981 diese Entscheidung des Landgerichts auf. Es begründete ausführlich, daß die bisher von der Vollzugsbehörde ermittelten Tatsachen zur Annahme von Fluchtgefahr, auf die der Bescheid vom 31. Dezember 1980 gestützt sei, nicht ausreichten und legte im einzelnen dar, welche weiteren Feststellungen zumindest noch erforderlich seien. Zur Erforschung des Sachverhalts verwies es die Sache an das Landgericht zurück.

Dieses hob durch Beschluß vom 13. Januar 1982 den Bescheid der Justizvollzugsanstalt vom 31. Dezember 1980 wieder auf und verpflichtete diese zur erneuten Bescheidung unter Berücksichtigung der Auffassung des Gerichts. Dabei nahm es an, daß beim Beschwerdeführer keine Fluchtgefahr bestehe.

Die erneute Rechtsbeschwerde der Aufsichtsbehörde verwarf das Oberlandesgericht durch Beschluß vom 1. März 1982 mit der Maßgabe, daß die Vollzugsbehörde über den Urlaubsantrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu entscheiden habe. Im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur beschränkten richterlichen Nachprüfung der Flucht- und Mißbrauchsbefürchtung (BGHSt 30, 120) wiederholte es, daß die Vollzugsbehörde nicht von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen sei. Die Feststellungen in dem Bescheid vom 31. Dezember 1980 bildeten keine ausreichende Grundlage für die Annahme von Fluchtgefahr. Insoweit bedürfe es einer umfassenden Darstellung und Ab-

wägung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Persönlichkeit und der Entwicklung des Strafgefangenen bis zur Tat, der Art und Weise und der Motive der Tatbegehung sowie der Entwicklung und des Verhaltens des Strafgefangenen im gesamten bisherigen Vollzug. Auch die Urlaubsbedingungen seien von Bedeutung. Diesen Anforderungen genüge der Bescheid vom 31. Dezember 1980 nicht. Die Angaben über das Vorleben, die Tat und das bisherige Verhalten des Beschwerdeführers im Vollzug reichten nicht aus. Das Gutachten des Sachverständigen werde nur teilweise berücksichtigt. Die Notwendigkeit einer etwaigen Ergänzung des Gutachtens wegen Zeitablaufs sei nicht geprüft. Auch die Angaben zu den Bedingungen, unter denen der Urlaub verbracht werden solle, seien unzureichend.

Daraufhin bat die Justizvollzugsanstalt mit ausführlich begründetem Bericht vom 29. Juli 1982 die Aufsichtsbehörde erneut um Zustimmung zur Gewährung von Urlaub für den Beschwerdeführer, der inzwischen mehrmals ausgeführt worden war. Die Aufsichtsbehörde erklärte mit Erlaß vom 24. November 1982 ihr Einverständnis mit der schrittweisen Gewährung von Vollzugslockerungen und stimmte deshalb zunächst der Bewilligung von Ausgang zu.

Der Beschwerdeführer erhielt in der Folgezeit mehrfach Tagesausgang. Die Justizvollzugsanstalt wiederholte mit Bericht vom 15. März 1983 ihre Bitte um Zustimmung zur Urlaubsgewährung, die sie mit Bericht vom 22. Juni 1983 erneuerte. Der Beschwerdeführer lehnte ab Ende Mai 1983 weitere Ausgänge als vorerst sinnlos ab.

Durch Erlaß vom 8. Juli 1983 stellte die Aufsichtsbehörde ihre Zustimmung zur Urlaubsgewährung bis zur Vorlage des kriminal-psychiatrischen Gutachtens über den Beschwerdeführer zurück, dessen Einholung das Landgericht Gießen in dem zwischenzeitlich eingeleiteten Verfahren gemäß § 57a StGB am 13. Januar/8. Februar 1983 angeordnet hatte.

Mit Bericht vom 3. August 1983 bat die Justizvollzugsanstalt die Aufsichtsbehörde erneut um Zustimmung zur Urlaubsgewährung unter Hinweis auf eine Äußerung der vom Landgericht beauftragten Sachverständigen, daß keine Bedenken gegen eine Beurlaubung des Beschwerdeführers bestünden, eine solche Maßnahme vielmehr geboten erscheine. Die Aufsichtsbehörde stellte mit Erlaß vom 11. August 1983 die Zustimmung zur Urlaubsgewährung zurück, da sie es für erforderlich hielt, vor der Entscheidung das Gutachten vollständig auszuwerten.

Nachdem das Gutachten der beiden Sachverständigen der Aufsichtsbehörde am 3. bzw. 14. Oktober 1983 vorgelegt worden war, teilte sie mit Erlaß vom 14. Oktober 1983 der Justizvollzugsanstalt mit, daß Bedenken gegen die Gewährung von Urlaub für den Beschwerdeführer grundsätzlich nicht bestünden. Sie erteilte auf die Bitte der Justizvollzugsanstalt vom 7. November 1983 die Zustimmung zur Beurlaubung. Der Beschwerdeführer erhielt erstmals vom 16. - 20. November 1983 Urlaub.

III.

1. Mit seiner am 13. Mai 1983 eingegangenen Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer, daß die Vollzugsbehörde die Beschlüsse des Landgerichts vom 13. Januar 1982 und des Oberlandesgerichts vom 1. März 1982 nicht durchgeführt habe.

2. Der Hessische Ministerpräsident, der sich zu der Verfassungsbeschwerde geäußert hat, hält diese jedenfalls für unbegründet. Die Vollzugsbehörde sei ihrer Verpflichtung aus dem Beschluß des Oberlandesgerichts vom 1. März 1982 nachgekommen. Sie habe ihre abschließende Entscheidung über den Urlaubsantrag nicht willkürlich hinausgezögert, sondern aus sachlichen Gründen eine längere Vorbereitungszeit in Anspruch genommen.

B.

Die zunächst zulässige Verfassungsbeschwerde ist unzulässig geworden, weil dem Beschwerdeführer der am 12. September 1978 beantragte Urlaub in der Zeit vom 16. - 20. November 1983 gewährt worden ist.

I.

Ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der erfolgten Sachbehandlung besteht nicht mehr.

Verfassungsbeschwerden gegen Unterlassungen sind zulässig, solange die Unterlassung andauert (BVerfGE 6, 257 [266]; 10, 302 [308]; 16, 119 [121]). Mit ihrer in der Urlaubsgewährung für die Zeit vom 16. - 20. November 1983 liegenden Entscheidung über den Urlaubsantrag vom 12. September 1978 ist die Vollzugsbehörde ihrer vom Oberlandesgericht auferlegten Verpflichtung zur erneuten Bescheidung des Urlaubsantrages des Beschwerdeführers nachgekommen. Damit hat sich die Verfassungsbeschwerde erledigt.

Die besonderen Voraussetzungen für ein Fortbestehen des Rechtsschutzbedürfnisses des Beschwerdeführers liegen nicht vor. Das Bundesverfassungsgericht hat die entscheidenden Kriterien hierfür zum einen darin gesehen, daß anderenfalls die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage von grundsätzlicher Bedeutung unterbleiben würde und der gerügte Eingriff ein besonders bedeutsames Grundrecht betrifft (BVerfGE 9, 89 [93 f.]; 10, 302 [308]; 15, 226 [230]; 25, 256 [262]), zum anderen darin, daß eine Wiederholung der angegriffenen Maßnahme zu besorgen ist (BVerfGE 10, 302 [308]; 16, 119 [121 f.]; 21, 139 [143]) oder daß die aufgehobene oder gegenstandslos gewordene Maßnahme den Beschwerdeführer noch weiterhin beeinträchtigt (BVerfGE 15, 226 [230]; 21, 378 [383]; 33, 247 [257 f.]; 50, 244 [247 f.]). All dies trifft hier nicht zu.

Die Ausübung des Ermessens der Vollzugsbehörde bei der Gewährung von Urlaub für Strafgefangene gemäß § 13 StVollzG (s. dazu auch BVerfGE 64, 261) richtet sich nach den gleichen Maßstäben wie die Ermessenshandhabung durch andere Verwaltungsbehörden; sie wirft keine neuen verfassungsrechtlichen Fragen auf.

Nach der zwischenzeitlich erfolgten Entlassung des Beschwerdeführers aus der Haft sind Anhaltspunkte für die Gefahr einer Wiederholung der beanstandeten Sachbehandlung und eine weitere Beeinträchtigung nicht erkennbar.

II.

Es erscheint billig, die Erstattung der dem Beschwerdeführer entstandenen notwendigen Auslagen anzuordnen (§ 34 Abs. 3 BVerfGG). Die Verfahrensweise der Vollzugsbehörden bei der Entscheidung über den Urlaubsantrag des Beschwerdeführers vom 12. September 1978 gemäß dem Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 1. März 1982 stellt sich in ihren erheblichen Verzögerungen als teilweise unverständliche Untätigkeit dar; sie verstieß gegen das Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG.

1. Die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden ist im Rechtsstaat auch dann niemals „völlig frei", wenn die Verwaltungsbehörden aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach ihrem Ermessen vorzugehen berechtigt sind. Auch dann bleiben sie an die allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze, wie das Willkürverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden (BVerfGE 18, 353 [363]; 48, 210 [226 f.]; 49, 168 [184]). Welche materiellen Schranken das im allgemeinen Gleichheitssatz enthaltene Willkürverbot dem staatlichen Handeln zieht, läßt sich angesichts der Vielfalt möglicher Lebenssachverhalte abstrakt nicht erschöpfend beschreiben. Erst wenn Gesetzlichkeiten, die in der Sache selbst liegen, und die fundierten allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft mißachtet werden, liegt ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz vor (BVerfGE 9, 338 [349]; 13, 225 [228]. Dabei enthält die verfassungsgerichtliche Feststellung von Willkür keinen subjektiven Schuldvorwurf, sondern will in einem objektiven Sinne verstanden sein; entscheidend ist die tatsächliche und eindeutige Unangemessenheit einer Maßnahme im Verhältnis zu der Situation, deren sie Herr werden soll (vgl. BVerfGE 42, 64 [73] m.w.N.). Am Willkürverbot sind nicht alleine die von den Behörden getroffenen Entscheidungen zu messen; es gilt auch für die Handhabung des Verfahrens, das der Herbeiführung einer gesetzmäßigen, gerechten und letztlich auch in angemessener Zeit gefundenen Entscheidung dient. Den vom Willkürverbot gezogenen äußersten Grenzen für die Gestaltung und Förderung des Verwaltungsverfahrens genügte das Vorgehen der Vollzugsbehörde hier vor allem in zeitlicher Hinsicht nicht mehr.

2. Die Gewährung von Urlaub steht im Ermessen der Vollzugsbehörde. Ihr obliegt auch die Beurteilung, ob und welche Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich sind. Der Antragsteller hat indes einen Anspruch auf fehlerfreie, mithin auch auf rechtzeitige Ermessensausübung (vgl. BVerfGE 60, 16 [41]; OLG Hamburg, Beschluß vom 6. Oktober 1977 - Vollz (Ws) 10/77 -; Kühling in: Schwind/Böhm, StVollzG, 1983, § 13 Rdnr. 4; Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl., § 13 Rdnr. 2 m.w.N.).

Ob dieser Anspruch, binnen angemessener Zeit beschieden zu werden, sich für den gesamten Bereich der Verwaltungstätigkeit aus einem einheitlichen Grundsatz herleiten läßt (offengelassen in BVerfGE 60, 16 [41 f.], kann hier dahinstehen. Bei Anträgen auf Urlaub nach § 13 StVollzG ergibt er sich jedenfalls aus der der Vollzugsbehörde obliegenden Verpflichtung, im Hinblick auf die Grundrechte der eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßende Gefangenen auf deren Resozialisierung hinzuwirken und schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges im Rahmen des Möglichen zu begegnen (vgl. §§ 2, 3 StVollzG, BVerfGE 45, 187 [238 ff.]; 64, 261 [273]). Dieses Ziel, dem gerade auch der Urlaub dient (vgl. BVerfGE 64, a.a.O.), kann nur dann erreicht werden, wenn bei Eintritt der Bedingungen des § 13 Abs. 3 StVollzG die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Gewährung rechtzeitig geklärt werden und alsbald entschieden wird.

Zeitliche Maßstäbe für die Durchführung des Verfahrens lassen sich aus der Regelung in § 113 StVollzG entnehmen; danach kann grundsätzlich nach Ablauf von drei Monaten seit Stellung des Antrages auf Vornahme einer Vollzugsmaßnahme der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Jedenfalls hat die Vollzugsbehörde die Prüfung eines Urlaubsantrages auch bei einem zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Strafgefangenen, der sich im geschlossenen Vollzug befindet, so zügig zu betreiben, daß alsbald nach Ablauf der 10-Jahres-Frist des § 13 Abs. 3 StVollzG über die Gewährung von Urlaub entschieden werden kann. Es versteht sich, daß das Prüfungsverfahren gerade bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen häufig umfangreicher sein wird und damit auch länger dauern kann als bei Gefangenen, die zu einer zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Dies berechtigt jedoch nicht dazu, das Verfahren über Gebühr hinauszuzögern oder untätig zu bleiben.

3. Diesen Anforderungen hat die Vollzugsbehörde im vorliegenden Fall nicht genügt, ohne daß dafür sachliche Gründe erkennbar wären.

a) Schon die Behandlung des Urlaubsantrages bis zum Erlaß des Beschlusses des Oberlandesgerichts vom 1. März 1982, die der Beschwerdeführer nicht angreift, war so schleppend, daß sie jedenfalls für das weitere Verfahren eine erhöhte Beschleunigungspflicht der Vollzugsbehörde begründete.

Bereits für die Sachprüfung bis zum Erlaß des Bescheides vom 9. April 1980 benötigte die Vollzugsbehörde 18 Monate. Dabei mag es im Hinblick darauf, daß die Prüfung der Mißbrauchs- und Fluchtbefürchtung bei dem wegen Mordes u.a. zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Beschwerdeführer besonderer Sorgfalt bedurfte, noch zu vertreten sein, daß bis zur Vorlage des Berichts der Justizvollgsanstalt, dem die Stellungnahme der Fachdienste beigefügt waren, 5 Monate vergingen, und daß die Erstellung eines kriminologischen Gutachtens weitere 4½ Monate in Anspruch nahm. Hingegen ist nicht mehr einsichtig, warum die Aufsichtsbehörde nur für die Beurteilung der Erforderlichkeit eines Gutachtens und ihre interne Prüfung der Flucht- und Mißbrauchsgefahr, die – wie in dem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren festgestellt wurde – unvollständig war, 8½ Monate benötigte, um die Zustimmung zur Beurlaubung zu verweigern.

Im Vergleich dazu zeigt die nur ca. 3½ Monate währende erneute Sachprüfung nach Erlaß des Beschlusses des Landgerichts vom 8. September 1980, die mit dem Bescheid vom 31. Dezember 1980 abgeschlossen wurde, daß die Vollzugsbehörde imstande war, den Beschwerdeführer innerhalb angemessener Frist zu verbescheiden.

Das Verfahren, das sich an den Bescheid vom 31. Dezember 1980 anschloß, dauerte bis zum Abschluß durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts vom 1. März 1982 14 Monate, wovon die Vollzugsbehörde jedenfalls 9 Monate seit dem Beschluß des Oberlandesgerichts vom 27. Mai 1981 ohne sachlichen Grund ungenutzt verstreichen ließ. Denn das Oberlandesgericht führte bereits in dieser Entscheidung aus, daß der Bescheid vom 31. Dezember 1980 keine ausreichende Grundlage für die Beurteilung der Frage bilde, ob der beantragte Urlaub wegen Fluchtgefahr abgelehnt werden durfte. Die Begründung dazu enthielt bereits die gleichen Ausführungen, auf die sich das Oberlandesgericht auch in seinem Beschluß vom 1. März 1982 stützte. Das Oberlandesgericht nahm mithin schon im Mai 1981 an, daß die Vollzugsbehörde nicht von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen sei. Die Vollzugsbehörde hätte daraufhin, zumal sich das zurückverwiesene Verfahren beim Landgericht 7 Monate hinzog, selbst die vom Oberlandesgericht ausdrücklich geforderten Feststellungen treffen müssen, um eine weitere Verzögerung zu vermeiden. Die Rechtsbeschwerde der Aufsichtsbehörde gegen den Beschluß des Landgerichts vom 13. Januar 1982 entband nicht von dieser Verpflichtung, weil mit der Möglichkeit gerechnet werden mußte, daß sie im Ergebnis keinen Erfolg haben würde. Denn auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 30, 120), auf die sich die Aufsichtsbehörde berief, hat die Strafvollsteckungskammer nachzuprüfen, ob die Vollzugsbehörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist. Daß dies im vorliegenden Fall nicht geschehen war, hatte das Oberlandesgericht aber bereits mit Beschluß vom 27. Mai 1981 festgestellt.

b) Die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Sachbehandlung durch die Vollzugsbehörde nach Erlaß des Beschlusses des Oberlandesgerichts vom 1. März 1982 bis zur Urlaubsgewährung im November 1983, die weitere 20 Monate in Anspruch nahm, war von Verfassung wegen nicht mehr vertretbar.

Die Ausführungen des Oberlandesgerichts im Beschluß vom 1. März 1982 sind eindeutig. Die Mängel des Bescheides vom 31. Dezember 1980 waren im einzelnen dargelegt. Auch war aufgezeigt, welche Anforderungen die Begründung einer Entscheidung, mit der Urlaub versagt wird, erfüllen müsse. Es ist jedoch nicht ersichtlich, daß die Vollzugsbehörde die geforderten Feststellungen alsbald getroffen hätte. Auf dem Bericht der Justizvollzugsanstalt vom 29. Juli 1982, in dem die Beurlaubung befürwortet wurde, benötigte die Aufsichtsbehörde 4 Monate zur erneuten Prüfung; diese führte aber nicht zu den vom Oberlandesgericht geforderten Feststellungen, sondern nur zum Einverständnis mit der schrittweisen Gewährung von Vollzugslockerungen, und zwar von Ausgang. In der Folgezeit kam es zu mehreren Ausgängen, die beanstandungsfrei verliefen; die Justizvollzugsanstalt hielt zusätzliche Ausgänge nicht für sinnvoll und der Beschwerdeführer verweigerte ab Mai 1983 seine gemäß § 11 Abs. 2 StVollzG erforderliche Zustimmung zu diesen Lockerungen, weshalb eine weitere Erprobung des Beschwerdeführers nicht möglich war. Trotzdem traf die Vollzugsbehörde keine Entscheidung über den Urlaubsantrag. Vielmehr ließ die Aufsichtsbehörde ab der Weigerung des Beschwerdeführers weitere 2 Monate verstreichen bis zu ihrem Erlaß vom 8. Juli 1983.

Diese dargestellte Sachbehandlung ist nicht mehr nachvollziehbar. Hinzu kommt noch, daß die Aufsichtsbehörde mit dem Erlaß vom 8. Juli 1983 die Zustimmung von dem Gutachten abhängig machte, das das Landgericht im Rahmen des Verfahrens nach § 57a StGB in Auftrag gegeben hatte. Bei diesem Gutachten ging es darum festzustellen, ob es verantwortet werden konnte zu erproben, ob der Beschwerdeführer außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen würde. Im vorliegenden Fall dagegen war nur noch zu beurteilen, ob Fluchtgefahr anzunehmen war. Bei dieser Sachlage war die dadurch verursachte weitere Verzögerung nicht vertretbar.

c) Insgesamt war die verzögerliche Verfahrensweise der Vollzugsbehörde durch keinen vernünftigen, sich aus der Sache ergebenden oder sonstwie einleuchtenden Grund gerechtfertigt. Sie war nicht mehr vereinbar mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise, zumal dem oberlandesgerichtlichen Beschluß vom 1. März 1982 bereits ein Verfahren von 42 Monaten vorausgegangen war und die Justizvollzugsanstalt, die dem Beschwerdeführer am nächsten stand und ihn seit 1974 kannte, von Anfang an die Gewährung von Urlaub befürwortet hatte.

Die Vollzugsbehörde war spätestens nach dem Beschluß des Oberlandesgerichts vom 1. März 1982 gehalten, unverzüglich die in dieser Entscheidung anheimgestellten Ermittlungen durchzuführen, die erforderlichen Feststellungen zu treffen und dann ohne weiteres Zuwarten über den Urlaubsantrag zu entscheiden.

§§ 13, 35 StVollzG, § 44 SchwbG (Verlängerung von Regelurlaub nach § 44 SchwbG)

1. **Regelurlaub nach § 13 StVollzG kann nicht gemäß § 44 SchwbG verlängert werden. Der Urlaub nach § 44 SchwbG ist ein Erholungsurlaub. Regelurlaub hat als Behandlungsmaßnahme grundsätzlich nicht die Aufgabe, den Gesundheitszustand eines Gefangenen zu verbessern.**

2. **Das von § 44 SchwbG anerkannte gesteigerte Erholungsbedürfnis eines schwerbehinderten Arbeitnehmers stellt keinen wichtigen Anlaß zur Gewährung von Urlaub nach § 35 StVollzG dar.**

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen vom 12. 4. 1985 – Ws 219/84

Aus den Gründen:

Der Strafgefangene verbüßt in der Justizvollzugsanstalt Bremen-Oslebshausen mehrere Freiheitsstrafen. Das Strafende ist auf den 5. Dezember 1988 notiert. Der Gefangene ist schwerbehindert im Sinne des § 1 Schwerbehindertengesetz.

Am 17. April 1984 hat der Strafgefangene beantragt, ihm gemäß § 44 SchwbG sechs Tage als Sonderurlaub nach § 35 StVollzG über den nach § 13 StVollzG möglichen Jahres-

urlaub hinaus zu gewähren. Der Leiter der Vollzugsanstalt hat den Antrag mit Bescheid vom 11. Mai 1984 abgelehnt. Nach erfolgloser Beschwerde hat der Strafgefangene Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Die Kleine Strafvollstreckungskammer III des Landgerichts Bremen hat mit Beschluß vom 22. Oktober 1984 den Antrag als unbegründet zurückgewiesen, dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen auferlegt und den Wert des Streitgegenstandes auf 2.000,– DM festgesetzt. Gegen diesen Beschluß wendet sich der Strafgefangene mit der gemäß §§ 116, 118 StVollzG statthaften, form- und fristgerecht eingelegten und begründeten Rechtsbeschwerde, mit der die Verletzung materiellen Rechts gerügt wird.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 116 Abs. I StVollzG zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Die Fragen, ob ein im Sinne des § 1 SchwbG schwerbehinderter Strafgefangener in unmittelbarer Anwendung des § 44 SchwbG sechs Tage Zusatzurlaub über den nach § 13 StVollzG hinaus möglichen Jahresurlaub beanspruchen kann, oder ob die Schwerbehinderung zumindest ein wichtiger Anlaß zur Gewährung von Sonderurlaub gemäß § 35 StVollzG darstellt, sind – soweit ersichtlich – in der obergerichtlichen Rechtsprechung noch nicht entschieden worden.

Die hiernach zulässige Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Regelurlaub gemäß § 13 StVollzG kann nicht gemäß § 44 SchwbG verlängert werden. Der Urlaub gemäß § 44 SchwbG ist ein Erholungsurlaub. Er soll dem gesteigerten Erholungsbedürfnis schwerbehinderter Arbeitnehmer Rechnung tragen. Er ist nach dem Wortlaut der Vorschrift ein „zusätzlicher" Urlaub und setzt einen nach Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Vertrag bestehenden Grundurlaub voraus, dessen rechtliches Schicksal er teilt (Jung/Cramer, Schwerbehindertengesetz 2. Aufl. 1980 § 44 Rdn. 1, 6 und 7). Auch der Grundurlaub muß deshalb ein Erholungsurlaub sein. Der Regelurlaub gemäß § 13 StVollzG ist demgegenüber eine Behandlungsmaßnahme im Sinne des § 7 Abs. II StVollzG und hat grundsätzlich nicht die Aufgabe, den Gesundheitszustand eines Gefangenen zu verbessern (Schwind-Böhm-Kühling, Strafvollzugsgesetz 1983, § 13 Rdn. 1). Er dient dazu, die aus der Isolierung der Anstalt entstehenden Gefahren für die Lebenstüchtigkeit zu vermindern, die Kontakte des Gefangenen mit der übrigen Gesellschaft, zumal mit seinen Angehörigen, aufrechtzuerhalten und ihn in die Gesellschaft zu integrieren. Er hat zugleich den Zweck, daß der Gefangene sich unter den normalen Bedingungen des Lebens erproben kann (Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl. 1983 § 13 Rdn. 1; Schwind-Böhm-Kühling a.a.O.; AK Strafvollzugsgesetz, 2. Aufl. 1982, § 13 Rdn. 4; jeweils m.w.N.). Diese Ausführungen besagen andererseits nicht, daß ein Urlaub gemäß § 13 StVollzG, der in die Arbeitszeit fällt, nicht auch Erholung ist. Dementsprechend bestimmt § 42 StVollzG, der die Freistellung von der Arbeitspflicht behandelt, daß auf die Zeit der Freistellung Urlaub aus der Haft (§§ 13, 35 StVollzG) angerechnet wird, soweit er in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes eines Angehörigen erteilt worden ist. Die Erholungswirkung ist jedoch immer nur eine Nebenwirkung. Der Zweck des Urlaubs gemäß § 13 StVollzG ist nicht die Erholung, sondern die Behandlung des Strafgefangenen. Damit ist eine unmittelbare Anwendung des § 44 SchwbG auf einen gemäß § 13 StVollzG zu gewährenden Urlaub ausgeschlossen.

Aber auch eine mittelbare Anwendung über die Vorschrift des § 35 StVollzG kommt nicht in Betracht. Das in § 44 SchwbG gesetzlich anerkannte gesteigerte Erholungsbedürfnis eines schwerbehinderten Arbeitnehmers ist kein wichtiger Anlaß zur Gewährung von Urlaub gemäß § 35 StVollzG. Die Vorschrift steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der allgemeinen Urlaubsregelung gemäß § 13 StVollzG und eröffnet die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Anlasses weiteren Urlaub zu gewähren. Wichtige Anlässe sind familiäre, berufliche oder sonstige Ereignisse, die in besonderer Weise die private Sphäre des Gefangenen oder seine soziale Eingliederung berühren; in Betracht kommen vor allem die Wahrnehmung persönlicher, geschäftlicher und rechtlicher Angelegenheiten (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 35 Rdn. 1; Schwind-Böhm-Kühling a.a.O. § 35 Rdn. 3; AK StVollzG a.a.O. § 35 Rdn. 1). Das Gesetz selbst erwähnt in § 35 Abs. II StVollzG beispielhaft die lebensgefährliche Erkrankung oder den Tod eines Angehörigen. Die angeführten Beispiele zeigen, daß auch diese Vorschrift die Behandlung, nicht aber die Erholung des Strafgefangenen bezweckt.

§§ 3 Abs. 1, 41 StVollzG (Arbeitspflicht eines Rentners)

Der Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 StVollzG) gebietet es, demjenigen, der in Freiheit als erwerbsunfähig gilt, während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe gleichfalls von der Arbeitspflicht auszunehmen. Dies trifft auf Gefangene zu, die nach § 1247 Abs. 2 RVO infolge von Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben oder nicht mehr als geringe Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen können und deshalb wegen Erwerbsunfähigkeit eine Rente beziehen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 26. 3. 1985 – 3 Ws 808/84 (StVollz) –

Gründe:

Der Antragsteller, der eine Freiheitsstrafe in der JVA Butzbach verbüßt, war von der Vollzugsbehörde im April 1984 zur Arbeitsaufnahme in einem metallverarbeitenden Betrieb in der Anstalt verpflichtet worden.

Mit seinem hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hatte der Antragsteller geltend gemacht, daß er zur Arbeit nicht verpflichtet sei, weil er wegen einer Hirnverletzung mit nachfolgender hirnorganischer Erkrankung zu 70% schwerbehindert sowie Frührentner sei und deshalb einem Rentner über 65 Jahre gleichstehe. Außerdem könne er die ihm zugeteilte Arbeit wegen des Grades seiner Behinderung körperlich nicht ausführen.

Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstrekkungskammer den Antrag des Antragstellers auf Aufhebung der Arbeitszuteilung durch die Vollzugsbehörde im Hinblick auf die Vorschrift des § 41 StVollzG zurückgewiesen. Darauf, daß der Antragsteller schwerbehindert und Frührentner sei, könne sich dieser nicht berufen. Da der Antragsteller (nur) zu 70% schwerbehindert sei, sei dieser in der Lage, entsprechend des Restes seiner verbliebenen Arbeitskraft eine Tätigkeit auszuüben. Anhaltspunkte dafür, daß der Antragsteller für die ihm zugewiesene Arbeit nicht geeignet sei, seien aufgrund der Stellungnahme des Anstaltsarztes nicht vorhanden.

Mit der form- und fristgerecht eingelegten und in gleicher Weise begründeten Rechtsbeschwerde (§ 118 StVollzG) macht der Antragsteller geltend, daß er durch die Maßnahme der Anstalt und dem sich darauf stützenden Beschluß der Strafvollstreckungskammer in seinen Rechten aus § 41 StVollzG verletzt sei. Da er außerhalb der Anstalt als erwerbsunfähig gelte und deshalb eine Rente beziehe, sei er ebenso wie ein Strafgefangener über 65 Jahre von der Arbeitspflicht ausgenommen. Soweit die Strafvollstreckungskammer im Hinblick auf den Grad seiner Behinderung darauf abstelle, daß er in der Lage sei, entsprechend des Restes seiner verbliebenen Arbeitskraft eine Tätigkeit auszuüben, verkenne diese das sozialrechtliche Nebeneinander von Schwerbehinderteneigenschaft im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Reichsversicherungsordnung.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Soweit ersichtlich, haben die Obergerichte zu der Frage, ob sich ein im freien Leben wegen Erwerbsunfähigkeit erworbener Rentenanspruch eines Gefangenen, der die Altersgrenze von 65 Jahren noch nicht erreicht hat, auf die Arbeitspflicht des § 41 StVollzG auswirkt, bisher noch nicht Stellung genommen.

Das Rechtsmittel ist auch begründet.

Mit ihrer Auffassung, daß ein schwerbehinderter Frührentner nicht einem über 65 Jahre alten Gefangenen gleich stehe und trotz seines in Freiheit erworbenen Rentenanspruchs während der Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Arbeit verpflichtet sei, hat die Strafvollstreckungskammer die Bedeutung von § 41 Abs. 1 S. 3 StVollzG verkannt.

Zwar sind hiernach die Strafgefangenen über 65 Jahre sowie werdende und stillende Mütter ausdrücklich von der Arbeitspflicht ausgenommen. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, daß der Gesetzgeber Gefangene, die außerhalb der Anstalt einen Rentenanspruch erworben haben, mit der Folge, daß sie in Freiheit am Arbeitsleben nicht mehr teilzunehmen brauchen, schlechthin der Arbeitspflicht unterworfen hat. Vielmehr ist nach dem Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG, wonach das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden soll, davon auszugehen, daß derjenige, der in Freiheit als erwerbsunfähig gilt, auch während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe nicht anders behandelt werden kann. Bezieht also der Gefangene eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, weil er gemäß § 1247 Abs. 2 RVO infolge von Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben oder nicht mehr als nur geringe Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann, so muß diese hiernach gegebene Erwerbsunfähigkeit auch innerhalb des Vollzugs anerkannt werden.

Den Materialien zur Gesetzgebung läßt sich nichts gegenteiliges entnehmen. Diese sprechen eher für die vorliegend vertretene Rechtsansicht. Denn während der Entwurf der Bundesregierung zum Strafvollzugsgesetz in der Fassung des § 38, der die Arbeitspflicht regelte, noch davon ausging, daß grundsätzlich auch im Rentenalter stehende, arbeitsfähige Gefangene nicht von der Arbeitspflicht ausgenommen seien (vgl. BT-Dr. 7/918, S. 66), sind diese Gefangenen sodann ebenso wie werdende und stillende Mütter vom Sonderausschuß für die Strafrechtsreform in dessen Stellungnahme vom Regierungsentwurf ausdrücklich von der Arbeitspflicht mit der Begründung ausgenommen worden, daß dies eine nach Auffassung des Ausschusses notwendige Angleichung an die Verhältnisse in Freiheit sei (vgl. BT-Dr. 7/3998, S. 20). Da die vom Sonderausschuß in seinem § 40 Abs. 1 S. 3 erarbeitete Fassung § 41 Abs. 1 S. 3 StVollzG inhaltlich entspricht, ist es im Hinblick auf den Grundsatz des § 3 StVollzG nur folgerichtig, bei Gefangenen, die in Freiheit aus sonstigen Gründen nicht mehr am Arbeitsleben teilzunehmen brauchen, die Arbeitspflicht des § 41 Abs. 1 S. 2 StVollzG entfallen zu lassen.

Hiervon ausgehend kam es für die zu treffende Entscheidung nicht wie seitens der Strafvollstreckungskammer geschehen auf den Grad der Schwerbehinderung des Antragstellers an. Denn die dem Antragsteller unter Zugrundelegen einer Behinderung von 70% noch verbliebene Erwerbstätigkeit hat nur für den Bereich des Schwerbehindertengesetzes Bedeutung. Die danach festzustellende Minderung der Erwerbsfähigkeit unterscheidet sich wesentlich von dem Begriff der Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (vgl. Rewolle/Dörner, SchwbG § 1 Anm. IV 4).

Für die Frage der Arbeitspflicht des Antragstellers kommt es deshalb nicht auf dessen Schwerbehinderteneigenschaft, sondern auf die rentenversicherungsrechtliche Beurteilung seiner Erwerbsfähigkeit nach § 1247 Abs. 2 RVO an.

Da der angefochtene Beschluß hierzu keine Feststellungen enthält, war dieser mit Ausnahme der Geschäftswertfestsetzung aufzuheben und die Sache mangels Spruchreife, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, zur erneuten Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen (§ 119 Abs. 4 StVollzG).

§§ 43, 50 StVollzG, §§ 850c, 850e Nr. 3 ZPO

1. **Die Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 ff. ZPO gelten grundsätzlich auch für das Arbeitsentgelt nach § 43 StVollzG. Dementsprechend sind hinsichtlich des Arbeitsentgeltes auch die Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO sowie etwaige Naturalleistungen im Sinne des § 850e Nr. 3 ZPO zu berücksichtigen.**

2. **Gemäß § 850e Nr. 3 ZPO ist das Arbeitsentgelt insoweit pfändbar, als der nach § 850c ZPO unpfändbare Teil des Gesamteinkommens durch den als Wert für Naturalleistungen anzusetzenden Haftkostenbeitrag gedeckt ist. Der Anwendung des § 850e Nr. 3 ZPO steht nicht entgegen, daß nach § 50 Abs. 1 StVollzG derzeitiger Fassung kein Haftkostenbeitrag erhoben wird.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 14. 6. 1984 – 3 Ws 347-350/84 (StVollz) –

Gründe:

I.

Der Antragsteller hat am 1. 1. 1980 wegen einer Darlehensschuld von 5.000,– DM den pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens an seinen Gläubiger Z. abgetreten. Deshalb hat der Leiter der JVA Butzbach von dem Arbeitsverdienst des Antragstellers, das auf seinem Eigengeldkonto gutgeschrieben war, im März 1983 97,32 DM, im April 1983 83,59 DM, im Mai 1983 83,85 DM und im Juni 1983 79,94 DM, also insgesamt 344,70 DM an den Gläubiger Z. überwiesen. Auf den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer durch Beschluß vom 21. 3. 1984 den Anstaltsleiter verpflichtet, dem Eigengeldkonto des Antragstellers 344,70 DM gutzuschreiben. Diese Entscheidung hat die Kammer damit begründet, nur der „pfändbare Teil" des Arbeitsentgeltes sei abgetreten worden. Das Arbeitsentgelt des Antragstellers, das in den Monaten März bis Juni 1983 unter der Pfändungsfreigrenze des § 850c Abs. 1 ZPO von monatlich 559,– DM blieb, sei demgemäß in voller Höhe unpfändbar und damit auch nicht abtretbar gewesen. Da ein Haftkostenbeitrag nicht erhoben werde, könne ein solcher Betrag auch nicht als Naturalleistung nach § 850e Nr. 3 ZPO angesetzt werden.

Der Anstaltsleiter hat auch die Eigengeldanteile des Arbeitsverdienstes für Juli bis September 1983 in Höhe von 93,69 DM, 93,04 DM und 90,77 DM, also insgesamt 277,46 DM an den Gläubiger Z. überwiesen. Auf den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer durch Beschluß vom 21. 3. 1984 mit derselben Begründung wie in dem anderen Beschluß den Anstaltsleiter verpflichtet, dem Eigengeldkonto des Antragstellers den Betrag von 277,46 DM gutzuschreiben.

Gegen beide Beschlüsse richtet sich die Rechtsbeschwerde des Hessischen Ministers der Justiz, der mit der Sachrüge u.a. geltend macht, bei der Ermittlung des unpfändbaren Teils der monatlichen Bezüge eines Strafgefangenen sei nach dem gesetzgeberischen Willen die jeweilige Höhe des Haftkostenbeitrags abzusetzen.

II.

Die Rechtsbeschwerden, die wegen persönlichen und sachlichen Zusammenhangs zur gemeinsamen Entscheidung verbunden worden sind, sind form- und fristgerecht eingelegt und in gleicher Weise begründet worden (§ 118 StVollzG). Auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind erfüllt. Die Nachprüfung der Beschlüsse ist zur Fortbildung des Rechts geboten, weil bisher, soweit ersichtlich, noch nicht höchstrichterlich entschieden ist, ob bei der Berechnung der Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen eines Strafgefangenen nicht erhobene Haftkostenbeiträge als Naturalleistungen zu berücksichtigen sind.

Die somit zulässigen Rechtsbeschwerden sind auch begründet.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die von der Strafvollstreckungskammer angeordneten Gutschriften auf dem Eigengeldkonto des Antragstellers überhaupt als Folgenbeseitigungsanspruch nach § 115 Abs. 2 Satz 2 StVollzG rechtlich möglich sind. Denn unabhängig davon hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Folgenbeseitigung, weil die Überweisung der Geldbeträge vom Eigengeldkonto des Antragstellers an dessen Gläubiger Z. zu Recht erfolgt ist.

Die Strafvollstreckungskammer geht zunächst zutreffend davon aus, daß die Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 ff. ZPO grundsätzlich auch für das Arbeitsentgelt nach § 43 StVollzG gelten. Das bedeutet, daß hinsichtlich des Arbeitsentgeltes auch die Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO zu beachten sind (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl., § 43 Rdnr. 6).

Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer und in Übereinstimmung mit den Rechtsbeschwerden gilt für die Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens eines Strafgefangenen aber auch § 850e Nr. 3 ZPO. Nach dieser Vorschrift sind Geld- und Naturalleistungen zusammenzurechnen, wenn der Schuldner neben seinem in Geld zahlbaren Einkommen auch Naturalleistungen erhält. Solche Naturalleistungen sind gleichzusetzen dem Lebensunterhalt eines Strafgefangenen, für den die Anstalt während der Strafvollstreckung aufkommt. Gemäß § 850e Nr. 3 ZPO ist dann aber der in Geld zahlbare Betrag insoweit pfändbar, als der nach § 850c unpfändbare Teil des Gesamteinkommens durch den Wert der dem Schuldner verbleibenden Naturalleistungen gedeckt ist.

Somit richtet sich in den vorliegenden Fällen die Unpfändbarkeitsgrenze nicht ausschließlich nach § 850c Abs. 1 ZPO in der für 1983 geltenden Höhe von 559,– DM. Vielmehr ist gemäß § 850e Nr. 3 ZPO als Wert für Naturalleistungen außerdem ein Haftkostenbeitrag anzusetzen, der nach den Feststellungen der angefochtenen Beschlüsse seit 1. 1. 1983 monatlich 428,18 DM betrug.

Der Umstand, daß ein Haftkostenbeitrag gemäß § 50 Abs. 1 StVollzG in der derzeit geltenden Fassung vom Antragsteller gar nicht erhoben wird, steht einer Anwendung des § 850e Nr. 3 ZPO nicht entgegen. Damit wird lediglich der Tatsache Rechnung getragen, daß dem Strafgefangenen nach der jetzigen Höhe der im Gesetz geregelten Bezüge die Zahlung eines Haftkostenbeitrages nicht möglich ist (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 50 Rdnr. 1). Damit wird eine Berücksichtigung des nicht erhobenen Haftkostenbeitrages als Naturalleistung im Sinne des § 850e Nr. 3 ZPO aber weder unzumutbar noch unsozial. Andernfalls würde der Strafgefangene eine nicht zu rechtfertigende Besserstellung gegenüber einem in Freiheit befindlichen Schuldner erfahren, der sich bei der Berechnung des pfändungsfreien Betrages für seinen Lebensunterhalt bestimmte Naturalleistungen ebenfalls anrechnen lassen muß. Im übrigen wäre damit der inhaftierte Bürger stärker vor seinen Gläubigern geschützt als der Bürger in Freiheit. Die aufgezeigte unterschiedliche Behandlung entspricht weder den Intentionen der Pfändungsvorschriften in der ZPO noch der Zielsetzung des Strafvollzugsgesetzes, das gemäß seinem § 3 Abs. 1 gerade eine möglichst weitgehende Angleichung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Gefangenen an die allgemeinen Lebensverhältnisse herbeiführen will.

Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die gesetzliche Regelung des § 50 Abs. 2 Satz 3 StVollzG zu verstehen, wonach der (tatsächlich erhobene) Haftkostenbeitrag auch von dem unpfändbaren Teil der Bezüge, jedoch nicht zu Lasten des Hausgeldes oder des Unterhaltsbeitrages, angesetzt werden darf. Denn der Haftkostenbeitrag dient dem Lebensunterhalt des Gefangenen (Unterkunft und Verpflegung) in der Anstalt. Dieser benötigt, anders als der Schuldner außerhalb der Anstalt, für seinen persönlichen Lebensunterhalt nur das Hausgeld (vgl. BT-Dr. 7/3998, S. 23; Schwind/Böhm, Großkommentar 1983, Rdnr. 6 zu § 50; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 50 Rdnr. 2).

Somit waren die angefochtenen Beschlüsse mit Ausnahme der Geschäftswertfestsetzungen aufzuheben, weil unter Berücksichtigung des fiktiven Haftkostenbeitrags die an den Gläubiger des Antragstellers überwiesenen Beträge pfändbar und damit auch abtretbar waren. Da die Sache auch spruchreif ist, waren die Anträge auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen (§ 119 Abs. 4 StVollzG).

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 2 Satz 1 StVollzG.

§ 56 StVollzG (Interesse an Einsichtnahme in Gesundheitsakten)

Grundsätzlich besteht ein Recht auf Einsicht in Gesundheitsakten. Es darf jedoch nur ausgeübt werden, wenn es für das vom Betroffenen dargelegte Interesse von Bedeutung ist.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 23. 1. 1985 – 1 Vollz (Ws) 295/84 –

Gründe:

Die Rechtsbeschwerde, für die die Betroffene Gewährung von Prozeßkostenhilfe begehrt, hat keine Aussicht auf Erfolg. Nach dem Vortrag der Betroffenen kann der Senat die in Aussicht genommene Rechtsbeschwerde weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulassen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Auch wenn davon ausgegangen wird, daß grundsätzlich den Patienten Einsicht in Krankenunterlagen zu gewähren ist (für den Bereich privatrechtlicher Rechtsbeziehungen vgl. BGH NJW 1983, 328 ff., für den Bereich der Untersuchungsgefangenen vgl. OLG Frankfurt, ZfStrVo 1984, 383), kann das vorgesehene Rechtsmittel der Betroffenen keine Aussicht auf Erfolg haben. Denn auch das grundsätzlich bestehende Einsichtsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn ein anerkanntes Interesse dafür besteht. Ansonsten läge es in der Willkür eines Gefangenen, die Vollzugsbehörde nutzlos zu beschäftigen. Somit kann das Einsichtsrecht nur in dem Rahmen ausgeübt werden, als es für das von der Betroffenen dargelegte Interesse von Bedeutung sein kann. Zu Recht legt der angefochtene Beschluß dar, daß der Betroffenen alle Auskünfte aus ihren Krankenunterlagen erteilt worden sind, die für einen evtl. Schadensersatzprozeß von Bedeutung sein können. Soweit im Gesuch auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe geltend gemacht wird, dem Recht auf Information über die durchgeführte Medikation sei nicht Genüge getan, ist dies dem Beschluß nicht zu entnehmen, da dort ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, daß das Medikament Ceporaxin 1000 nicht verabreicht worden ist und daß im übrigen die Wunde der Betroffenen mit antibiotischem Verbandsmaterial und am 12. 2. 1983 mit lokalem Penicillin versorgt worden ist. Inwieweit darüber hinaus aus den Krankenunterlagen noch weitere Spezifizierungen im Hinblick auf das wegen eines evtl. durchzuführenden Schadensersatzprozesses bestehende Informationsinteresse notwendig sein sollen, ist weder dargetan noch ersichtlich.

§ 109 StVollzG, § 766 ZPO (Abbuchungsanordnung keine Vollzugsmaßnahme)

1. **Die Abbuchungsanordnung als Folge der Pfändung der Ansprüche des Gefangenen gegen die JVA aus dem Eigengeldguthaben/Arbeitsentgelt ist keine Maßnahme zur Regelung einer Angelegenheit auf dem Gebiete des Strafvollzuges.**

2. Wegen der insoweit geltend gemachten Überprüfung der Wirksamkeit und des Umfangs der Pfändung ist gemäß § 766 ZPO das zuständige Amtsgericht als Vollstreckungsgericht berufen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 7. 2. 1985 – 1 Vollz (Ws) 9/85 –

Gründe:

Der Betroffene verbüßt in der JVA R. eine Freiheitsstrafe. Die Strafvollstreckungskammer hat in dem angefochtenen Beschluß folgende Feststellungen getroffen:

„Die Stadt D. – Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde – hat aufgrund eines Bußgeldbescheides vom 4. September 1980 für die Summe von insgesamt 180,– DM die Ansprüche des Antragstellers gegen die Justizvollzugsanstalt R. aus dem Eigengeldguthaben und dem Arbeitsentgelt gepfändet. Die Justizvollzugsanstalt R. hat am 13. Juli 1984 einen Betrag von 26,92 DM vom Eigengeldkonto des Antragstellers an die Pfändungsgläubigerin überwiesen. Auf Gegenvorstellungen des Antragstellers hin bestätigte der Leiter der Justizvollzugsanstalt R. die Richtigkeit der Abbuchungsanordnung durch Bescheid vom 1. August 1984. Den hiergegen gerichteten Widerspruch des Antragstellers hat der Präsident des Justizvollzugsamts Köln durch Bescheid vom 13. September 1984 mit der Begründung zurückgewiesen, daß das Eigengeld, unabhängig, ob es aus Mitteln des Arbeitsentgeltes gutgeschrieben worden sei, dem Zugriff des Pfändungsgläubigers offenstehe."

Die Kammer hat die Abbuchungsanordnung zugunsten der Pfändungsgläubigerin, hier der Stadtkasse D., als eine auf dem Gebiete des Strafvollzugs anfechtbare Maßnahme angesehen. Sie hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung für begründet erachtet und den Bescheid des Leiters der Justizvollzugsanstalt R. vom 1. August 1984 sowie den Widerspruchsbescheid vom 13. September 1984 aufgehoben, da die Pfändungsvorschriften auch für das Eigengeld gälten, soweit es sich aus Arbeitsbezügen des Gefangenen zusammensetze.

Die dagegen erhobene Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt R. führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückweisung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig.

Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzuges kann gem. § 109 StVollzG gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Um die Überprüfung einer Vollzugsmaßnahme handelt es sich hier jedoch nicht. Der Betroffene begehrt nämlich eine Entscheidung über die Wirksamkeit und den Umfang der Pfändung. Hierüber zu entscheiden ist jedoch gemäß § 766 ZPO das zuständige Amtsgericht als Vollstreckungsgericht berufen (vgl. die mit der Rechtsbeschwerde eingereichten Ablichtungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Februar 1982 in NStZ 82/300 und der 10. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart vom 21. Oktober 1983 – Az.: 10 T 123/83 – sowie für den gleichgelagerten Fall eines Untersuchungsgefangenen: OLG Hamm, Beschluß vom 30. 4. 1984 – 1 VAs 58/84 –).

§§ 148 Abs. 1 StPO, 27 Abs. 3 StVollzG, Nr. 36 Abs. 1 UVollzO (Verteidigerbesuche im Rahmen des organisatorisch Zumutbaren)

Wenn auch Verteidigerbesuch „ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gestatten sind" (vgl. BT-Drucksache 7/3998 S. 14 BerE StVollzG), wobei „Zeit" hier „Dauer" bedeutet, so sind diese Besuche dennoch an Zeiten gebunden, die im Rahmen des Zumutbaren den organisatorischen Möglichkeiten der Justizvollzugsanstalt entsprechen. Dementsprechend beeinträchtigt die Verschiebung wegen erforderlicher Zwangsernährung nicht die Verteidigung.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 4. 3. 1985 – 1 VAs 11/85 –

Gründe:

Der Betroffene sitzt in Untersuchungshaft in der JVA D. Am 15. Januar 1985 wollte ihn seine Verteidigerin besuchen. Sie wurde in der JVA zurückgewiesen mit der Begründung, der Betroffene habe sich gerade einer medizinischen Maßnahme zu unterziehen. Am Nachmittag des gleichen Tages um 14.00 Uhr wurde dann der Verteidigerbesuch zugelassen und durchgeführt.

Mit Bescheid vom 22. Januar 1985 teilte der Leiter der Justizvollzugsanstalt D. der Verteidigerin mit, wegen einer dringenden medizinischen Behandlung müßten vom 22. Januar 1985 die Verteidigerbesuche auf die Zeiten von 8.00 bis 10.45 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr beschränkt werden.

Hiergegen richtet sich der Antrag des Betroffenen, der begehrt, daß im Wege einer einstweiligen Anordnung der Leiter der Justizvollzugsanstalt verpflichtet werde, zu den ausgewiesenen Besuchszeiten den Verteidigerbesuch zu ermöglichen.

Der Präsident des Justizvollzugsamtes, der beantragt, den Antrag zurückzuweisen, trägt vor, daß der Hungerstreik des Betroffenen eine Zwangsernährung erforderlich gemacht habe. Da diese Zwangsernährung sehr zeitraubend sei, habe die beanstandete Regelung für die Verteidigerbesuche getroffen werden müssen.

Da es sich bei der Festsetzung der Zeiten für die Verteidigerbesuche um eine organisatorische Maßnahme zur Gestaltung der Untersuchungshaft handelt, ist für die Entscheidung nicht das Prozeßgericht, sondern das Oberlandesgericht im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG berufen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG der Erlaß einer einstweiligen Anordnung zulässig ist (vgl. Kleinknecht, StPO, 36. Aufl., § 24 EGGVG, Rdn. 7). Jedenfalls ist der Antrag des Betroffenen unbegründet.

Zwar gilt der Grundsatz, daß Verteidigerbesuche „ohne Einschränkung in bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gestatten sind" (Bericht des Bundestagssonderausschusses für die Strafrechtsreform zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes – BT-Drucksache 7/3998 –). „Zeit" bedeutet hier „Dauer". Mit diesem Grundsatz wird aber nicht der andere aufgehoben, wonach Besuche der Verteidiger an Zeiten gebunden sind, die im Rahmen des Zumutbaren den organisatorischen Möglichkeiten der Justizvollzugsanstalt entsprechen.

Dem Gebot, jedem Angeklagten eine optimale Verteidigung und zu deren Vorbereitung ausreichend Kontakt mit seinem Verteidiger zu ermöglichen, steht die von der Justizvollzugsanstalt getroffene Besuchsregelung für die Verteidigerin nicht entgegen. Daß ihr Besuch wegen der erforderlichen Zwangsernährung am 15. Januar 1985 von 10.00 Uhr auf 14.00 Uhr verlegt werden mußte uns sie seit dem 22. Januar 1985 ihren Mandanten täglich während eines Zeitraumes von nur fünf Stunden 45 Minuten aufsuchen kann, verletzt den Betroffenen nicht in seinen Rechten. Es ist nicht ersichtlich, daß hierdurch die Verteidigung des Betroffenen ernstlich eingeschränkt wird.

Somit war der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zu verwerfen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 30 EGGVG, 30, 130 KostO.

Neu auf dem Büchermarkt

Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug: stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich. Hrsg. von **Frieder Dünkel** und **Klaus Meyer.**

Teilbd. 1: Bundesrepublik Deutschland, Skandinavien und westeuropäische Länder. XII, 846, XVI S. Brosch. DM 19,–.

Teilbd. 2: Süd- und osteuropäische Länder sowie außereuropäische Staaten. Ca. 550 S. Brosch. DM 19,–.

Teilbd. 3: Zusammenfassung und kriminalpolitische Perspektiven. Ca. 250 S. Brosch. DM 19,–.

(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg i. Br. Bd. 20).

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br. 1985.

Manfred Seebode: Der Vollzug der Untersuchungshaft. Verlag Walter de Gruyter u. Co. Berlin/New York 1985. XXXIV, 251 S. DM 128,–.

Erich Kosthorst/Bernd Walter: Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Emsland 1933-1945. Zum Verhältnis von NS-Regime und Justiz. Darstellung und Dokumentation (Droste Taschenbücher Geschichte). Droste Verlag, Düsseldorf 1985. 500 S. DM 29,80.

Alexander Böhm: Einführung in das Jugendstrafrecht (Schriftentreihe der Juristischen Schulung H. 51). 2. Aufl. C.H.Beck, München 1985. Ca. 210 S. Ca. DM 24,–.